Amt Peitz/Picnjo

Landkreis Spree Neiße

Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo

Sammlung der Stellungnahmen

frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Grundlage:	Planfassung:	Vorentwurf März 2024
	Verfahrensschritt:	Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden (gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB))
	Aufforderung zur Stellungnahme:	05.04.2024
	Fristsetzung:	10.05.2024
	Stellungnahmen berücksichtigt bis zum:	08.08.2024

kollektiv stadtsucht

Tabelle 1: Übersicht alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

lfd. Nr.	beteiligte Stelle	Fachbereich/Abteilung	Antwort vom	Seite
1.	**GasLine**		04.04.2024	4
2.	**Polizeidirektion Süd**		08.04.2024	4
3.	**SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin**		09.04.2024	5
4.	**Gewässerverband Spree-Neiße**		10.04.2024	6
5.	**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**	Ref. B2 – Ländliche Neuordnung	17.04.2024	8
6.	**Landesamt für Bauen und Verkehr**	Außenstelle Cottbus	18.04.2024	9
7.	**GasCade Gastransport GmbH**		18.04.2024	10
8.	**Stadt Guben**		23.04.2024	11
9.	**Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG**		24.04.2024	12
10.	**Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg**		25.04.2024	13
11.	**Landesbetrieb Straßenwesen**	Dezernat Planung Süd, Dienststätte Cottbus	25.04.2024	14
12.	**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**		29.04.2024	15
13.	**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**	Abteilung Arbeitsschutz, AS1	30.04.2024	15
14.	**Bundeswehr**		30.04.2024	16
15.	**Handelsverband Berlin-Brandenburg**		30.04.2024	16
16.	**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum**	Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum	02.05.2024	18
17.	**50Hertz Transmission GmbH**	OGZ, Netzbetrieb Zentrale	06.05.2024	19
18.	**Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband**		06.05.2024	22
19.	**Stadt Forst (Lausitz)**	Stadtentwicklung	07.05.2024	23
20.	**Landkreis Spree-Neiße**	Bau und Planung	07.05.2024	29
21.	**Neptune Energy Deutschland GmbH**		07.05.2024	39

22.	**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum**	Bau- und Kunstdenkmalpflege	08.05.2024	40
23.	**Handwerkskammer Cottbus**		08.05.2024	42
24.	**Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Facilitymanagement**		08.05.2024	44
25.	**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde**	Landesamt für Bauen und Verkehr	10.05.2024	45
26.	**Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**		16.05.2024	47
27.	**GDMcom GmbH**		21.05.2024	55
28.	**Brandenburgische Boden Gesellschaft**		22.05.2024	58
29.	**Landesamt für Umwelt**	Technischer Umweltschutz 2	27.05.2024	59
30.	**MitNetz**		28.05.2024	78
31.	**Lausitz Energie Bergbau AG**		30.05.2024	81
32.	**Stadt Cottbus/Chóśebuz**	Stadtentwicklung	31.05.2024	105
33.	**Landesbetrieb Forst Brandenburg**	untere Forstbehörde	05.06.2024	109
34.	**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**		01.07.2024	111
35.	**Gemeinsame Landesplanungsabteilung**		09.07.2024	130
36.	**NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**		29.07.2024	160
37.	**Deutsche Bahn AG**	DB Immobilien	08.08.2024	162

Tabelle 2: Übersicht der beteiligten Öffentlichkeit

lfd. Nr.	beteiligte Stelle	Fachbereich/Abteilung	Antwort vom	Seite
1.	**Öffentlichkeit 1**		26.04.2024	165
2.	**Öffentlichkeit 2**		24.05.2024	165
3.	**Öffentlichkeit 3**		11.06.2024	170

Lfd. Nr.	**01. GasLine**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
3	Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GasLINE Trasse in Zuständigkeit der GDMcom GmbH - Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
4	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**02. Polizeidirektion Süd**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	es bestehen keine Einwände zur o.g. Anhörung Träger öffentlicher Belange. Bei der Neuschaffung von Verkehrswegen, wie u.a. z.B. Radweg durchs Tagebaugelände, ist separat anzuhören.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**03. SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	wir haben Ihre Mail vom 05.04.2024 erhalten. Allerdings sind die Belange der SBB bei dem o.g. Verfahren nur berührt, sofern bei der Baumaßnahme gefährliche Abfälle anfallen. Für die Beurteilung, ob ein gefährlicher Abfall vorliegt, verweisen wir auf die „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ des Landes Brandenburg. (https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2013_23.pdf#page=3). Sollten gefährliche Abfälle anfallen, besteht eine Nachweis- und Andienungspflicht an die SBB. Bitte reichen Sie die entsprechenden Entsorgungsnachweise und Andienungsanträge rechtzeitig vor Baubeginn bei der SBB ein.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**04. Gewässerverband Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
1	Die Belange der Gewässer sind aus unserer Sicht nicht hinreichend berücksichtigt. Wir erwarten, dass: 1) Die Oberflächengewässer im Plan dargestellt werden 2) Auf den beiderseitig mind. 5 m breiten Gewässerrandstreifen und die den Eigentümern hierin obliegenden Pflichten und Beschränkungen ausdrücklich hinzuweisen.	Es wurden alle Oberflächengewässer im Plan geprüft und bei Fehlen nachgetragen. Auf den 5 m breiten Gewässerrandstreifen und die sich daraus ergebenden Folgen wurde in der Begründung explizit hingewiesen.	**Planzeichnung und Begründung**
2	Hintergrund: In der Praxis erleben wir stetig, dass es Eigentümern und Planern nicht bekannt ist, dass aufgrund § 41 Abs. 2 WHG entlang der Gewässer Handlungen zu unterlassen sind, welche eine Gewässerunterhaltung erschweren oder verhindern. Unabhängig von der Frage nach einer Baugenehmigungspflicht, dürfen Anlagen in den beiderseitig 5 m breiten Gewässerrandstreifen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde errichtet werden (§§ 87 und 85 BbgWG). Dies betrifft auch sonst genehmigungsfreie Anlagen wie, Terrassen, Schuppen, Gewächshäuser, Wäschestangen, Zäune, u.v.m.	Keine Abwägung erforderlich.	
3	Die Darstellung der beschränkten Flächennutzbarkeit entlang von Gewässern auf dem FNP kann hier visualisieren und Klarheit bringen. Die Forderung der Plandarstellung zielt nicht nur auf die Gewässerunterhaltung (Stichwort Baufreiheit), sondern insbesondere auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Zur geforderten Erreichung guter ökologischer und chemischer Gewässerzustände, ist die Entwicklung der Gewässerränder der wesentliche Baustein. Gewässer an denen bis an ihre Ufer heran intensive zivile Flächennutzung stattfindet, haben keine Chance sich je ihrem Leitbild entsprechend zu entwickeln.	Eine Darstellung des Schutzstreifens in der Planzeichnung erfolgt nicht. Grund ist, dass der GFNP nicht in einem so geringen Maßstab Flächen darstellen kann und auch nicht dafür geeignet ist. In der Begründung wurde ein Hinweis gegeben, welcher auf diesen Sachverhalt hinweist.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**04. Gewässerverband Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
4	Im Weiteren gelten natürliche und naturnahe Binnengewässer aufgrund § 30 Abs. 1 u. 2 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope.	Hinweis wurde in Begründung aufgenommen.	**Begründung**
5	Gültigkeit Unsere Stellungnahme ist 2 Jahre gültig. Sie bezieht sich auf unsere Zuständigkeit im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht und ersetzt nicht die aufgrund anderer Vorschriften erforderlichen Genehmigungen Dritter.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**05. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
1	Im beplanten Areal befindet sich teilweise das Flurbereinigungsverfahren Cottbuser Ostsee, VNr. 600117. Des Weiteren verweise ich auf § 34 FlurbG (zeitweilige Einschränkungen des Eigentums), weshalb vorab bei bestimmten Baumaßnahmen / Nutzungsartenänderungen generell die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen ist. Daher ist bei Durchführung von Planungen für Baumaßnahmen die fortlaufende Beteiligung meiner Behörde bis zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich.	Auf das laufende Flurbereinigungsverfahren wurde in der Begründung hingewiesen.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**06. Landesamt für Bauen und Verkehr**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV bestehen gegen die im GFNP-Entwurf dargestellten Entwicklungsziele keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
2	Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr Bahnflächen sind gewidmete Verkehrsflächen und bedürfen zur Festlegung und Darstellung als kommunale Planungsfläche der Freistellung als Bahnbetriebsfläche. Zu Fragen der Eisenbahninfrastruktur bitte ich um Beteiligung der Deutsche Bahn AG sowie des Eigentümers der im Amtsgebiet befindlichen Werksbahn, die Lausitz Energie Bergbau AG im Verfahren. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Deutsche Bahn AG sowie die LEAG wurden am Verfahren beteiligt. Deren Belange sind in den entsprechenden Stellungnahmen abgewogen worden.	Keine

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>07. GasCade Gastransport GmbH</th><th>Sachaufklärung / Abwägung</th><th>Änderung Plan // Begründung</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.
Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</td><td>Keine Abwägung erforderlich.</td><td>Keine</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:
<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Typ</th><th>Name</th></tr>
<tr><td>1</td><td>A+E Maßnahme</td><td>E-OHS06 | (Erstaufforstung)</td></tr>
<tr><td>2</td><td>A+E Maßnahme</td><td>E-OHS06 | (Erstaufforstung)</td></tr>
<tr><td>3</td><td>A+E Maßnahme</td><td>E-OHS06 | (Erstaufforstung)</td></tr>
<tr><td>4</td><td>A+E Maßnahme</td><td>E-OHS06 | (Erstaufforstung)</td></tr>
<tr><td>5</td><td>A+E Maßnahme</td><td>E-OHS06 | (Erstaufforstung)</td></tr>
<tr><td>6</td><td>A+E Maßnahme</td><td>E-OHS06 | (Erstaufforstung)</td></tr>
<tr><td>7</td><td>A+E Maßnahme</td><td>E-OHS06 | (Erstaufforstung)</td></tr>
<tr><td>8</td><td>A+E Maßnahme</td><td>E-OHS06 | (Erstaufforstung)</td></tr>
<tr><td>9</td><td>A+E Maßnahme</td><td>E-OHS06 | (Erstaufforstung)</td></tr>
<tr><td>10</td><td>A+E Maßnahme</td><td>E-OHS06 | (Erstaufforstung)</td></tr>
</table>
In dem Gebiet der acht Flächennutzungspläne der Gemeinden des Amtes Peitz befindet sich insgesamt 10 Kompensationsflächen der GASCADE Gastransport GmbH, die als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt oder hergerichtet wurden. Eine</td><td>Die entsprechenden Flächen wurden als Flächen mit A+E Maßnahmen im Planungsdokument intern hinterlegt.
Zum aktuellen Planstand sind keine der genannten Flächen in Anspruch genommen worden.
Sollten Flächen im Rahmen des GFNP in Anspruch genommen werden müssen, kann hierauf verwiesen werden.</td><td>Planzeichnung (intern)</td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	**07. GasCade Gastransport GmbH**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	Überbauung oder Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter ist nicht zulässig. Ist eine Betroffenheit oder Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter nicht vermeidbar, weisen wir daraufhin, dass diese Maßnahmen somit einen erneuten Eingriff in Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) darstellen, die genehmigungspflichtig sind. Diese Eingriffe sind jeweils bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu beantragen und von dieser Behörde zu genehmigen.		

Lfd. Nr.	**08. Stadt Guben**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	wir bedanken uns für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen zum o. g. Vorentwurf. Seitens der Stadt Guben besteht keine Betroffenheit durch die vorgesehenen Planungen. Etwaige beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen der Stadt Guben werden durch die o.g. Pläne nach aktuellem Sachstand nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**09. Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
1	Wasserbezug der LWG aus dem Wasserwerk Peitz der GEWAP Peitz für die Druckerhöhungsstation Tagesanlagen Jänschwalde: Die LWG bezieht für den Bereich der Tagesanlagen Jänschwalde Trinkwasser aus dem Wasserwerk Peitz. Als Anlage erhalten Sie mit Blatt 1 einen Übersichtsplan mit der Lage des Übergabepunkts der Trinkwasserversorgung zwischen der GEWAP Peitz und der LWG und der Darstellung der Zuführungsleitung zur Druckerhöhungsstation Tagesanlagen Jänschwalde (Trinkwasserleitung 150 PVC}. Bitte ergänzen Sie den Wasserbezug in der Planzeichnung und/oder in der Begründung des Flächennutzungsplans.	Der Wasserbezug wurde in der Begründung erläutert. Eine Darstellung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da die Zuführungsleitung außerhalb des Amtsgebietes ist.	**Begründung**
2	Wasserlieferung der LWG für den Ortsteil Maust der Gemeinde Teichland: Die LWG liefert Trinkwasser für den Ortsteil Maust. Als Anlage erhalten Sie mit Blatt 2 einen Übersichtsplan mit der Lage des Übergabepunkts der Trinkwasserversorgung zwischen der LWG und der GEWAP Peitz und der Darstellung der Zuführungsleitung aus Richtung Willmersdorf (Trinkwasserleitung 150 PVC). Bitte ergänzen Sie die Wasserlieferung in der Planzeichnung und/oder in der Begründung des Flächennutzungsplans.	Der Wasserbezug wurde in der Begründung erläutert. Eine Darstellung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da die entsprechende Fläche nicht im Maßstab des GFNP zu sehen ist.	**Begründung**
3	Zur Planzeichnung und zu Punkt 4.9.13 der Begründung „Weitere Planungen und Potentiale in der Gemeinde Teichland": Für den Ortsteil Maust ist in Tabelle 41 („Sonstige Flächenpotentiale in der Gemeinde Teichland“) am Mauster Kiessee ein Sondergebiet „Campingplatz" (SO Camp) ausgewiesen. Wenn die Trinkwasserversorgung dieses Standorts über die Wasserlieferung der LWG gesichert werden soll, sind uns bitte rechtzeitig die erforderlichen Kapazitäten zur Prüfung mitzuteilen.	Die Trinkwasserversorgung der Planfläche wird in dem gesonderten Verfahren geregelt.	Keine

Lfd. Nr.	**10. Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
1	zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Jänschwalde werden in der Begründung unter Punkt 4.6.3 -Verkehrsflächen die Ausführungen gemacht, dass: „im Rahmen der Entwicklung des Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde eine Bahnanbindung zu den Flächen des ehemaligen Flugplatzes Cottbus-Drewitz gebaut werden soll“. Es werden keine weiteren, detaillierteren Angaben gemacht. Im FNP werden lediglich schematisch Freihalteflächen für die angedachte Bahnanbindung abgebildet. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Neubau und die Änderung von Bahnanlagen nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) dem Fachplanungsvorbehalt durch die zuständige Landesbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr LBV) unterliegt.	Die dargestellten Bahnanlagen wurden entsprechend der 1. Änderungen des Bebauungsplans angepasst. Die Anbindung an die bestehenden Gleisanlagen im Südosten wird entsprechend der Fachplanung im Plan dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
2	Der Internetrecherche nach gab es, für das früher durch die Nationale Volksarme der DDR genutzte Areal, einmal einen heute nicht mehr existenten Gleisanschluss. Akten zu diesem Anschluss liegen der Landeseisenbahnaufsicht jedoch nicht vor. Entsprechend dem bestehenden Fachplanungsvorbehalt für Betriebsanlagen von Eisenbahnen wird angeraten, zu prüfen, ob die Grundstücke der früheren Gleisanlagen noch als Eisenbahnbetriebsanlagen gewidmete Flächen sind, oder als solche bereits nach § 23 AEG freigestellt wurden (auch hier liegt die Zuständigkeit beim LBV.) Entsprechende Informationen sollten ggf. in den FNP übertragen werden.	Anlagen der Nationalen Volksarmee waren und sind Verschlusssache. Einzig die Bahnbehörden könnten hier Auskunft geben. Dadurch dass keine Kenntnisse Ihrerseits vorliegen und auch keine sonstigen Kenntnisse vorgetragen wurden, kann von einer Entwidmung der Flächen ausgegangen werden.	Keine
3	Derzeit besteht im in Frage kommenden Abschnitt der Strecke 6345 „Jänschwalde Ost – Kerkwitz“ kein Anschluss an das öffentliche Netz der DB InfraGO. Reglungen zum Anschlussrecht sind in § 13 AEG geregelt.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
4	Weitere Anforderungen an die Genehmigungen zum Bau und Betrieb von Eisenbahnbetriebsanlagen, leiten sich aus der Zweckbestimmung der Anlagen ab. (private Werksbahn/ Anschlussbahn, öffentliche Serviceeinrichtung, öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen	Die Erläuterungen aus dem BP wurden in die Begründung zum GFNP aufgenommen.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**10. Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	(Begriffsbestimmungen siehe § 2 AEG)). Hierzu werden in der Begründung zum FNP keine Erläuterungen gemacht.		

Lfd. Nr.	**11. Landesbetrieb Straßenwesen**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	Die Stadt und die Gemeinden des Amtes Peitz sind dabei, sich grundlegend, perspektivisch in den Fragen der Stadt- und Gemeindeentwicklung und -planung neuauszurichten. Der GFNP nach § 204 BauGB stellt eine Sonderform des FNPs dar. Eine gemeindeübergreifende Aufstellung eines FNP erfolgt gern. § 204 Abs. 1 S. 1 BauGB dann, wenn benachbarte Gemeinden in ihrer städtebaulichen Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt werden. Aufgrund der Zugehörigkeit der sieben Gemeinden und der Stadt Peitz zu einem Amt mit gemeinsamer Verwaltung ist eine zusammenhängende Betrachtung aus raumordnerischer Sicht sinnvoll. Der GFNP soll einen gerechten Ausgleich der vielfältigen Themen ermöglichen und die Entwicklung benachbarter Gemeinden über kommunale Grenzen hinweg koordinieren. Aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gibt es seitens des LS gegen den GFNP des Amtes Peitz keine Hinweise und Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**12. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und – Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**13. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	Die Belange der Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten werden durch das Vorhaben der Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes nicht berührt. Eine weitere Beteiligung der Abteilung Arbeitsschutz ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**14. Bundeswehr**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**15. Handelsverband Berlin-Brandenburg**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	Ziel des GFNP als Sonderform des FNP ist es, die kooperierenden Gemeinden des Amtes Peitz in ihren strukturellen und funktionalen Merkmalen zu stärken und zu entwickeln. Die gegenwärtig aktuellen Zukunftsthemen wie demographische Entwicklung, Klimaschutz, Globalisierung, Digitalisierung und weitere beeinflussen maßgeblich die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Amtsbereiches.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
2	Dadurch werden sich die Entwicklungen in der Stadt Peitz und den amtsangehörigen Gemeinden verändern. Der Strukturwandel wird zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen. Nach Kenntnis und vorsorglicher Prüfung haben nur einzelne Ortsteile der Gemeinde Jänschwalde und die Gemeinde Teichland einen rechtswirksamen FNP älteren Datums und müssten entsprechend angepasst werden. Ein Gemeinsamer FNP kann vorsorglich die genannten Zukunftsthemen berücksichtigen und eine ausgewogene und gemeinsam abgestimmte Entwicklung der amtsangehörigen Gemeinden ermöglichen.	Es erfolgt keine Anpassung der alten FNPs der beiden Gemeinden, sondern eine gesamte Neuaufstellung.	Keine
3	Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**15. Handelsverband Berlin-Brandenburg**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
	Einwände. Einzelhandelsvorhaben, die mit den Darstellungen im vorliegenden Entwurf unvereinbar sind, sind dem HBB nicht bekannt.		
4	Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für stationäre Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen sind jedoch alle Anstrengungen dahingehend auszurichten, dass die Gemeinden von einer weiteren Wirtschaftsentwicklung und dem damit verbundenen Zuzug von Einwohnern profitieren können. Das bedeutet auch, dass mit dem GFNP rein vorsorglich alle vorhandenen Handlungskonzepte im Amt Peitz parallel auf den Prüfstand zu stellen sind, um die Stärkung und Entwicklung der Wirtschaftsregion, die Nutzung und Verbesserung von Standortvorteilen und insbesondere die Förderung von Wirtschaftsansiedlungen durch Bildung von Netzwerken erreichen zu können.	Ziel des GFNP ist auch alle aktuell vorhandenen Planungen und Konzepte im Amtsgebiet zu überprüfen und auf zukunftsweisende Thematiken hinzuweisen.	Keine
5	Wir möchten die Amtsverwaltung und die politischen Entscheidungsträger vorsorglich darauf hinweisen, dass über den Handelsverband Deutschland (HDE), dem der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) als Wirtschafts-, Arbeitgeber, Berufs- und Fachverband Länder übergreifend angeschlossen ist, aktuelle Informationen zu den Entwicklungen in der Branche selbst vorhält, aktualisiert und bereitstellt.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
6	Für die Überarbeitung der konzeptionellen Handlungsgrundlagen im Amt Peitz empfehlen wir folgenden Link: https://einzelhandel.de/presse/zahlenfaktengrafiken Wir bitten Sie, dem HBB das Beteiligungsergebnis mitzuteilen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**16. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum** Abt: Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
1	Im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes sind zahlreiche Bodendenkmale i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG bekannt und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Diese sind mehrheitlich bereits in den Plan unterlagen übernommen worden. Zwischenzeitlich gab es weitere Eintragungen von Bodendenkmalen in die Denkmalliste, wie Sie der beigefügten Liste entnehmen können. Shape Dateien dieser Bodendenkmalflächen senden wir Ihnen auf Nachfrage gern zu.	Dem Angebot zur Übermittlung der shape-Dateien kommen wir nach. Die ergänzten Flächen wurden in der Planzeichnung und im Anhang eingearbeitet.	**Planzeichnung und Begründung**
2	<u>Generell gilt:</u> Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Alle Eingriffe in Bodendenkmale sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG) und dokumentationspflichtig (§§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Hierzu zählen auch Bodeneingriffe (z.B. Tiefbaumaßnahmen), die erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen und nach Freigabe durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zulässig sind. Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Bodendenkmalverträgliche Nutzungen sind einvernehmlich anzustreben.	Bei der Neuausweisung von Flächen wurde darauf geachtet, dass keine Flächen mit Bodendenkmalen oder in unmittelbarer Nähe zu solchen beansprucht werden. Sollte eine Annäherung unvermeidbar sein, wird darauf hingewiesen und die Thematik wird im entsprechenden B-Plan Verfahren behandelt und das BLDAM beteiligt.	Keine
3	Falls archäologische Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen rechtzeitig und ausreichend zu berücksichtigen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
4	Sollten bei Erdarbeiten - auch außerhalb der gekennzeichneten Bodendenkmalbereiche - Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen o.ä.), sind unsere Dienststelle und die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs.1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die	Als Folge des GFNP ergeben sich keine direkten Erdarbeiten. Diese folgen in nachgeordneten B-Plan-Verfahren, innerhalb welcher das BLDAM beteiligt wird.	Keine

Lfd. Nr.	**16. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum** Abt: Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§11 Abs. 4, 12 BbgDSchG).		
5	Die derzeit in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Bodendenkmale stellen den zurzeit bekannten Bestand dar. Da ständig Bodendenkmale neu entdeckt werden, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich unter Umständen neue Auflagen oder Nutzungseinschränkungen ergeben können.	Dem Angebot zur Übermittlung der shape-Dateien kommen wir nach. Die ergänzten Flächen wurden in der Planzeichnung und im Anhang eingearbeitet.	**Planzeichnung und Begründung**
6	Wichtiger Hinweis: Alle bisherigen älteren Kartierungen von Bodendenkmalen im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplans sind mit der Eintragung der Objekte in die Denkmalliste des Landes Brandenburg nicht mehr gültig und sollen nicht mehr verwendet werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
7	Bitte beachten: Da durch die Planung auch Belange der Baudenkmalpflege berührt werden, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**17. 50Hertz Transmission GmbH**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
1	Im Planungsgebiet befinden sich unser(e) • 380-kV-Leitung Ragow - Preilack 539/540 von Portal UW Preilack - Mast-Nr. 110, • 380-kV-Leitung Preilack - Streumen - Altdöbern 559/563/560 von Mast-Nr. Portal UW Preilack – 19,	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**17. 50Hertz Transmission GmbH**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	• 380-kV-Leitung Preilack - Graustein 541/542 von Mast-Nr. Portal UW Preilack – 30, • 380-kV-Leitung Preilack-Neuenhagen-Eisenhüttenstadt-Heinersdorf 547/548/444 von Mast-Nr. Portal UW Preilack – 26, • 380-kV-Leitung KW Jänschwalde - Preilack MaA/MaB von Portal MaA/MaB - Mast-Nr. 16 380-kV-Leitung KW Jänschwalde - Preilack MaC/MaD von Portal MaA/MaB - Mast-Nr. 15 380-kV-Leitung KW Jänschwalde - Preilack MaE/MaF von Portal MaA/MaB - Mast-Nr. 14 • UW Preilack, • Trafotransportstrecke UW Preilack.		
2	Die Leitungsverläufe unserer vorgenannten Freileitungen sind in den eingereichten Unterlagen enthalten. Weiter ist unser Umspannwerk Preilack als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „Elektrizität“ im Flächennutzungsplan dargestellt.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
3	<u>Allgemein zu unseren Hochspannungsfreileitungen:</u> Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.	Die 35+15 m beschränkte Nutzbarkeit rund um Hochspannungsfreileitungen wurde als Hinweis für den weiteren Planverlauf aufgenommen.	**Begründung**
4	Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.	Die 35+15 m beschränkte Nutzbarkeit rund um Hochspannungsfreileitungen wurde als Hinweis für den weiteren Planverlauf aufgenommen.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**17. 50Hertz Transmission GmbH**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
5	Einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.	Die 35+15 m beschränkte Nutzbarkeit rund um Hochspannungsfreileitungen wurde als Hinweis für den weiteren Planverlauf aufgenommen.	**Begründung**
6	Zu unserem Umspannwerk: Außerhalb der eingezäunten UW-Anlage sind wir Eigentümer mehrerer Flurstücke, auf denen sich das UW-Anschlussbahngleis befand. Der Trafotransport erfolgt jetzt über die Straße.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
7	Die im FNP gelb ausgewiesenen „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ (hier zum Zweck der Energieversorgung) entsprechen nicht des Flurstücksgrenzen unseres UW-Flurstücks 200/9, Flur 3, Gemarkung Preilack. Die außerhalb der Anlagenumzäunung befindlichen Flächen werden für mögliche UW-Anlagenerweiterungen als “betriebsnotwendige Flächen“ extra vorgehalten und gehören somit zum Umspannwerk Preilack. Diese Flächen sind des Weiteren betriebsnotwendig, da die unser Umspannwerk umgebenden SPA Gebiete eine Erweiterung ohnehin einschränken. Wir bitten um entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan. Der auf dem Flurstück 200/9, Flur 3, Gemarkung Preilack eingezeichnete Teil eines Bodendenkmalbereiches wird durch 50Hertz beachtet.	Die Fläche des Umspannwerks Preilack wurde entsprechend der Flurstücksgrenze angepasst.	**Planzeichnung**
8	<u>Speziell zum Flächennutzungsplan:</u> Im Bereich unserer o. g. Anlagen sind keine Neuausweisungen geplant.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
9	Für die im Freileitungsbereich ausgewiesenen Flächen für Wald und Naturschutzgebiete weisen wir daraufhin, dass 50Hertz als Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 11 - 14 EnWG n. F. i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet ist, zur Wahrung der technischen Sicherheit/Betrieb der Hochspannungsfreileitung, Trassenpflegemaßnahmen durchzuführen.	Der Sachverhalt wurde als Hinweis in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**
10	Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitungen geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei	Der Sachverhalt wurde als Hinweis in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**17. 50Hertz Transmission GmbH**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Ost, Standort Lübbenau, Sigmund-Bergmann-Straße 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (E-Mail: leitungsauskunft-rzost@50hertz.com) einzureichen.		
11	Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen sowie um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.	Die Anregungen wurden eingearbeitet.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**18. Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	In dem dargestellten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes des Amtes Peitz ist nur der Ortsteil Grießen der Gemeinde Jänschwalde dem Verbandsgebiet des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes zugehörig (Übersichtsplan beiliegend). Der GWAZ betreibt in Grießen ein öffentliches Trinkwasserversorgungsnetz. Die Abwasserentsorgung erfolgt in Grießen dezentral (abflusslose Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen). Grundsätzlich gibt es keine Einwände gegen den Vorentwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Peitz seitens des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**19. Stadt Forst (Lausitz)**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
1	Altstandort Horno - Inwertsetzung und Erinnerungskultur nach dem Tagebau (unter Berücksichtigung des sorbisch-wendischen Siedlungsgebietes): Eine unmittelbare Betroffenheit des bergbaubedingt umgesiedelten Forster Ortsteiles Horno liegt am Altstandort von Horno (Gemeinde Jänschwalde) nicht mehr vor. Allerdings waren die bisherigen räumlichen Festlegungen des Braunkohlenplanes zur Anordnung von Waldflächen im Bereich der ehemaligen Ortslage Horno (Altstandort) seitens des Bergbauunternehmens ein wesentliches Argument, eine Erinnerungsstätte nach einem Gestaltungsvorschlag des Ortsbeirates Horno aus dem Jahr 2013 nicht umzusetzen. Generell ist diese Thematik einer nachhaltigen Erinnerungsstätte im Bereich der ehemaligen Ortslage Horno weiterhin ungeklärt. Nach einer größeren Gesprächsrunde in der LEAG-Hauptverwaltung im Jahr 2020 sollte versucht werden, die Thematik in Arbeitsgesprächen aufzuarbeiten. Bisherige direkte Abstimmungen stagnierten bisher - u.a. auch durch die COVID-19-Pandemie bedingt. Aktuell sind die Abstimmungen zwischen dem Ortsbeirat Horno, der GL Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg und der LEAG wieder aufgenommen worden. Wir bitten Sie zu prüfen, wie die geplante Erinnerungsstätte für den devastierten Ort Horno grundsätzlich Berücksichtigung in der derzeitigen Flächennutzungsplanung finden könnte. Hier gibt es aber noch viel Gesprächs- und Klärungsbedarf zwischen den Beteiligten. Es sollte nicht im Nachgang festgestellt werden, dass vorhandene Planungen eine Erinnerungsstätte am Altstandort Horno nicht zulassen.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen. Ein Planzeichnen ohne Normcharakter weist nun auf den ehemaligen Dorfanger hin und die Darstellung wurde in der Begründung erläutert.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**19. Stadt Forst (Lausitz)**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
2	ergänzende Informationen: Die im Rahmen eines Minimalkonsenses vor mehreren Jahren angepflanzten Bäume im Bereich der ehemaligen Ortslage Horno waren vor Jahren schon in weiten Teilen abgestorben. Es ist leider nicht anzunehmen, dass man sich um Nachpflanzungen bemüht hat. Im Rahmen der Einrichtung einer Erinnerungsstätte im Bereich des Altstandortes Horno besteht weiterhin Gesprächs- und Klärungsbedarf mit der LEAG, u.a.: • zur Gestaltung und Verortung (bisher einvernehmlich: ehemaliges Kirchengrundstück, mindestens Unterstand, Gedenktafeln), • zur rechtlichen/vertraglichen Sicherung der Flächen (derzeit nicht im Besitz der Stadt Forst (Lausitz)), • zur Sicherstellung der Herstellung, Pflege/Erhalt /Verkehrssicherung, Klärung von Zuständigkeiten. Die Stadt Forst (Lausitz) mit dem Ortsbeirat Horno und dem Beirat der Stiftung Horno stehen für vertiefende Informationen bzw. Abstimmungen bereit.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen. Ein Planzeichnen ohne Normcharakter weist nun auf den ehemaligen Dorfanger hin und die Darstellung wurde in der Begründung erläutert.	**Planzeichnung und Begründung**
3	<u>Information zur geplanten Änderung der Gemeindegrenze:</u> Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) führt als zuständige Flurneuordnungsbehörde des Landes Brandenburg im Bereich der Tagebaufolgelandschaft am Klinger See ein Flurbereinigungsverfahren mit dem Verfahrensnamen „Jänschwalde (Bereich Klinger See)", Verfahrensnummer 6002 M, durch. Die Stadt Forst (Lausitz) ist Teilnehmer an diesem Flurbereinigungsverfahren. Gemäß § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) können in diesem Zusammenhang auch Gemeindegrenzen durch den Flurbereinigungsplan geändert werden, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 08.03.2019 auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes	Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens werden alle Änderungen übernommen. Auch wenn die Beschlüsse in den drei betreffenden Gemeinden/Städten Forst, Cottbus und Heinersbrück im Frühjahr 2019 gefasst wurden, ist das Verfahren gemäß LELF aktuell noch am Stand der Feststellung der Werteermittlung und damit nicht abgeschlossen. Ein Hinweis erfolgt in der Begründung.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**19. Stadt Forst (Lausitz)**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	(FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. 1 S. 2794) den neuen Grenzverlauf der Gemeindegrenze der Stadt Forst (L.) im Verfahrensgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Jänschwalde (VNr. 6002 M) beschlossen. Dieser Beschluss wurde mit den anderen betroffenen Gebietskörperschaften und Verfahrensbeteiligten abgestimmt und wird im weiteren Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt und umgesetzt. Diese geplanten Änderungen der Gemeindegrenzen tangieren zukünftig weitere Planungen, u.a. der Stadt Forst (Lausitz) und des Amtes Peitz.		
4	Hinweise in Zusammenhang mit dem Zielabweichungsverfahren bezüglich des Braunkohlenplans Tagebau Jänschwalde: Speziell durch das geplante Drei-Seen-Konzept verändern sich die bisherigen Linienführungen der Straßenverbindung von - Briesnig nach Heinersbrück und der Straßenverbindung von Mulknitz nach Grötsch in Teilbereichen. Die geplante Straßen- bzw. Wegeführung innerhalb der Bergbaufolgelandschaft von Grötsch nach Heinersbrück entfällt in der neuen Planung vollständig. Die geplanten verkehrlichen Anbindungen an das vorhandene Verkehrsnetz im Bereich der Stadt Forst (Lausitz) bleiben unverändert. Es erfolgt eine Neuaufteilung von Wasserflächen und eine Veränderung bei der Aufteilung der anderen Flächenkategorien (insbesondere der Renaturierungsflächen und Forst- und Landwirtschaftsflächen). Außerdem erfolgt eine Veränderung im Verlauf der Malxe und des Düringsgraben.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen. Sollte die LEAG als Flächeneigentümer der Flächen Änderungen vornehmen, werden diese auch in Absprache mit dem Amt in den GFNP aufgenommen werden.	**Planzeichnung und Begründung**
5	Hinweise: Es wäre im Weiteren sinnvoll zu prüfen, ob die Verschiebungen der Linien konform sind, u.a. mit bereits erfolgten bzw. noch notwendigen Tiefenverdichtungen. Grundsätzlich wäre dies jedoch Sache des Bergbauunternehmens im Rahmen der Sicherstellung der Voraussetzungen für die Anlage	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**19. Stadt Forst (Lausitz)**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	der Verkehrsflächen und weiteren Flächen. Weiterhin wäre zu prüfen, inwieweit sich durch die Verschiebung der Trassen Änderungen im Rahmen der abgestimmten Baulastübernahmen ergeben (z.B. Länge und Breite in Bezug auf Gemeindegebietsgrenzen).	und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	
6	<u>Berücksichtigung des Nutzungskonzeptes für die Bergbaufolgelandschaft Standortraum Jänschwalde -Klinger See-:</u> In den Jahren 2005/2006 wurde ein interkommunales Nutzungskonzept für die Bergbaufolgelandschaft Standortraum Jänschwalde - Klinger See - erstellt. Das Nutzungskonzept wurde in: Zusammenarbeit mit der LMBV mbH, Sanierungsbereich Brandenburg, der Vattenfall EUROPE MINING AG (VE-M AG), dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat 7 Braunkohlensanierung (GL 7) und der IPRO Lausitz, Niederlassung der IPRO Dresden, Planungs- und Ingenieuraktiengesellschaft erarbeitet. Es besteht aus einem Textteil und dem dazugehörigen Kartenwerk. Infolge einer zeitlich getrennten Beauftragung durch die LMBV mbH und VE-M AG wurde der Bearbeitungsraum des Nutzungskonzeptes in den Bereich Nord und in den Bereich Süd gegliedert. Teile des Bereiches Nord stehen unter bergrechtlicher Verantwortung von VE-M AG und der Bereich Süd unter der Verantwortung der LMBV mbH. Das Nutzungskonzept ist eine informelle Planung. Es unterstützt die Kommunen bei der Fassung der Selbstbindungsbeschlüsse, hier insbesondere zur Weiterführung der kommunalen Planungen. Verschiedene Einzelbeschlüsse wurden bereits von den Kommunen gefasst. Durch die konzeptionelle Arbeit, der Klärung von Konflikten und einer Konsensfindung zwischen den beteiligten Kommunen entstand damit ein Leitkonzept. Dieses soll zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des ausgewählten Standortraumes beitragen. Gleichzeitig verkörpert das Nutzungskonzept eine vertiefende Planung der LMBV mbH für den	Die Inhalte des REKs werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt ergaben sich keine Änderungen für den GFNP.	Keine

Lfd. Nr.	**19. Stadt Forst (Lausitz)**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Regionalplan, den Braunkohlenplan, die Sanierungs- und Wiedernutzbarmachungsplanung und den Abschlussbetriebsplan. Die maßgeblichen Inhalte dieses gemeinsam mit der LMBV und Vattenfall erarbeiteten Konzeptes sollten im Weiteren berücksichtigt werden. Ggf. ist eine Anpassung der Ziele und Planinhalte erforderlich und muss im Weiteren gemeinsam abgestimmt werden. Dieses Konzept ist auch Bestandteil des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Cottbus-Guben-Forst (Lausitz), fortgeschrieben 2021.		
7	wichtige Planungen in der Bergbaufolgelandschaft den Einfluss auf die FNP's der Stadt Forst (Lausitz) und des Amtes Peitz haben: • Vorhaben „Windpark Forst-Briesnig II (genehmigt) • Rückverlegung der Malxe (im Bau) • Durch den Braunkohlenbergbau wurden wichtige bestehende Straßenverbindungen im Abbaugebiet des Tagebaus Jänschwalde unterbrochen und Ersatztrassen eingerichtet. U.a. folgende Verbindungen sollen zukünftig wiederhergestellt werden: - Grötsch - Mulknitz - Heinersbrück - Briesnig. Diese Trassen wurden im vorliegenden FNP-Entwurf berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
8	Von besonderem Interesse für die Stadt Forst (Lausitz) einschließlich ihrer Ortsteile sind weiterhin u.a.: Touristische Erschließung und Vernetzung der Bergbaufolgelandschaft (in Zusammenhang mit der Entwicklung des Lausitzer Seenlandes): Die neue Malxetal-Landschaft sollte gleichzeitig für eine attraktive touristische Verbindung zwischen Bohrau und Heinersbrück genutzt/ausgebaut werden (z.B. als Rad- und Wanderwege). Der Korridor wird begrenzt durch Wirtschaftswege, welche dafür grundsätzlich geeignet sind (siehe Abschlussbetriebsplan). Dabei ist die Erreichbarkeit des späteren Heinersbrücker Sees auch für die Stadt Forst (Lausitz) von Bedeutung. Aber auch eine	Die Hinweise können mit dem Amt besprochen werden, jedoch liegt die Verantwortung auch in den Händen der LEAG. Aktuell lassen sich noch keine konkreten Maßnahmen über die Ausgestaltung der Seen und ihren Zuwegungen aus dem aktuellen Abschlussbetriebsplan ableiten. Für eine Darstellung im GFNP müssen	Keine

Lfd. Nr.	**19. Stadt Forst (Lausitz)**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	weitere attraktive touristische Verbindung zum späteren Jänschwalder und zum Taubendorfer See bzw. Rundwege um die neuen Seen wären von Interesse. Zukünftige Erinnerungsstätten, z.B. für den devastierten Altstandort Horne auf dem Peitzer Amtsgebiet, sollten in ein touristische Wegesystem eingebunden werden.	bereits konkrete Vorhaben geplant sein.	
9	Hinweise zur „Begründung Vorentwurf': - S.15: westlich zwischen den ehemaligen Tagebau Cottbus und Jänschwalde	Hinweis eingearbeitet.	**Begründung**
10	- S. 16: Braunkohlenkraftwerk Jänschwalde seit April 2024 schrittweise stillgelegt – Zukunft KW, Tagebau Jänschwalde Ende 2023 stillgelegt.	Hinweis eingearbeitet.	**Begründung**
11	- S. 21: Diese öffentliche Straßenverbindung soll gemäß Braunkohlenplan wiederhergestellt werden, der Abschlussbetriebsplan sieht die Verbindung aber lediglich als Hauptwirtschaftsweg vor.	Die Variantenuntersuchung zur Wiederherstellung der Verbindung ist nicht Teil des aktuellen Abschlussbetriebsplans, da die Abstimmung noch in Gange ist.	Keine
12	- S.38: Teilregionalplan Wind aktualisieren.	Die Abfrage der Ziele der Raumordnung wird nicht nachträglich inhaltlich verändert. Alle Hinweise der Landesplanung wurden im Vorentwurf berücksichtigt.	Keine
13	- S.39-41: Der aktualisierte Abschlussbetriebsplan der LEAG (2003) ist noch nicht genehmigt.	Die Abfrage der Ziele der Raumordnung wird nicht nachträglich inhaltlich verändert. Alle Hinweise der Landesplanung wurden im Vorentwurf berücksichtigt.	Keine

Lfd. Nr.	**20. Landkreis Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
1	**1. Einwendungen** Eine abschließende Bewertung ist zum gegenwärtigen Planungsstand naturschutzrechtlich und -fachlich nicht möglich. Ohne Umweltbericht sind die voraussichtlichen Eingriffsfolgen und somit der Kompensationsbedarf nicht ermittelbar und können im FNP nicht dargestellt werden. Bereits auf der Ebene des FNP sind von Sperrungen frei zu haltende Flächen als Migrationskorridor darzustellen.	Der Umweltbericht ist parallel in Erarbeitung gewesen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in der Entwurfserarbeitung berücksichtigt.	Keine
2	Mit der Aufstellung des FNP ist mit den geplanten baulichen Weiterentwicklungen auch eine Aktualisierung und Anpassung des Landschaftsplanes erforderlich geworden. Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gern. § 11 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 BbgNatSchAG Landschaftspläne aufzustellen. Die Gemeinde hat darüber hinaus die Aktualität ihrer Landschaftsplanung gern. § 11 Abs. 4 BNatSchG alle zehn Jahre zu überprüfen und sofern erforderlich, den Landschaftsplan anzupassen oder fortzuschreiben. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.	Der Landschaftsplan ist parallel in Erarbeitung gewesen und wird nun mitbeteiligt.	Keine
3	Von den für eine zukünftige Bebauung, sowohl für gemischte Bauflächen als auch für Wohnbebauung, vorgesehenen Flächen sind teilweise geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile als auch Kompensationsmaßnahmen betroffen. Die Flächen sind von Überbauung frei zu halten (Vermeidungsmaßnahmen).	Nach Abgleichen der Daten konnte nur eine Überschneidung in Grießen festgestellt werden. Die entsprechende Fläche in Grießen wurde in der weiteren Bearbeitung nicht mehr berücksichtigt.	**Planzeichnung und Begründung**
4	Die Liste der aufgeführten Naturdenkmale entspricht nicht dem aktuellen Stand der Verordnung vom 14.07.2016. Die Roteiche in Preilack (Nr. 37) musste zwischenzeitlich gefällt werden.	Die Liste der Naturdenkmale wurde neu überarbeitet.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**20. Landkreis Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
5	**2. Rechtsgrundlagen** Nach § 1 Abs. 6 Z. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1 7 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher des Eingriffs weiterhin zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen. Gemäß § 5 Abs. 2 Zi. 10 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG können die dafür erforderlichen Flächen im FNP dargestellt werden. § 1 Abs. 6 BauGB zeigt zudem, welch eine hohe Bedeutung dem Landschaftsplan als zu berücksichtigender Belang des Umweltschutzes in der kommunalen Landschaftsplanung zukommt. Die korrekte Ermittlung und Gewichtung der naturschutzfachlichen Belange für die bauleitplanerische Abwägung in den Gemeinden ist durch einen Landschaftsplan zu gewährleisten. Dies ist notwendig, damit die Bauleitplanung den umfangreichen Gesetzesauftrag in § 1 Abs. 5 BauGB („nachhaltige städtebauliche Entwicklung, Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen") erfüllen kann. Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere, weil in der Summe wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.	Die Hinweise werden in der Erstellung des Landschaftsplans berücksichtigt.	Keine

Lfd. Nr.	**20. Landkreis Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
6	**3. Möglichkeiten der Überwindung** Die Erarbeitung des Umweltberichts entsprechend § 1 a, § 2 Abs. 4, § 2 a BauGB unter zu Hilfenahme der HVE und die Aktualisierung des Landschaftsplanes. Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele für den entsprechenden Planungsraum zu konkretisieren und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auf den verschiedenen Planungsebenen darzustellen. Die Landschaftsplanung ist somit vorsorgeorientiert und soll u. a. dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln bzw. wiederherzustellen. Die Landschaftspläne enthalten demnach u.a. Angaben zum aktuellen Zustand von Natur und Landschaft, Maßnahmen zum Schutz von Biotopen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind für eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungsvorhaben bei den entsprechenden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Durch die hierbei erfolgende Betrachtung ihrer Umweltauswirkungen, z. B. beabsichtigten Siedlungserweiterungen, kann im Rahmen der Umweltprüfung auf diese Informationen zurückgegriffen werden. Mithilfe eines im zeitlichen Vorlauf erstellten Landschaftsplans kann die Gemeinde trotz der neuen europarechtlichen Verpflichtung zur Umweltprüfung ein effizientes und umweltschonendes Planungsverfahren gewährleisten. Auf derart abgestimmten Bauleitplänen basierende Standortentscheidungen können schnell getroffen werden und führen somit zu einer Beschleunigung und verträglicheren Gestaltung von Vorhaben im Gemeindegebiet. Voraussetzung dafür, dass der Flächennutzungsplan die Aufgabe der Umweltvorsorge übernehmen kann, ist das Vorliegen eines qualifizierten Landschaftsplanes.	Der Umweltbericht und der Landschaftsplan sind parallel in Erarbeitung gewesen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in der Entwurfserarbeitung insbesondere beim Ausweisen von neuen Flächen berücksichtigt.	Keine

Lfd. Nr.	**20. Landkreis Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
7	Der Landschaftsplan gibt zum einen so genannte Leitbilder und Umweltqualitätsziele für den jeweiligen Planungsraum vor. Diese bilden Maßstäbe, an denen z. B. UVP und Eingriffsregelung als vorhabenbezogene Instrumente mit ihren Beurteilungen ansetzen können. Der Landschaftsplan hat dabei aber nicht nur wichtige Funktionen bei der Bewertung von Eingriffen und zur konzeptionellen Vorbereitung von Kompensationsmaßnahmen, sondern darüber hinaus einen weitergehenden Auftrag zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft. Er kann Bereiche aufzeigen, die Potenziale für die Entwicklung von Natur und Landschaft enthalten und die deshalb als Flächen zum Ausgleich genutzt werden können. Dadurch kann er dazu beitragen, geeignete Ausgleichsflächen zu finden, die Grundlagen für einen »Kompensationsflächenpool« oder sogar für die Anlegung eines »Ökokontos« sind. Dies ist umso wichtiger, da sich die Bereitstellung von Kompensationsflächen im Gemeindegebiet bereits als sehr problematisch darstellt.	Der Landschaftsplan ist parallel in Erarbeitung gewesen und wird nun mitbeteiligt. Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes wurde bereits nach Potenzialflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesucht.	Keine
8	Mit § 8 BNatSchG und insbesondere mit der weitergehenden Definition der Inhalte in § 9 BNatSchG als bundeseinheitliche Mindestanforderungen und § 5 BbgNatSchAG hat die Landschaftsplanung auf allen Ebenen eindeutige Aufgaben und Inhalte zugewiesen bekommen. Die Funktion der Landschaftsplanung für die Abarbeitung der Eingriffsregelung besteht in zwei wesentlichen Aufgaben: Im Rahmen der Landschaftsplanung werden Informations- und erste Bewertungsgrundlage für die Eingriffsregelung erarbeitet. Auf dieser Grundlage lassen sich Entscheidungen über den Umfang von vertiefenden Untersuchungen treffen, die i.d.R. im Rahmen der Eingriffsregelung unumgänglich sind und die letztlich zur konkreten Entscheidung über Ort, Art und Umfang der Kompensation führen. Die Landschaftsplanung gewährleistet, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der räumlichen Gesamtplanung und in Fachplanungen qualifiziert berücksichtigt werden können.	Der Landschaftsplan ist parallel in Erarbeitung gewesen und wird nun mitbeteiligt. Die Thematik Eingriffsregelung wurde bearbeitet.	Keine

Lfd. Nr.	**20. Landkreis Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
9	Auf der Ebene des Landschaftsplanes ist es insbesondere eher möglich wichtige Migrationslinien im gesamten Gemeindegebiet zu ermitteln und dazustellen. Dadurch kann Konflikten mit dem Artenschutz und der Verkehrsinfrastruktur vorgebeugt werden, indem entsprechende Korridore geschaffen bzw. von Bebauung freigehalten werden. Unterbrochene oder nicht artgerecht gestaltete Migrationslinien stellen ein hohes Sicherheitsrisiko für den Straßenverkehr dar und verursachen Probleme mit der Bevölkerung in den siedlungsnahen Bereichen sowie den umliegenden Landnutzern.	Der Landschaftsplan ist parallel in Erarbeitung gewesen und wird nun mitbeteiligt.	Keine
10	Deshalb ist es in erster Linie im Interesse der Gemeinde durch eine vorausschauende Bauleitplanung vorhersehbaren Konflikten frühzeitig entgegen zu wirken. Spätestens auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zeigen sich die Vorteile, wenn für die i.d.R. schnell zu klärenden konkreten Umweltbelange, die entsprechenden Angebote vorliegen.	Landschaftsplan und Umweltbericht sind parallel in Erarbeitung gewesen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in der Entwurfserarbeitung insbesondere beim Ausweisen von neuen Flächen berücksichtigt.	Keine
11	Bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes und des Umweltberichtes sollte im Interesse der Gemeinden die UNB frühzeitig mit eingebunden werden, um spätere Verzögerungen im Genehmigungsverfahren durch erforderliche nachträgliche Überarbeitungen und vorhersehbare Konflikte mit den naturschutzrechtlichen Gegebenheiten zu vermeiden.	Bei der Bearbeitung des Landschaftsplanes wurden die naturschutzrechtlichen Grundlagen berücksichtigt. Die UNB wird in der Beteiligung den Landschaftsplan bewerten können.	Keine
12	Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand der o. g. Klarstellungssatzung folgende Hinweise: Die Darstellung von Wohnanlagen im Außenbereich, welche Planzeichen ohne Normcharakter sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.	Der Planungsgegenstand ist ein gemeinsamer Flächennutzungsplan. Mit der Darstellung der Wohnanlagen im Außenbereich wurde darauf abgezielt eine Abgrenzung zwischen	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**20. Landkreis Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Bei diesen Bereichen handelt es sich so um weiße Flächen, da dafür weder Bauflächen noch andere Flächen (z. B. Flächen für die Landwirtschaft oder Flächen für Wald) dargestellt sind. Der Flächennutzungsplan ist nicht das geeignete Instrument, um darzustellen, welche Flächen sich im Innenbereich und welche Flächen sich im Außenbereich befinden, vor allem da diese Einordnung veränderlich ist. Dies führt nicht zu größerer Rechtssicherheit, sondern bewirkt unter Umständen genau das Gegenteil. Aus der Begründung geht hervor, dass es Ziel ist, den Bestandsschutz der entsprechenden Wohnanlage zu stärken und größere Rechtssicherheit zu erreichen. Der Bestandschutz kann nicht gestärkt werden, da definiert ist was ein passiver und aktiver Bestandschutz ist.	den land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie den entsprechenden Wohnanlagen im Außenbereich zu haben. Aufgrund genannter Belange in der frühzeitigen Beteiligung wurde darauf jedoch im weiteren Planungsverlauf verzichtet. Es erfolgt ein Hinweis auf den Bestandsschutz, welcher diesen Wohnanlagen zusteht, jedoch dient dieser Hinweis nur der zusätzlichen Information, die dieser GFNP aufzeigen möchte.	
13	Der Satz, dass nur auf dieser Basis bei Bedarf Außenbereichssatzungen aufgestellt werden können, ist nicht korrekt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist vollkommen unerheblich bei den Voraussetzungen zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung.	Der Satz wurde gestrichen.	**Begründung**
14	Bei dieser Systematik handelt es sich auch nicht nur um die Sicherung des Bestandschutzes. Wenn dies so wäre, müssten für diese Splittersiedlungen entweder Flächen für die Landwirtschaft oder Flächen für Wald dargestellt werden, um so nach Verfall z. B. eines Gehöftes (Bestandschutz verloren) zu gewährleisten, dass nur die dargestellte Nutzung (z. B. Flächen für die Landwirtschaft oder Flächen für Wald) zulässig ist.	Die Darstellung der Wohnanlagen im Außenbereich wurde im Entwurf gestrichen mit der in Lfd. Nr. 12 stehenden Begründung.	**Planzeichnung und Begründung**
15	Es sieht eher danach aus, dass geplant ist, über den Bestandschutz hinaus eine gewisse bauliche Entwicklung innerhalb der Baufluchten der vorhandenen Bebauung zulassen zu wollen (z. B. Ersatzneubauten oder die Errichtung von Nebenanlagen).	Es war nicht geplant die Flächen weiterzuentwickeln. Einziges Ziel war eine Abgrenzung zwischen den land- und forstwirtschaftlichen	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**20. Landkreis Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Falls dies das Ziel ist, sollte für diese bebauten Flächen (hauptsächlich Splittersiedlungen) eine entsprechende Baufläche (entlang der Baufluchten der vorhandenen Bebauung) dargestellt werden, um so zu verhindern, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans bei sonstigen Vorhaben entgegenstehen können. Die öffentlichen Belange, wie z. B. Verfestigung und Erweiterung der Splittersiedlung, die natürliche Eigenart der Landschaft und die Darstellung von keiner Baufläche außerhalb der Baufluchten der vorhandenen Bebauung würden weiterhin eine Außenentwicklung bei sonstigen Vorhaben verhindern.	Flächen sowie den entsprechenden Wohnanlagen im Außenbereich.	
16	Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Peitz im wasserwirtschaftlichen Einflussbereich durch den Tagebau Jänschwalde befindet. Aus diesem Grund sind die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1, 0 1 968 Senftenberg, die Lausitz Energie Bergbau AG, Hauptverwaltung, Bereich E-ZT, Leagplatz 1, 03050 Cottbus und das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstr. 26, 03046 Cottbus am geplanten Verfahren zu beteiligen.	Die LMBV, die LEAG und das LBGR wurden am Verfahren beteiligt.	Keine
17	Aus Sicht der Tourismusentwicklung gibt es keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
18	Ein abgestimmtes Vorgehen bei der Ausweisung von Sondergebieten unter Betrachtung aller Gemeinden ist im Sinne einer ganzheitlichen touristischen Entwicklung von Vorteil. Die künftigen Tagebauseen (Heinersbrücker See, Jänschwalder See und Taubendorfer See) der Bergbaufolgelandschaft können künftig im Einklang mit dem Klinger See und dem Cottbuser Ostsee ein Naherholungsgebiet für Einheimische und Touristen bilden. Die Ausweisung von touristischen Gebieten ist hier sinnvoll.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen. Da in den Flächen das Bergrecht gilt, wurden keine vom ABP abweichenden Darstellungen getätigt.	

Lfd. Nr.	**20. Landkreis Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
19	Die **Untere Denkmalbehörde** teilt Folgendes mit: Die nachrichtliche Übernahme von Denkmalen in den FNP ist erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von den Festlegungen im FNP für Maßnahmen an Denkmalen oder in deren Umgebung eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
20	Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde** bestehen keine Einwände gegen die 9. Änderung des FNP, wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
21	Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes AWS Peitz/ Picnjo. Die für die Schutzzonen festgelegten Nutzungsbeschränkungen gemäß der Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten vom 05.01.1978 (Beschluss Nr. 107178 des Kreistages Cottbus-Land) sind zu beachten.	Das Wasserschutzgebiet und seine Beschränkungen innerhalb der drei Zonen wurden weiterhin berücksichtigt.	Keine
22	Die im FNP dargestellten Bodennutzungen beeinträchtigen nicht den bestehenden oder geplanten Hochwasserschutz im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
23	Die im FNP dargestellten Bodennutzungen beeinträchtigen nicht die bestehende oder geplante Trinkwasserversorgung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
24	Die im FNP dargestellten Bodennutzungen beeinträchtigen nicht die im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa befindlichen Oberflächengewässer und wirken sich nach unserer Einschätzung auch nicht nachteilig auf das Grundwasser aus.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
25	Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserwiederanstiegsbereich des Tagebaus Jänschwalde. Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs können sich innerhalb des Plangebietes, besonders in Gewässernähe und auf tiefer liegenden Grundstücksflächen und in Abhängigkeit der	Diese Belange werden im Genehmigungsverfahren zum ABP behandelt.	Keine

Lfd. Nr.	**20. Landkreis Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Niederschlagsmengen, oberflächennahe bis oberflächengleiche Grundwasserstände einstellen.		
26	Seitens der **Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** gibt es zum vorliegenden Gemeinsamen Flächennutzungsplan keine Einwände oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	
27	In Bezug auf die dargestellte gemischte Baufläche in der Gemeinde Drehnow, Nordweg, Flur 3, FS 330/3 wird darauf hingewiesen, dass sich im Nahbereich der nördlichen Grenze der geplanten Fläche eine Grundwassermessstelle (SPN 1 225) befindet. Diese Messstelle dient der Überwachung der Hausmülldeponie Drehnow und ist diesbezüglich zwingend zu erhalten.	Der Hinweis wurde in der Planung berücksichtigt. Eine Ausweitung der aktuell geplanten Fläche ist nicht beabsichtigt.	**Begründung**
28	Das Sachgebiet **Landwirtschaft** teilt Folgendes mit: Aus den Unterlagen geht hervor, dass teilweise auf landwirtschaftlichen Flächen andere Nutzungsarten dargestellt wurden. Da es sich aus unserer Sicht um sinnvolle Darstellungen handelt, gibt es aus Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft keine Einwände diesbezüglich.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
29	Es wird aber darauf verwiesen, dass bei Inanspruchnahme dieser Flächen mit den Nutzern/Pächtern dieser Flächen vertragliche Vereinbarungen zu treffen sind, da die landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Agrarförderung (dazu gehören auch Grünland und aus der Produktion genommene Flächen) bestimmten Anforderungen unterliegen, wonach auch die teilweise und zeitweise Nichtnutzung von förderschädlicher Relevanz ist.	Eine Inanspruchnahme der Flächen erfolgt bei Bedarf in einem nachgeordneten Verfahren. Im Rahmen dessen werden dann diese Belange erneut abgefragt und geprüft.	Keine

Lfd. Nr.	**20. Landkreis Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
30	Da sich die Flächeneigentümer, Nutzer oder Pächter der landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zu einer möglichen Bebauung der Flächen ändern können, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt diesbezüglich keine konkreten Angaben gemacht werden. Deshalb sind bei der tatsächlichen Planung einer möglichen Bebauung die dann aktuellen landwirtschaftlichen Unternehmen schnellstmöglich in das weitere Verfahren mit einzubeziehen, damit diese ihre Interessen wahrnehmen können.	Eine Inanspruchnahme der Flächen erfolgt bei Bedarf in einem nachgeordneten Verfahren. Im Rahmen dessen werden dann diese Belange erneut abgefragt und geprüft.	Keine
31	Bei den Kompensationsmaßnahmen, die als Ausgleich für betroffene Schutzgüter festgesetzt werden, ist darauf zu achten, dass keine landwirtschaftlichen Flächen noch zusätzlich in Anspruch genommen werden, um den Flächenverlust für die jeweiligen landwirtschaftlichen Unternehmen so gering wie möglich zu halten.	Der Hinweis wurde in der Suche nach Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nach Möglichkeit berücksichtigt.	Keine
32	Die **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung** des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o. g. Vorhaben erstellt.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
33	Bislang haben nur die einzelnen Ortsteile der Gemeinde Jänschwalde/Jansojce sowie die Gemeinde Teichland einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Diese Pläne sind älter als 10 Jahre und müssen dementsprechend an neue Planungserfordernisse und aktuelle Entwicklungen des Amtes Peitz/ Picnjo angepasst werden.	Es erfolgt keine Anpassung der alten FNPs der beiden Gemeinden, sondern eine gesamte Neuaufstellung.	Keine
34	Mit den Handlungsbedarfen zum strukturbedingten und demographischen Wandel, zu Klimaschutz, Globalisierung, Digitalisierung und weiteren Zukunftsthemen, die die wirtschaftliche Entwicklung in der Region beeinflussen, werden sich in den nächsten Jahren wesentliche Rahmenbedingungen der Entwicklung im Amt Peitz/ Picnjo verändern. Die sich mit dem	Der GFNP behandelt die genannten zukunftsweisenden Themen und unterbreitet im Rahmen seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan Lösungsvorschläge um die Entwicklungen zu steuern.	Keine

Lfd. Nr.	**20. Landkreis Spree-Neiße**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	anstehenden Strukturwandel ergebenden notwendigen Erfordernisse sind angemessen zu steuern.		
35	Mit dem Vorentwurf eines gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) soll ein rechtsgültiger Rahmen für alle 7 Gemeinden und die Stadt Peitz/ Picnjo als Mitglieder des Amtes Peitz/ Picnjo geschaffen werden. Er soll einen gerechten Ausgleich der vielfältigen Themen ermöglichen und die Entwicklung benachbarter Gemeinden über kommunale Grenzen hinweg koordinieren.	Der GFNP ermöglicht dem Amt eine ganzheitliche Vorgehensweise auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung	Keine
36	Auswirkungen auf den ÖPNV sowie Beeinträchtigungen von Fremdenverkehrsentwicklungsräumen sind zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sollten die Verantwortlichen in der Kreisverwaltung frühzeitig in die Planungen einbezogen werden.	Es sind keine Auswirkungen auf den ÖPNV zu erwarten.	Keine
37	Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen und in der Gesamtbetrachtung der Synergien, die sich aus dem Projekt ergeben können, wird das Vorhaben aus der Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
38	Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**21. Neptune Energy Deutschland GmbH**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird gefolgt.			
1	Ihr Vorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Tauer, welches der Neptune Energy Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt.	Die in der Anlage gezeigten Tiefbohrungen sind nicht von Überplanungen betroffen. Ein Hinweis in der Begründung wurde aufgenommen,	**Begründung**

Lfd. Nr.	**21. Neptune Energy Deutschland GmbH**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird gefolgt.			
	Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich nach unserem Kenntnisstand in Ihrem Planungsgebiet mehrere verfüllte Tiefbohrungen befinden, die im Radius von 5 Metern nicht überbaut und abgegraben werden dürfen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.	dass rund um die Ortslage Tauer mehrere Bohrstandorte der Neptune Energy Deutschland GmbH vorzufinden sind.	

Lfd. Nr.	**22. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum** Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
1	1. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Denkmale im Sinne des BbgDSchG in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sind (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen der baulichen Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals sowie seiner Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

<table>
<tr><td>Lfd. Nr.</td><td>22. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege</td><td>Sachaufklärung / Abwägung</td><td>Änderung Plan // Begründung</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</td></tr>
<tr><td>2</td><td>2. Im Abgleich der „Liste aller Baudenkmale im Amt Peitz" (Anhang 10.4) mit dem aktuellen Stand des BLDAM sind folgende Abweichungen aufgefallen. Folgende Denkmale im Sinne des BbgDSchG sind in ihrer Liste entsprechend zu ergänzen:
<table>
<tr><th>Gemeinde</th><th>Gemarkung</th><th>Adresse</th><th>Bezeichnung</th><th>ID</th></tr>
<tr><td>Heinersbrück</td><td>Heinersbrück</td><td>Hauptstraße 6a</td><td>Gefallenendenkmal</td><td></td></tr>
<tr><td>Peitz</td><td>Peitz</td><td></td><td>Denkmalbereichssatzung der Stadt Peitz (Peitzer Amtsanzeiger, Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Peitz, 2. Jg., Nr. 12 vom 01.12.1993 und Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow- Preilack und der Stadt Peitz", Nr. 1 vom 11.01.2006)</td><td>09125314</td></tr>
</table></td><td>Die genannten Denkmale wurden in der Begründung ergänzt.</td><td>Begründung</td></tr>
<tr><td>3</td><td>3. Besonders hingewiesen wird im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auf flächige Baudenkmale wie die historische Stadtanlage Peitz, die in der Planzeichnung bereits berücksichtigt und dargestellt wurde.</td><td>Keine Abwägung erforderlich.</td><td>Keine</td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	**22. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum** Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
4	Als Grundlage für weitere Kartierungen von Baudenkmalen kann die Denkmaltopographie des Landkreises Spree-Neiße (Teil 1) herangezogen werden (Hübener, Dieter: Landkreis Spree-Neiße. Teil 1 (=Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Denkmale in Brandenburg), Band 16.1, Worms 2012). Die betreffenden Seiten werden hier als Anlage beigelegt.	Nach Prüfung sind keine fehlenden Baudenkmale gefunden worden.	Keine
5	4. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme. 5. Hinweis Wir möchten darauf hinweisen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**23. Handwerkskammer Cottbus**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	In Peitz und den Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland und Turnow-Preilack sind Handwerksbetriebe ansässig. Eine Festsetzung/Umnutzung der Fläche zu einer Wohnbaufläche lässt einen Bestandsschutz von Gewerbeansiedlung zu, jedoch ist bei einer Weiterentwicklung der Handwerksbetriebe, welche meist in Verbindung mit baulichen Maßnahmen sowie gewerbespezifischen Emissionen einhergehen, mit Einschränkungen oder Untersagungen zu rechnen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
2	Uns ist durchaus bewusst, dass der Flächennutzungsplan nur die Planungsgrundlage darstellt, jedoch werden in Bezug auf dessen Bebauungspläne erstellt. Diese können den Bestand von nicht störenden Gewerbebetrieben ausnahmsweise zulassen, jedoch werden störende Gewerke (z.B.	Baugebiete wurden entsprechend ihrer aktuellen Nutzung dargestellt, es sei denn, ein älterer Flächennutzungsplan oder ein rechtskräftiger Bebauungsplan legen eine andere	Keine

Lfd. Nr.	**23. Handwerkskammer Cottbus**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
	Tischler, Metallbauer) ausgeschlossen. Ziel sollte es sein, dass der Flächennutzungsplan die jetzige Nutzung zulässt, statt sie auszugrenzen.	bauliche Nutzung fest. Im gesamten Amtsgebiet, mit Ausnahme der Stadt Peitz, wurden überwiegend gemischte Bauflächen ausgewiesen, um dem ländlichen Charakter – dem harmonischen Miteinander von Handwerk und Wohnen – gerecht zu werden.	
3	Es stellen sich für uns die Fragen: Wie gestaltet sich der Bestandsschutz für unsere Betriebe, die von Nutzungsänderungen betroffen sind?	Derzeit befinden sich keine Betriebe in den Wohnbauflächen. Falls in Zukunft Wohnbauflächen geplant werden und dort gewerbliche Nutzungen vorherrschen, wird angestrebt, diese als gemischte Baufläche darzustellen.	Keine
4	Wie gestaltet sich der aktive Bestandsschutz (z.B. bauliche Veränderungen an bestehenden Immobilien oder bauliche Erweiterungen)?	Der Bestandsschutz wird im GFNP nicht behandelt. Bei einer Umnutzung innerhalb eines Wohngebietes wird im Einzelfall geprüft, ob der Bestandsschutz weiterhin gilt oder ob eine Neubewertung erforderlich ist. Dies gehört jedoch nicht zum Inhalt des GFNP. Einschränkungen aufgrund der Darstellungen im GFNP sind nicht zu erwarten.	Keine
5	Welche Einschränkungen sind für den Arbeitsablauf zu erwarten?	Es sind keine Einschränkungen aufgrund der Darstellungen im GFNP zu erwarten.	Keine

Lfd. Nr.	**23. Handwerkskammer Cottbus**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
6	Bleibt bei einer Nachfolge bzw. Veräußerung an Dritte die Betriebserlaubnis bestehen?	Eine Betriebserlaubnis wird dem Betrieb erteilt und ist unabhängig vom Eigentümer oder vom GFNP gültig.	Keine
7	Es ist unseres Erachtens nach erforderlich die Flächen, in welchen Handwerksbetriebe ihren Geschäftssitz haben, als ‚Gemischte Bauflächen' oder ‚Gewerbliche Bauflächen' auszuweisen. Nur so wird eine langfristige Planungssicherheit gewährleistet.	Im Vorentwurf des GFNP wurde dieser Aspekt bereits berücksichtigt, weshalb die betroffenen Gebiete großflächig als gemischte Baufläche ausgewiesen wurden. Derzeit befinden sich keine Betriebe in den Wohnbauflächen.	Keine

Lfd. Nr.	**24. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Facilitymanagement**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. **[X] Keine Einwände**	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**25. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die o.g. Planung teilweise berührt, soweit Flächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollen. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben eventuell teilweise entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz (Stand: März 2024).	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
2	Begründung: Das Planungsvorhaben umfasst das Amtsgebiet Peitz im Landkreis Spree-Neiße des Bundeslandes Brandenburg. Der südliche Rand des Amtsbereichs ist ca. 8,6 km vom Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Carl-Thiem Klinikum Cottbus entfernt. Der Verkehrslandeplatz (VLP) Neuhausen/Spree ist ca. 13 km entfernt. Die Anforderungen an die Hindernisfreiheiten gemäß der „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen" (NfL / 136/06) und des nach§ 17 LuftVG bestimmten beschränkten Bauschutzbereiches des VLP Neuhausen/Spree werden durch die Planung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
3	Innerhalb des Amtsgebietes befinden sich keine Landeplätze des Bundeslandes Brandenburg. Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
4	Die geplante Ausweisung von Bau-, Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Grün-, Wasser-, Landwirtschafts- und Waldflächen ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**25. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
5	Sofern Flächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollen, gilt folgendes: Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.	Es wurden keine Flächen für Windenergieanlagen im Entwurf festgelegt. Im Amtsgebiet sind keine der genannten Anlagen mit einer Höhe von 100m vorhanden.	Keine
6	Die LuBB ist daher in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.	Genehmigungsverfahren sind abgekoppelt vom GFNP.	Keine
7	Die konkrete Prüfung zur Betroffenheit von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 1 Sa LuftVG) erfolgt innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
8	Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz (Stand: März 2024).	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
9	Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. 3. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**25. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
	4. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - (AVV LFH)" in der jeweils gültigen Fassung (BAnzAT 30.04.2020 84; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28. 12. 2023 84). 5. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg/ .		

Lfd. Nr.	**26. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
1	**Bergbaufolgelandschaft Tagebau Jänschwalde** Auf Seite 83 der Begründung heißt es „*Östlich von Heinersbrück entsteht in den nächsten Jahren der Heinersbrücker See. Im ehemaligen Tagebau Jänschwalde soll nach der Ende 2023 planmäßig erfolgten Beendigung der Förderung von Kohle im Tagebau drei Seen im ehemaligen Tagebaugebiet entstehen.*" Die zitierte Behauptung (analog auf S. 94f) entspricht weder der Plan- noch der Genehmigungslage zur Bergbaufolgelandschaft, mit der sich der FNP-Entwurf in keiner Weise auseinandersetzt.	Zum Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde wurde ein Zielabweichungsverfahren durch die GL geführt und per Bescheid abgeschlossen. Auf Grundlage des Bescheides kann nun in nachfolgenden berg- und wasserrechtlichen Verfahren eine abweichende Bergbaufolgelandschaft zugelassen werden. Die Festlegungen des Braunkohlenplanes bestehen unverändert fort.	**Begründung**
2	Die dargestellte Bergbaufolgelandschaft widerspricht dem geltenden Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde. In einem Zielabweichungsbeschluss wurde zwar durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Auf Grundlage des Bescheides kann nun in nachfolgenden berg- und wasserrechtlichen Verfahren eine	Keine

Lfd. Nr.	**26. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	eine abweichende Bergbaufolgelandschaft erlaubt, aber keine neuen Festsetzungen getroffen. Die Festlegung der Bergbaufolgelandschaft und insbesondere der Lage von Bergbaufolgeseen erfolgt dementsprechend 1. im Zulassungsverfahren zum Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde sowie 2. im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der Seen.	abweichende Bergbaufolgelandschaft zugelassen werden. Die Festlegungen des Braunkohlenplanes bestehen unverändert fort. Das Zulassungsverfahren zum ABP ist noch nicht abgeschlossen. Das wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren befindet sich in der Scopingphase. Aktuelle Planungsstände werden angepasst.	
3	Zu ersterem fand bisher eine öffentliche Auslegung, aber noch keine Erörterung der eingegangenen Einwendungen statt, zu zweiterem läuft derzeit (erst) der Scopingprozess. Anstelle staatlicher Planungsentscheidungen beruht der Entwurf des Flächennutzungsplans in dieser Frage bisher also ausschließlich auf den Vorstellungen des privatwirtschaftlichen Unternehmens LEAG, ohne dies ausreichend transparent zu machen.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung und Begründung**
4	Wollte der Flächennutzungsplan diese Festlegungen selbst treffen, müsste er alle Untersuchungen inklusive der Prüfung der Standsicherheit der Seeufer, Vereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie selbst durchführen. Entsprechende Untersuchungen fehlen in den ausgelegten Unterlagen aber völlig. Zudem kann der FNP diese Entscheidung schon deshalb nicht sachgerecht leisten, da sein Plangebiet nur einen Teil des Tagebaues Jänschwalde und des von ihm beeinflussten Umlandes umfasst.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen. Der GFNP dient als vorbereitender Bauleitplan, es ergeben sich keine Rechte oder Pflichten aus den Darstellungen.	**Planzeichnung und Begründung**
5	Laut S. 82 ist „eine Retentionsfläche {Überflutungsfläche) an der Grenze zum ehemaligen Tagebau Jänschwalde dargestellt", die der „Regulierung des Wasserhaushalts" diene. Dabei bleibt völlig unklar, welche Funktion	Eine Retentionsfläche dient dazu, dass im Falle eines Hochwassers	Keine

Lfd. Nr.	**26. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	diese Fläche hat und in welcher Weise sie den Wasserhaushalt regulieren soll. Dieser Planinhalt ist nicht nachvollziehbar.	diese Flächen als Überflutungsflächen genutzt werden können. Die Retentionsfläche ist nachrichtlich vom Landesamt für Umwelt übernommen und dargestellt worden.	
6	Vorsorglich werden die Stellungnahmen der Umweltgruppe Cottbus im Verfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis und zum Abschlussbetriebsplan des Tagebaues • https://www.keintagebau. de/images/ dokumente/230127 stellungnahme wre jaenschwalde vorabfassung.pdf • https://www.keintagebau. de/images/ dokumente/230906 abpjaenschwalde stellungnahme.pdf vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht.	Die Stellungnahmen zu anderen Verfahren sind innerhalb der entsprechenden Verfahren abzuwägen. Der GFNP hat keine Nachweispflicht für die unter Bergaufsicht stehenden Flächen, sondern übernimmt Flächen entsprechend der aktuellen Genehmigungslage.	Keine
7	Insbesondere sei auf die ungeklärten Standsicherheitsfragen der Seeufer über eiszeitlichen Störungszonen hingewiesen. Diese sind bei der Ausweisung von Nutzungen an den Seeufern zu beachten, was zu vergrößerten Sicherheitsabständen zum Seeufer führen kann.	Die Flächen im GFNP wurden lediglich übernommen. Dies wird im Entwurf des Plans deutlicher dargestellt.	**Begründung**
8	Nicht vereinbar mit der noch festzulegenden Bergbaufolgelandschaft werden in jedem Fall die im Nordteil des Tagebaues Jänschwalde dargestellten „Vorrangflächen für die Gewinnung von Rohstoffen" sein. Die hier wohl gemeinten Sand- und Kiesvorkommen wurden bereits durch den Braunkohlentagebau in Anspruch genommen.	Die Flächen im GFNP stammten ursprünglich aus dem geltenden sachlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" und wurden nachrichtlich übernommen. Sie werden nun aus dem Plan entfernt, in der Begründung wurde erläutert, warum diese Flächen nicht mehr in der Planzeichnung enthalten sind.	**Planzeichnung und Begründung**
9	Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Tagebau Jänschwalde nicht Ende 2023 planmäßig beendet wurde, sondern außerplanmäßig	Der Sachverhalt wurde in der Begründung angepasst.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**26. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	aufgrund einer bergrechtlichen Anordnung erst im April 2024 die Kohleförderung einstellte.		
10	**Cottbuser Ostsee** Die umfangreiche Ausweisung von Sondernutzungsgebieten am „Cottbuser Ostsee" in Teichland stellt die Biotopvernetzung zwischen den Peitzer Teichen und dem Ostufer des Tagebausees in Frage. Dieser Konflikt ist vertieft zu untersuchen.	Statt ein Sondergebiet darzustellen, wird nun ein Sondergebiet mit erhöhtem Waldanteil dargestellt. Dies entspricht dem Masterplan Cottbuser Ostsee (3. Fortschreibung) und dem gültigen FNP Teichland aus dem Jahr 2012.	**Planzeichnung und Begründung**
11	Wie das Unternehmen LEAG dem Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg im März 2024 berichtete, finden derzeit Untersuchungen statt, um die Ursache einer Rutschung an dem Nordrandschlauch des Tagebaues im Herbst 2023 zu klären. Erst danach werden Maßnahmen mit der Bergbehörde abgestimmt. Die Unsicherheit über die Standsicherheit des Seeufers ist ebenso wie die Diskussion um die mögliche nachträgliche Festlegung einer Speichernutzung des Sees (regelmäßig schwankende Wasserstände) bei der Planung von Flächennutzungen in Ufernähe zu beachten.	Es laufen Plan- und Genehmigungsverfahren in Zuständigkeit des LBGR und des LfU.	Keine
12	**Rückbau von Industrieanlagen** Das Amt Peitz sollte alle Möglichkeiten nutzen, sowohl den Rückbau des Altkraftwerkes Jänschwalde als auch eventueller künftiger Kraftwerks- oder Industrieanlagen bauplanungsrechtlich zu regeln. Soweit keine Nachnutzung gefunden wird, ist eine Aufforstung der früheren „Kleinen Heide" anzustreben.	Für das Amt Peitz hat die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen oberste Priorität. Damit einher gehen die Planungen der LEAG an dem Kraftwerkstandort ein Speicherkraftwerk zu errichten.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**26. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
13	**Umfang von Planung und Potenzial neuer Wohnbauflächen** Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass bereits der vorhandene Bestand an Wohn- und Mischgebieten einen Zuzug in das Amt Peitz ermöglicht. Denn die Einwohnerzahl ist in den vergangenen Jahren / Jahrzehnten teilweise deutlich zurückgegangen und auch nach dem 31. Dezember 2018 weiter gesunken. Zu einem nennenswerten Rückbau von Wohngebäuden kam es in dieser Zeit nur in der Stadt Peitz. Damit bieten bereits die vorhandenen Gebäude- und Hofstrukturen das Potenzial zusätzlich Menschen, etwa die dringend gesuchten Fachkräfte, im Amt Peitz anzusiedeln.	Der GFNP soll den Gemeinden, unabhängig von bestehenden Innenbereichsflächen, eine Steuerungsmöglichkeit bieten, wie sich die Gemeinde zukünftig weiterentwickeln soll. Das Ausweisen geschieht in Einklang mit den geltenden Vorgaben der übergeordneten Landesplanungen. Eine Fläche wird auch nicht in Anspruch genommen, weil sie im GFNP dargestellt ist, sondern nur bei nachweisbarem Bedarf. Eine Überplanung würde in einem gesonderten nachgeordneten Verfahren erfolgen und auch eine Beteiligung im Rahmen dessen.	Keine
14	Das Amt Peitz hat wie der gesamte Landkreis einen steigenden Altersdurchschnitt. Selbstbestimmtes Leben im Alter geht in vielen Fällen mit einer Verkleinerung der in Anspruch genommenen Wohnfläche einher. Die Untervermietung von Teilen des eigenen Hofes bzw. Hauses, die Bildung von (ggf. betreuten) gemeinsamen Wohnprojekten oder der Umzug in kleinere aber infrastrukturell besser angeschlossene Wohnungen sind naheliegende Möglichkeiten, die zunehmend auf Interesse stoßen. Dabei wird jeweils bestehende Gebäudesubstanz für den Wohnungs- oder Immobilienmarkt verfügbar. Für den Erwerb alter Häuser durch junge Familien hat die Bundesregierung beispielsweise das Förderprogramm „Jung kauft alt" aufgelegt.	Der GFNP steht den genannten Projekten nicht im Wege. Allerdings ist der GFNP nicht das geeignete Instrument, um solche Ideen aktiv zu fördern und umzusetzen. Ein Hinweis auf diesen Sachverhalt wurde in der Begründung gegeben, um einen Gedankenanstoß zu geben.	Keine

Lfd. Nr.	**26. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Das Amt sollte einen Schwerpunkt darauflegen, solche Ansätze durch Beratung und Unterstützung zu fördern. Ein Ausschöpfen der auf S. 33f. dargestellten Eigenentwicklungsoption und der nach S. 34 möglichen weiteren Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist dagegen nicht notwendig. Die Planungs- und Potenzialflächen sollten daher insgesamt reduziert werden.		
15	Für die Auswahl eventueller verbleibender Planungs- und Potenzialflächen wäre es hilfreich, die Einwohnerentwicklung nach den einzelnen Gemeinden und Ortsteilen aufzuschlüsseln. Die dafür notwendigen Daten liegen - anders als auf S. 27 der Begründung des Vorentwurfes dargestellt - dem Amt Peitz als Meldebehörde vor.	Die Daten zu der Einwohnerentwicklung auf Gemeindeebene wurden abgefragt und wurden für die förmliche Beteiligung aufgearbeitet.	**Begründung**
16	Es fällt auf, dass der jeweilige Eingriff in Natur und Umwelt bei der Auswahl der Potenzial- und Planungsflächen als Kriterium keine Rolle spielt. Das lässt sich nicht durch einen nachträglich erstellten Umweltbericht korrigieren.	Die frühzeitige Beteiligung und der parallel entstandene Landschaftsplan und Umweltbericht sollten genau diese Belange abfragen. Es wurden zuerst alle Flächen, die in Frage kämen betrachtet und anschließend aufgrund des Wissensstandes bewertet. Mit den zusätzlich gewonnenen Informationen konnte in der Entwurfserarbeitung eine schlüssigere Bewertung der einzelnen Flächen erfolgen.	**Planzeichnung und Begründung**
17	**Gestaltungssatzungen** Es wird angeregt, dass sich die Gemeinden des Amtes Peitz Gestaltungssatzungen geben, um die regionaltypischen Ortsbilder auch bei weiteren Neu- und Umbauten zu erhalten. Gerade wenn die weitere Entwicklung des Amtes stark mit der Erholungsnutzung und Tourismus verknüpft wird (Cottbuser Ostsee, Ausstrahlen des Spreewaldtourismus ins Umland),	Der Hinweis wurde an das Amt herangetragen. Das Erstellen von Gestaltungssatzungen ist ein Prozess, welcher nicht im Rahmen des GFNP abgewogen werden kann.	Keine

Lfd. Nr.	**26. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	stellen traditionsbewusste Ortsbilder ein Qualitätsmerkmal als Tourismusdestination dar.		
18	**Gemeinde Drachhausen** Die Planung neuer Wohnbauflächen „Am Friedhof Drachhausen" ist nicht nachvollziehbar. In diesem Bereich befindet sich ein Mischwald, der angesichts der massiven Dominanz trockener Kiefernstandorte von besonderer Bedeutung für die Ortslage ist und erhalten werden sollte. Die auf S. 68f angewandten Kriterien zur Gebietsauswahl sind intransparent und nicht nachvollziehbar. Wenn beispielsweise die Fläche „Sand Nord" aufgrund der Besonderheit „dichter Wald" ausgeschlossen wird, muss auch der Wald am Friedhof in der Bewertung beachtet werden. Für die Bebauung „Am Sportplatz" ist kein gegen die Ausweisung sprechendes Kriterium benannt. Damit ist nicht transparent, warum die Bebauung „Am Friedhof" bevorzugt wurde.	Die frühzeitige Beteiligung und der parallel entstandene Landschaftsplan und Umweltbericht sollten genau diese Belange abfragen. Es wurden zuerst alle Flächen, die in Frage kämen betrachtet und anschließend aufgrund des Wissensstandes bewertet. Mit den zusätzlich gewonnenen Informationen konnte in der Entwurfserarbeitung eine schlüssigere Bewertung der einzelnen Flächen erfolgen. Die Fläche „Am Friedhof“ entfällt und wird durch andere Flächen ersetzt.	**Planzeichnung und Begründung**
19	Das Argument „Lärm, Geruch" gegen die Bebauung „Aue West" erscheint absolut willkürlich. (Eventuelle) Geräusche und Gerüche, die im bestehenden direkt benachbarten Mischgebiet zulässig sind, können kaum die Ausweisung von 0,3 ha zusätzlichem Mischgebiet ausschließen.	Die Nennung von „Lärm, Geruch“ wurde nur als Negativargument genannt. Ein direkter Ausschlussfaktor ist das nicht. Eine ausführlichere Betrachtung erfolgt in den Steckbriefen zum Entwurf.	Keine
20	**Gemeinde Tauer** Zur Potenzialfläche „südlich Hauptstraße" wird als Negativkriterium die Bodenbeschaffenheit (wohl moorige/ anmoorige. Böden) aufgeführt, was zu einer Streichung führen muss. Zudem würde eine Bebauung an dieser Stelle die Erlebbarkeit der Laßzinswiesen-Niederung einschränken.	Die tiefere Untersuchung dieses Sachverhaltes wurde im weiteren Verfahren geprüft und neu bewertet.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**26. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
21	**Anmerkung zur Darstellung** Die pdf-Karten lassen sich am Bildschirm nicht ausreichend vergrößern, um die Bezeichnungen aller Sondernutzungen zweifelsfrei entziffern zu können.	Die pdf-Karten lassen sich am PC einwandfrei ohne Qualitätsverlust vergrößern.	Keine
22	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.	Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände wird im weiteren Verfahren beteiligt. Alle Hinweise zum Verfahren können Sie auf der Webseite des Amtes Peitz einsehen, als auch auf allen gängigen anderen Portale des Kreises und Landes	Keine

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>27. GDMcom GmbH</th><th>Sachaufklärung / Abwägung</th><th>Änderung Plan // Begründung</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</td></tr>
<tr><td>1</td><td>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:
<table>
<tr><td>Anlagenbetreiber</td><td>Hauptsitz</td><td>Betroffenheit</td><td>Anhang</td></tr>
<tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
<tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td><td>Schwaig bei Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
<tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH</td><td>Leipzig</td><td>betroffen</td><td>ONTRAS</td></tr>
<tr><td>VNG Gasspeicher GmbH</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
</table>
Im angefragten Bereich des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Amtes Peitz befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.
Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen).</td><td>Keine Abwägung erforderlich.</td><td>Keine</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>27. GDMcom GmbH</th><th>Sachaufklärung / Abwägung</th><th>Änderung Plan // Begründung</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</td></tr>
<tr><td>2</td><td>
<table>
<tr><th>Anlagentyp</th><th>Anlagen-kennzeichen</th><th>DN</th><th>Schutz-streifen-breite (in m)</th><th>Zuständig</th></tr>
<tr><td>Ferngasleitung (FGL)</td><td>14</td><td>600</td><td>8</td><td rowspan="4">ONTRAS Gastrans-port GmbH | Instandhaltungs-bereich Lauchhammer 3
GDMcom GmbH | Service KGT Ost | Lauchhammer</td></tr>
<tr><td>Korrosionsschutzanlage (KSA) -mit Kabel -mit Tiefbettanode/ Ano-denfeld, stillgelegt</td><td>207.00/10</td><td>nicht rele-vant</td><td></td></tr>
<tr><td>Kabelschutzrohran-lage/n (KSR) mit einliegenden Steuerka-bel (Stk)</td><td>BF 8930-35/45 PE 2xDN40</td><td>nicht rele-vant</td><td>1</td></tr>
<tr><td>Kabelschutzrohran-lage/n (KSR) der Gas-LINE</td><td>BF 8930-35/45 PE 2xDN40</td><td>nicht rele-vant</td><td>1</td></tr>
</table>

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.
Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.
Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</td><td>Die anliegenden Planunterlagen wurden mit der Planung abgeglichen und die fehlende FGL wurde ergänzt.</td><td>Planzeich-nung</td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	**27. GDMcom GmbH**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
3	Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.	Im Rahmen des GFNPs ist keine Überplanung angedacht.	Keine
4	Die o.g. Anlagen sind in der Begründung zu benennen. Zusätzlich ist die Ferngasleitung als Hauptversorgungsleitung in Ihrer Planzeichnung darzustellen.	Die Anlagen werden in der Begründung genannt und die Leitung im Plan dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
5	Hierfür können digitale Bestandsdaten bereitgestellt werden, die Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsauskunft@gdmcom.de erhalten. Der Bezug von digitalen Bestandsdaten der betroffenen GasLINE Trassen setzt den vorherigen Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung voraus. Sofern Sie die Herausgabe der digitalen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte in Verbindung mit dieser Stellungnahme an folgende Mailadresse: burghard.faenger@gasline.de	Auf das Angebot sind wir zurückkommen und die entsprechende Leitung ist nun dargestellt.	**Planzeichnung**
6	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind gemäß Vorentwurf im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen geplant. Dabei gehen wir davon aus, dass die im GFNP Amt Peitz bzw. FNP der Gemeinde Heinersbrück als Windeignungsgebiet (Planzeichen ohne Normcharakter) dargestellte Fläche nicht als Baufläche für Windenergieanlagen ausgewiesen ist/wird. Bitte beachten Sie ansonsten den Punkt III./8 der beiliegenden Leitungsschutzanweisung.	Die Windeignungsgebiete im Amtsgebiet sind keine konkreten Bauflächen für den Bau von Windkraftanlagen, sondern nur nachrichtlich aus dem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ übernommen.	Keine
7	Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**28. Brandenburgische Boden Gesellschaft**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	für die Beteiligung an dem o. a. Planverfahren und insbesondere die Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme danken wir Ihnen. Die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH verwaltet im Auftrag des Eigentümers -Land Brandenburg- u.a. die ehemaligen Bodenreformflurstücke. Innerhalb des Plangebietes befinden sich einige Landwirtschafts-, Forst- und Gewässerflächen des ehemaligen Bodenreformvermögens in unserem Bestand. Da es sich bei dem Flächennutzungsplan um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und wir nach Einsichtnahme in die Planung festgestellt haben, dass in dem Entwurf des FNP die o. a. Nutzungen weiterhin ausgewiesen wurden, bestehen unsererseits keine Einwendungen zu dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
1	die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
2	(X) Belang: **Immissionsschutz** **Sachstand Planung:** Die Planaufstellung erfolgt zur Herstellung allgemeingültiger planungsrechtlicher Rahmenvorgaben für die weitere städtebauliche Entwicklung der Stadt Peitz einschließlich der Gemeinden des Amtes Peitz. Mit dem gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) soll eine an die demographischen und strukturbedingten Voraussetzungen angepasste, bedarfsorientierte Entwicklung der Bauflächennutzungen gesichert werden. Die Bauflächendarstellungen erfolgen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
3	**Stellungnahme:** Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 01.12.2022 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach ergeben sich für die weitere Planaufstellung nachfolgende Anmerkungen und Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich. Hinweis: der Stand der Unterlagen des Vorentwurfs ist aus dem März 2024.	Keine
4	**1. Anlagenbestand im Plangebiet** Im Geltungsbereich des Plangebietes sind nach LISA-Datenbank eine Reihe von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen lokalisiert, die im Hinblick auf den Bestandsschutz zu beachten sind. Nachfolgend werden die wesentlichen Standorte benannt.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
5	1.1 Tierhaltungsanlagen **- Agrargenossenschaft e.G. Jänschwalde – Rinderaufzuchtanlage Drewitz** Anlage nach Nr. 7.1.5V Anhang 1 der 4. BImSchV Betrieb auf der Grundlage der Altanlagenanzeige vom 02.01.2002 mit 634 Tierplätzen für Rinder. Seit 21.01.2020 ist eine baurechtlich genehmigte Biogasanlage mit BHKW in Betrieb, Anzeige nach § 15 BImSchG mit elektrischen Leistung von 100 kW und Gärrestspeichervolumen von 3.200 m³. Es sind keine Emissions- oder Immissionswerte festgelegt.	Die Anlage ist im Plan dargestellt.	Keine
6	- **Agrargenossenschaft e.G. Jänschwalde – Rinderaufzuchtanlage Jänschwalde** Anlage nach Nr. 7.1.5V Anhang 1 der 4. BImSchV, Betrieb auf Grundlage Altanlagenanzeige vom 02.01.2002 mit 820 Tierplätzen für Rinder Die Kühe stehen zurzeit nur im Winter im Stall, ansonsten auf der Weide. Es sind keine Emissions- oder Immissionswerte festgelegt.	Die Anlage ist im Plan dargestellt.	Keine
7	- **Bauern AG Neißetal – Schweinezuchtanlage Grießen** Anlage nach Nr. 7.1.8.1EG Anhang 1 der 4. BImSchV, Betrieb auf Grundlage Altanlagenanzeige vom11.06.1991 mit 2.526 Tierplätze (TP) für Sauen und 10 Tierplätze für Eber. Es sind keine Emissions- oder Immissionswerte festgelegt. Hinweis: Die Anlage grenzt westlich unmittelbar an die Ortslage. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt teils weniger als 100 m.	Die Anlage ist im Plan dargestellt.	Keine
8	**- Agrargenossenschaft Heinersbrück e.G. – Milchviehanlage Heinersbrück** Anlage nach Nr. 7.1.5V Anhang 1 der 4. BImSchV, Betrieb auf Grundlage der Altanlagenanzeige vom 05.11.2001 mit 900 Tierplätze für Milchkühe und 400 TP für Jungrinder Es sind keine Emissions- oder Immissionswerte festgelegt. Hinweis:	Die Anlage ist im Plan dargestellt.	Keine

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Die nächstgelegene Wohnbebauung grenzt unmittelbar an die Anlage an. Der Abstand zwischen der Anlagengrenze zur nächsten Wohnbebauung beträgt weniger als 100 m.		
9	**- Agrar-Genossenschaft Vorspreewald e.G. – Schweinemast Turnow** Anlage nach Nr. 7.1.7.2V Anhang 1 der 4. BImSchV, Betrieb auf Grundlage der Nachtragsgenehmigung 40.028.N1/06/0701AGG2/RS vom 29.05.2006 mit 1.920 Tierplätzen für Mastschweine. Die Gülle geht direkt in die am Standort vorhandene Biogasanlage (BGA), die eine eigenständige BImSchG-Anlage ist. Es sind keine Emissions- oder Immissionswerte festgelegt.	Die Anlage ist im Plan dargestellt.	Keine
10	**- Agrar-Genossenschaft Vorspreewald e.G. – Jungrinder- und Rindermast Drehnow** Anlage nach Nr. 7.1.5V Anhang 1 der 4. BImSchV, Betrieb auf Grundlage der Altanlagenanzeige vom 30.10.2001 mit 850 Tierplätzen für Rinder, von April bis Dezember teilweise Weidegang Es sind keine Emissions- oder Immissionswerte festgelegt. Die Anlage grenzt unmittelbar an die Ortsbebauung an Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt teils weniger als 25 m.	Die Anlage ist im Plan dargestellt.	Keine
11	**- Agrar-Genossenschaft Vorspreewald e.G.- Schweinezucht- und Mastanlage Drachhausen** Anlage nach Nr. 7.1.11.1EG Anhang 1 der 4. BImSchV, Betrieb auf Grundlage Altanlagenanzeige vom 27.09.1990, erteilte Neugenehmigungen beziehen sich auf die Biogasanlage (BGA). Schweinezucht- und Mastanlage (SZMA) mit 683 Tierplätze Sauen, 792 TP Mastschweine, 1.530 TP Ferkel und 3 TP Eber Die Gülle geht direkt in die vor Ort befindliche BGA. Es sind keine Emissions- oder Immissionswerte festgelegt.	Die Anlage ist im Plan dargestellt.	Keine

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>29. Landesamt für Umwelt</th><th>Sachaufklärung / Abwägung</th><th>Änderung Plan // Begründung</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</td></tr>
<tr><td></td><td>Hinweis:
Der Anlagenstandort befindet sich im Nahbereich zur Ortsbebauung. Der östlich lokalisierte Siedlungsbereich „Aue“ grenzt teilweise unmittelbar an.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>12</td><td>Auch wenn für Anlagen keine Emissionswerte und Immissionsorte festgelegt wurden gilt, dass die Bestimmungen aus dem BImSchG, den Technischen Anleitungen TA Luft und TA Lärm und den sonstigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind.</td><td>Keine Abwägung erforderlich.</td><td>Keine</td></tr>
<tr><td>13</td><td>1.2 Biogasanlagen + BHKW
- Agrar-Genossenschaft Vorspreewald e.G. – Biogas+BHKW Standort Drachhausen
Anlage nach Nrn. 8.6.3.2V, 1.2.2.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV
Betriebszeit: 8.760 Stunden pro Jahr
Emissionswerte:
CO: 1,0 g/m³ (0,50 g/m³ ab dem 01.01.2025)
NOx: 0,5 g/m³ (0,1 g/m³ ab dem 01.01.2029)
NH3: 30 mg/m³ ab Einsatz eines SCR/SNCR-Kat
SOx: 0,31 g/m³ (0,09 g/m³ ab dem 01.01.2025)
Formaldehyd: 30 mg/m³
Gesamt-C: 1,3 g/m³ ab dem 01.01.2029
Lärm:
Es wurden nachfolgende maßgebliche Immissionsorte bestimmt:
<table>
<tr><td>IO</td><td>Straße</td><td>tags (dB(A))</td><td>nachts (dB(A))</td></tr>
<tr><td>IO 1</td><td>Sand Nr. 106 A</td><td>60</td><td>45</td></tr>
<tr><td>IO 2</td><td>Sand Nr. 100</td><td>60</td><td>45</td></tr>
<tr><td>IO 3</td><td>Sand Nr. 106</td><td>60</td><td>45</td></tr>
</table></td><td>Die Anlage ist im Plan dargestellt.</td><td>Keine</td></tr>
<tr><td>14</td><td>Vattenfall- Biogasanlage Neißetal-Jänschwalde (Biogasanlage+BHKW)
Anlage nach Nrn. 8.6.3.2V, 1.2.2.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV
Betriebszeit: 8.760 Stunden pro Jahr
Emissionswerte:</td><td>Die Anlage ist im Plan dargestellt.</td><td>Keine</td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	CO: 1,0 g/m³ (0,50 g/m³ ab dem 01.01.2025) NOx: 0,5 g/m³ (0,1 g/m³ ab dem 01.01.2029) NH3: 30 mg/m³ ab Einsatz eines SCR/SNCR-Kat SOx: 0,31 g/m³ (0,09 g/m³ ab dem 01.01.2025) Formaldehyd: 30 mg/m³ Gesamt-C: 1,3 g/m³ ab dem 01.01.2029 Es sind keine Immissionsorte festgelegt.		
15	**- Agrar-Genossenschaft Vorspreewald e.G. – Biogasanlage Schweinemast Turnow** Anlage nach Nr. 8.6.3.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV Betriebszeit: 8.760 Stunden pro Jahr Es sind keine Emissions- oder Immissionswerte festgelegt.	Die Anlage ist im Plan dargestellt.	Keine
16	**1.3** Schießstand der Schützengilde-Peitz - Schießstand Teichland Anlage nach Nr. 10.18 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Betrieb auf Grundlage Genehmigung AfI G-17-95 vom 01.08.1995 Betriebszeit: Mi – Fr: 11-19 Uhr, Sa: 9 – 19 Uhr und So: 9 – 13 Uhr Lärm: IO1: Wohnhaus, Dorfstraße 53 in Bärenbrück, Immissionsrichtwert (IRW) im Mischgebiet tagsüber 60 dB(A) IO2: Wohnhaus, Jänschwalder Straße 15, Neuendorf, IRW Mischgebiet tagsüber 60 dB(A) Maximalwerte des Schalldruckpegels sind für den Tageszeitraum IRW +30 dB	Die Anlage ist im Plan dargestellt.	Keine
17	**1.4** Umspannwerke 50Hertz - Umspannwerk Preilack Das Umspannwerk Preilack ist durch Altanlagenanzeige gemäß § 67a Abs. 1 BImSchG vom 13. Dezember 1990 als immissionsschutzrechtliche Anlage angezeigt. Der Betrieb des 380 kVUmspannwerks ist nach Nr. 1.8 V Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Seit der Netzschaltung für das	Die Anlage ist im Plan dargestellt.	Keine

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>29. Landesamt für Umwelt</th><th>Sachaufklärung / Abwägung</th><th>Änderung Plan // Begründung</th></tr>
<tr><td colspan="4">Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</td></tr>
<tr><td></td><td>Kraftwerk Jänschwalde Werk 1 im März 1981 ist das Umspannwerk in der Betriebsweise unverändert. Kleinere technische Anpassungen sind in den Jahren erfolgt; zuletzt wurden im Jahr 2003 die Trafoableitflächen saniert. Aufgrund der Genehmigungshistorie wurden bisher keine Immissionsorte festgelegt oder Gutachten für Lärm- und Strahlenbelastung gefordert.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>8</td><td>1.5 Industriekraftwerk - LEAG, Kraftwerk Jänschwalde
Lärm
<table><tr><td>Beurteilungspegel in dB(A)</td><td>tagsüber:</td><td>nachts:</td></tr><tr><td>IO 1 - Bärenbrück, Dorfstraße 9E</td><td>55</td><td>40</td></tr><tr><td>IO 2 - Heinersbrück, Radewieser Str. 6b</td><td>55</td><td>40</td></tr><tr><td>IO 3 - Radewiese Nr. 1</td><td>55</td><td>40</td></tr><tr><td>IO 4 - Neuendorf, Ausbau 1</td><td>60</td><td>45</td></tr><tr><td>IO 4 - Neuendorf, Ausbau 1</td><td>60</td><td>45</td></tr></table>Der Achtungsabstand im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) würde aufgrund der Lagerung von Wasserstoff 300 m betragen. Jedoch ist aufgrund der gefährlichen Abfälle ein Achtungsabstand von 1.500 m anzunehmen. Die gefährlichen Abfälle liegen zwar in geringen Mengen vor, da diese Stoffe aber teilweise akut toxisch sind und in Mengen größer 2 % der jeweiligen relevanten Mengenschwelle vorhanden sein können, sind sie bis zur Vorlage eines Gutachtens abstandsbestimmend. Ein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand wurde vom Betreiber beauftragt und müsste im dritten Quartal 2024 vorliegen.
Für das geplante innovative Speicherkraftwerk (ISKW) der LEAG auf dem gleichen Betriebsgelände, dass nach Stilllegung des Kohlekraftwerkes in Betrieb gehen soll, liegt ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes vor. Der Gutachter empfiehlt einen angemessenen Sicherheitsabstand von 200 m um die Grenze des Betriebsbereichs festzulegen.</td><td>Die Anlage ist im Plan dargestellt. Auf die geplanten Änderungen des Kraftwerkstandortes nach Stilllegung wird in der Begründung hingewiesen.</td><td>Begründung</td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
19	**1.6** Bauschuttrecycling Verdi GmbH – Bauschuttrecyclinganlage mit Zwischenlager Turnow-Preilack Genehmigung vom 31.01.2002 Anlage nach Nr. 8.11.2.4V Anhang 1 der 4.BImSchV zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag sowie Anlage nach Nr. 8.12.2V Anhang 1 der 4.BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr. Standort: Schulweg, 03185 Turnow, Gemarkung Turnow, Flur 2, Flurstück 61, 62, 159, 160 Betriebszeiten der Brecheranlage werktags 6-17 Uhr Lärm: Keine Nebenbestimmungen bezüglich der Einhaltung von Schallleistungspegeln Staub: In der Anlage insbesondere am Brecher und an der Siebanlage kommt es zu diffusen Staubemissionen die gemäß den Nebenbestimmungen durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden müssen.	Die Anlage ist im Plan dargestellt.	Keine
20	**1.7** Balzke Baustofftransporte – Bauschuttrecyclinganlage mit Zwischenlager für mineralische Abfälle in Jänschwalde Genehmigung vom 13.10.1993 Anlage nach Nr. 8.11.2.4V Anhang 1 der 4.BImSchV zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag sowie Anlage nach Nr. 8.12.2V zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr Standort: Taubendorfer Weg, 03197 Jänschwalde-Ost, Gemarkung Jänschwalde, Flur 12, Flurstück 134 Betriebszeiten: Mo – Do: 8-17 Uhr und Fr: 8-13 Uhr	Die Anlage ist im Plan dargestellt.	Keine

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Lärm: Der Beurteilungspegel darf, gemessen 0,5 m vor geöffnetem Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den nächstgelegenen Wohnhäusern entlang der Bahnhofstraße in Jänschwalde-Ost tagsüber (6-22 Uhr) 55 dB(A) nicht überschreiten. Staub: In der Anlage insbesondere am Brecher und an der Siebanlage kommt es zu diffusen Staubemissionen die gemäß den Nebenbestimmungen durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden müssen.		
21	**1.8** Mischner Erd-u. Landschaftsbau- Bauschuttrecyclinganlage mit Zwischenlager Peitz Genehmigung vom 10.02.1998 Anlage nach Nr. 8.11.2.4V Anhang 1 der 4.BImSchV zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag sowie Anlage nach Nr. 8.12.2V Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr Standort: Kraftwerkstraße, 03185 Peitz, Gemarkung Peitz, Flur 5, Flurstück 412 Betriebszeiten: Mo – Fr: 7-16 Uhr Lärm: IO1: Gartenanlage östlich des Betriebsgeländes am Kraftwerksableiter IO2: Alte Bahnhofstraße 40, 03185 Peitz Der Beurteilungspegel von **60 dB(A)** an den obenstehenden Immissionsorten (IO) darf nicht überschritten werden. Der Baggermeißel ist in der Zeit von 13 bis 14 Uhr nicht einzusetzen. Der Standort des Brechers darf ohne Prüfung durch das Landesamt für Umwelt nicht geändert werden.	Die Anlage war im Plan nicht korrekt dargestellt. Die Darstellung wurde angepasst.	**Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Staub: In der Anlage insbesondere am Brecher und an der Siebanlage kommt es zu diffusen Staubemissionen die gemäß den Nebenbestimmungen durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden müssen.		
22	**2. Bauflächendarstellungen** Rechtsgrundlagen: Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem Leitfaden KAS-18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden. In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2002) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist. Bei den erfolgten Bauflächendarstellungen handelt es sich überwiegend um Bestandsdarstellungen und bereits abgeschlossene bzw. in Aufstellung	In der Entwurfserarbeitung werden der Leitfaden KAS-18 und die oben genannten Hinweise zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Plangebiet bei der Ausweisung von Planflächen berücksichtigt, um dem Immissionsschutz zu entsprechen.	Keine

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	befindliche Planverfahren der verbindlichen Bauleitplanung. Zu einigen der darüberhinausgehend dargestellten Planflächen/Potentialflächen bestehen immissionsschutzfachlich Bedenken.		
23	**2.1** Gemeinde Drachhausen (Planbegründung, Kapitel 4.3) dargestellte Wohnbau-Potentialfläche westlich angrenzend an Sportplatz: Mit der Heranführung weiterer Wohnbebauung werden die Nutzungsmöglichkeiten des Sportplatzes eingeschränkt. Es ist zu prüfen, ob die Sportplatzkennzeichnung angesichts der im Nahbereich vorhandenen Sportanlagen erforderlich ist.	Die Wohnbaufläche wird im Entwurf herausgenommen. Es werden stattdessen andere Flächen für eine potenzielle Wohnnutzung dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
24	Ergänzung gemischter Bauflächen im Bereich „Aue“: Die Flächen stellen eine Heranführung schutzbedürftiger Nutzung an den bestehenden Stallanlagenstandort dar und sind somit im Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich der bestehenden Immissionsbelastung zu prüfen (Einzelfallprüfung ggf. mit Gutachten).	Die Fläche wurde im Entwurf nicht mehr weiter als pot. Gemischte Baufläche dargestellt. Stattdessen wird sie nun entsprechend ihrer aktuellen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargstellt.	**Planzeichnung**
25	Wohnbaufläche südlich Dorfanger (Dorfstraße): Mit der isolierten W-Darstellung im dörflich geprägten Umfeld können Nutzungskonflikte gegenüber benachbarten Nutzungen (u.a. Pferdehaltung) befördert werden.	Die Wohnbauflächendarstellung entstammt aus dem BP „An der Dorfstraße“, in Kraft getreten am 25.05.2022. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser potenzielle Nutzungskonflikt bereits in diesem Verfahren betrachtet wurde.	Keine
26	**2.2** Gemeinde Drehnow (Planbegründung, Kapitel 4.4) Die im Bereich Hauptstraße/Präsidentengraben dargestellte Gewerbeflächenerweiterung ist aufgrund der vorhandenen Verkehrserschließung problematisch. Hier sollte anhand der vorhandenen Nutzung (Handwerksbetrieb) nochmals das tatsächliche Erfordernis einer Gewerbefläche geprüft werden.	Die Darstellung als gewerbliche Fläche wird im Entwurf abgeändert in eine gemischte Baufläche. Auch die geplante Erweiterung wird damit als geplante gemischte Baufläche dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
27	**2.3** Gemeinde Heinersbrück mit OT Grötsch (Planbegründung, Kapitel 4.5) Die dargestellte Potentialfläche südlich des Friedhofs führt schutzbedürftige Nutzung an einen bestehenden Gewerbestandort heran. Dies kann zu Einschränkungen der GE-Nutzung führen und sollte daher nochmals geprüft werden.	Die Fläche wird nicht mehr dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
28	Gegen die erhebliche Wohnbauflächenergänzung im Ortsteil Grötsch bestehen Bedenken. Hier befindet sich aktuell landwirtschaftliche Tierhaltung im Nahbereich, deren Nutzungsbestand berücksichtigt werden sollte.	Die Darstellung folgt dem BP „Eigenheimsiedlung Schertkin“ aus dem Jahre 2003. Die Gemeinde berät aktuell das weitere Vorgehen mit dem geschaffenen Baurecht vor Ort.	Keine
29	**2.4** Gemeinde Jänschwalde mit OT Jänschwalde-Dorf und Jänschwalde-Ost sowie OT Drewitz und OT Grießen (Planbegründung, Kapitel 4.6) Die im OT Jänschwalde-Ost dargestellte Wohnbauflächenergänzung führt an die nördlich bestehende Bahnstrecke heran und bedarf somit einer Einzelfallprüfung zur Schienenverkehrslärmbelastung. Gleiches trifft für die im OT Dorf ausgewiesene gemischte Baufläche im Bereich am Bahnhof zu.	Die Fläche wird im Beiplan dargestellt. Die Einzelfallprüfung würde aber erst im verbindlichen Bauleitplan (B-Plan) erfolgen.	**Planzeichnung und Begründung**
30	Am östlichen Rand der Ortslage Drewitz sind entlang der Dorfstraße Potentialflächen (Wohnen und gemischte Baufläche) dargestellt, die an einen bestehenden Gewerbestandort heranführen. Insbesondere gegen die geplanten Wohnbauflächen bestehen Bedenken, da diese den Nutzungsumfang der Gewerbefläche einschränken.	Die südliche der zwei Flächen gehört der GL nach dem Innenbereich an, weswegen eine gemischte Baufläche im Bestand dargestellt wurde. Die andere Fläche wird als geplante gemischte Baufläche dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
31	Gegen die im OT Grießen dargestellte Potentialfläche für gemischte Bauflächennutzung an der Dorfstraße bestehen erhebliche Bedenken. Mit der Ausweisung dieser Potentialfläche werden die ohnehin bestehenden Nutzungskonflikte gegenüber der vorhandenen Schweinezuchtanlage Grießen verschärft.	Die Fläche wurde im weiteren Planungsverlauf nicht verfolgt, da bereits im Innenbereich viele Potenziale im OT Grießen vorhanden sind.	**Planzeichnung**
32	**2.5** Stadt Peitz (Planbegründung, Kapitel 4.7)	Es sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt viele Wohngebäude um den	Keine

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	- Für die östlich angrenzend an die Sportanlagen im Bereich „Am Malxebogen“ dargestellte Ergänzung gemischter Bauflächen sollte eine dem Nutzungsbestand angepasste Entwicklung erfolgen. Im Interesse der weitgehend uneingeschränkten Nutzung der vorhandenen Sportanlagen sollte hier auf die Ansiedlung von Wohngebäuden verzichtet werden.	Sportplatz vorhanden. Bereits jetzt müssen Ruhezeiten eingehalten werden, welche sich nicht verschärfen durch die neue Baufläche. Eine Einzelfallbetrachtung erfolgt im nachgeordneten B-Plan-Verfahren.	
33	Die im Bereich Drehnower Vorstadt dargestellte Wohnbauflächenerweiterung ist unter Beachtung ausreichender Abstandsverhältnisse zur bestehenden Umspannanlage zu reduzieren. Eine direkte Nachbarschaft ist zu vermeiden.	Der Abstand zu Freileitungen beträgt gemäß Betreiber 25 m an beiden Seiten. Die Wohnbaufläche ist mehr als 40 m von der Freileitung entfernt.	Keine
34	**2.6** Gemeinde Tauer (Planbegründung, Kapitel 4.8) - Für die am östlichen Ortseingang, angrenzend an die L50 (Hauptstraße) dargestellte Potentialfläche (gemischte Bauflächen) sind die bestehenden Verkehrslärmimmissionen zu prüfen.	Es sind bereits im Bestand Wohnanlagen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden, weswegen Wohnbebauungen potenziell möglich sind. Eine Einzelfallbetrachtung erfolgt im nachgeordneten B-Plan-Verfahren.	Keine
35	**2.7** Gemeinde Teichland mit OT Bärenbrück, Maust und Neuendorf (Planbegründung, Kap. 4.9) - Die im Süden der Ortslage Maust dargestellte Potentialfläche für Wohnen befindet sich im Einwirkungsbereich von Schienenverkehrslärm. Hier besteht entsprechender Prüfungsbedarf.	Die Fläche ist bereits bebaut und entstammt dem B-Plan „An der Schäferei“ (Satzung 25.09.2019). Eine Prüfung erfolgte im B-Plan-Verfahren.	Keine
36	- Für die am östlichen Rand der Ortslage Neuendorf dargestellten Wohnflächenerweiterungen (Potentialflächen Groß Lieskower Straße) sind ausreichende Abstandsverhältnisse (50 m) zu den bestehenden Trassen der Hochspannungsfreileitungen zu beachten. Hier ist zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen infolge elektromagnetischer Strahlungen eine entsprechende Reduzierung der Bauflächendarstellung erforderlich.	Die Fläche wurde entsprechend der Vorgaben des Leitungsträgers angepasst. Dieser spricht von einem Schutzstreifen von 25 m. Die Fläche ist im Beiplan dargestellt.	**Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
37	**2.8** Gemeinde Turnow-Preilack (Planbegründung, Kapitel 4.10) - Die Heranführung von Wohnbauflächen an den gekennzeichneten Sportplatz sollte vermieden werden, da hier die Nutzungsvorschriften nach der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu beachten sind (u. a. Einhaltung von Ruhezeiten).	Es sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt viele Wohngebäude um den Sportplatz vorhanden. Bereits jetzt müssen Ruhezeiten eingehalten werden, welche sich nicht verschärfen durch die neue Baufläche. Die Fläche ist im Beiplan dargestellt. Eine Einzelfallbetrachtung würde im nachgeordneten B-Plan-Verfahren erfolgen.	Keine
38	- Für die angrenzend an die L50 (An der Chaussee) dargestellten Potentialflächen (gemischte Bauflächen) sind die bestehenden Verkehrslärmimmissionen zu prüfen.	Es sind bereits im Bestand Wohnanlagen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden, weswegen Wohnbebauungen potenziell möglich sind. Eine Einzelfallbetrachtung erfolgt im nachgeordneten B-Plan-Verfahren.	Keine
39	**3. Umweltbericht** Für die Erarbeitung des Umweltberichtes zum Planentwurf werden nachfolgende Hinweise übermittelt. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind im Rahmen der Umweltprüfung neben den Betrachtungen zum Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit auch Aussagen zur Lufthygiene und Schadstoffbelastung im Untersuchungsraum zu treffen. Hierzu wird auf die Website des Landesamtes für Umwelt aufmerksam gemacht. Informationen und Daten zum aktuellen Luftgütemessnetz Brandenburg (https://luftdaten.brandenburg.de) sowie zur Luftreinhalteplanung können dort eingesehen und für die Bewertung herangezogen werden.	Im Umweltbericht wurden alle Belange gemäß § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB beachtet. Das umfasst auch die genannten Thematiken.	Keine
40	Hinsichtlich der ebenfalls für die Planung relevanten Berücksichtigung von Waldfunktionen (u. a. Sichtschutzwald, Erholungswald, Lärmschutzwald)	Der Landesbetrieb Forst hat darauf in einem Erörterungstermin und in	Keine

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	wird auf das Geoportal des Landesbetriebes Forst Brandenburg (https://www.brandenburg-forst.de) verwiesen.	seiner Stellungnahme darauf verwiesen. Die Informationen hieraus werden beachtet.	
41	Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind neben vorhandenen und zu erwartenden Gewerbeimmissionen auch bestehende Verkehrslärmbeeinträchtigungen zu betrachten.	Die Beeinträchtigungen durch den Verkehr wurden bei Planflächen berücksichtigt. Eine Einzelfallbetrachtung erfolgt im nachgeordneten B-Plan-Verfahren.	Keine
42	Bisher wurden zu den Auswirkungen schwerer Unfälle keine Aussagen in den Planunterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes getroffen. Dies ist zu ergänzen. Sollten gewerbliche Bauflächen der Ansiedlung von Anlagen mit einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG dienen, sind die Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne von § 50 BImSchG in die Betrachtungen der Auswirkungen aufzunehmen. Grundlage hierfür ist der Leitfaden KAS 18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung des § 50 BImSchG".	Ein allgemeiner Hinweis in der Begründung verweist auf den Leitfaden KAS-18. Außerdem wurden die Inhalte in der Entwurfserarbeitung und Flächenausweisung berücksichtigt.	**Begründung**
43	Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
44	Belang: **Naturschutz** Weitergehende Hinweise ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
45	**Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:** **Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)**	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden alle Oberflächengewässer im Amtsgebiet im Plan dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Im Plangebiet befindet sich eine Vielzahl nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.	Außerdem wird die Textstelle in der Begründung dahingehend angepasst.	
46	**Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung** Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-undentwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/	Der Link in der Stellungnahme ist leider nicht mehr aktuell, der richtige Link ist: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/europaeische-wasserrahmenrichtlinie-im-ueberblick/ Nach Sichten der Unterlagen können keine Maßnahmen erkannt werden, welche in den GFNP übernommen werden können. Es wird ein Hinweis auf den Sachverhalt in der Begründung geben.	**Begründung**
47	Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie).	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
48	Anforderungen an planerische Festlegungen Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die	In der Begründung wird ein Hinweis auf das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG gegeben.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.		
49	**Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer** (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4) Das Land Brandenburg hat für die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen zur Zielerreichung der EU-WRRL „guter ökologischer Zustand" für natürliche Fließgewässer und „gutes ökologisches" Potenzial für künstliche Fließgewässer für den Berichtszeitraum 2009-2027 prioritäre Gewässer benannt. Für die Ableitung dieser nehmen in der Prioritätenkulisse die überregionalen und regionalen Vorranggewässer einen hohen Stellenwert ein (Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs; IfB 2010). Grundsätzlich sind alle geplanten Maßnahmen im und am Gewässer am Ziel der longitudinalen und lateralen Durchgängigkeit sowie der Gewässerstruktur auszurichten (Zielerreichungsgebot). Im Vorhabengebiet des FNP befinden sich die regionalen Vorranggewässer Malxe (Typ 15 – sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss) und die Lausitzer Neiße (Typ 17 – kiesgeprägter Tieflandfluss). Beide Fließgewässer haben im Biotopverbund eine große Bedeutung. In den WRRL-Steckbriefen der im Vorhabengebiet befindlichen berichtspflichtigen Fließgewässer wird der fachliche Handlungsbedarf v.a. im Handlungsfeld Hydromorphologie zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL dargestellt. Eine wichtige Voraussetzung für das erfolgreiche Umsetzen dieser Maßnahmen ist das Vorhandensein eines ausreichend breiten Gewässerrandstreifen (mindestens 5 Meter).	In der Begründung wurde ein Hinweis auf die EU-WRRL gegeben. Außerdem wird in der Begründung auf den Gewässerrandstreifen von 5 m hingewiesen.	**Begründung**
50	In diesem Zusammenhang wird auf die hydromorphologischen Steckbriefe der Gewässertypen Typ 15 und Typ 17 verwiesen. Hier werden Angaben u.a. zur Uferstruktur, Beschattung, Gewässerrandstreifen u. s. w. mit der	Leider konnte der Link nicht geöffnet werden. Die Publikation wurde auf	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Zielerreichung „guter ökologischer Zustand“ gemacht. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_43_2014_hydromorphologische_steckbriefe_der_deutschen_fliessgewaesssertypen_0.pdf (fehlerhafter Link) Die Gewässerunterhaltung in den berichtspflichtigen Fließgewässern im Vorhabengebiet des FNP sollte auf Grundlage der „Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg“ (MLUK, 2019) mit dem Ziel einer entwicklungsorientierten Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Im Vorhabengebiet des FNP sind vom Referat W26 im Bereich der regionalen Vorranggewässer aktuell und mittelfristig keine Maßnahmen geplant.	der Seite des Umweltbundesamtes gefunden. Der Gewässerverband SPN erarbeitet aktuell Unterlagen zur Strukturverbesserung der Malxe im Stadtgebiet Peitz. Auf die Maßnahmenvorschläge wurde im Rahmen der Begründung hingewiesen. Außerdem erfolgte eine Darstellung des Entwicklungskorridors, in welchem die Maßnahmen verortet sind.	
51	**Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Baumaßnahmen des LfU** (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 3) Das LfU plant im Bereich Grießen, Posener Schlingen an der Neiße, das Hochwasserschutzprojekt „HWS Neißeinsel Grießen“. Es besteht aus drei Teilobjekten, welche jeweils durch W25, W26 und W21 beplant und umgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan steht nach aktuellem Stand aber der Umsetzung des Projektes „HWS Neißeinsel Grießen“ nicht entgegen.	Die Informationen aus dem Hochwasserschutzprojekt werden in die Begründung miteingearbeitet.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
52	**<u>Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement</u>** (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8) Das Planungsgebiet liegt teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet nach §73 WHG. Bei Bauvorhaben in Risikogebieten gelten die Maßgaben nach §78b und §78c WHG. Gemäß §5 Abs. 4a BauGB sind Hochwasserrisikogebiete nachrichtlich zu übernehmen und im Flächennutzungsplan zu vermerken. Dies ist in den einzelnen Planzeichnungen – verkürzt als „Hochwassergefahr (HQ100)" – geschehen. Um hier keine Missverständnisse aufkommen zu lassen ist stattdessen von einem Hochwasserrisikogebiet (ohne Jährlichkeiten) zu sprechen. Das Hochwasserrisikogebiet umfasst HQ10, HQ100 sowie HQextrem.	Die Bezeichnungen der drei Kategorien wurden gemäß Stellungnahme angepasst.	**Planzeichnung und Begründung**
53	Auf Seite 60 der Begründung wird die Hochwassergefahr erläutert. Dabei sind einige Fehler zu korrigieren: Flächen mit Hochwassergefahr (Hochwasserrisikogebiete) sind im Einzugsgebiet der Spree und Neiße die drei Jährlichkeiten HQ10, HQ100 und HQ_{Extrem}. Dabei ist HQ10 das häufige Ereignis (hohe Wahrscheinlichkeit), HQ100 das mittlere und HQ_{Extrem} das Extremereignis (HQ200 ohne die Wirkung von Hochwasserschutzanlagen, niedrige Wahrscheinlichkeit). Die Darstellung HQ30 ist dem Hochwasserrisikomanagement unbekannt und scheint eine eigene Kategorie für kleinere Gewässer darzustellen. Diese Kategorie fügt sich aber in das Hochwasserrisikogebiet mit ein und wird durch HQ_{100} und HQ_{Extrem} überlagert.	Die Bezeichnungen der drei Kategorien wurden gemäß Stellungnahme angepasst.	**Planzeichnung und Begründung**
54	Es ist im gesamten Text zu vermeiden, dass HQ100 als Extremereignis zu benennen (z.B. S. 67) und dann davon abweichend von einer „geringen Gefahr" zu sprechen (S. 74). Die Jährlichkeit beschreibt die Eintrittswahrscheinlichkeit (Gefahr), die gemäß §74 WHG als Ereignisse mit hoher, mittlerer	Die Beschreibung von HQ100 wurde in der Begründung angepasst um die Verständlichkeit zu gewährleisten.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**29. Landesamt für Umwelt**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	und niedriger Wahrscheinlichkeit zu benennen sind. Es kann unabhängig von der Jährlichkeit von einem geringen Risiko gesprochen werden, wenn die möglichen nachteiligen Folgen der Hochwasserereignisse zu vernachlässigen sind und/oder sehr selten auftreten. Hier ist entsprechend auf die strenge Unterscheidung von Gefahr und Risiko zu achten!		

Lfd. Nr.	**30. MitNetz**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
1	unser, Ihr Verfahrensgebiet berührender Anlagenbestand wurde in Form eines Übersichtsplans dem Vorgang beigefügt. Wir bitten Sie, die aus beigefügten Plänen zu entnehmenden Flächen für Versorgungsanlagen gemäß BauGB § 5 Absatz 2 Ziffer 4 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in Ihrer weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Alle Flächen für Versorgungsanlagen sind im Plan dargestellt.	Keine
2	Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu unseren Versorgungsanlagen einzuhalten. Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG • ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert, • unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstückseigentümer nach § 12, Absatz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), • oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, § 9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**30. MitNetz**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
3	Zu erwartender Bedarfszuwachs in den ausgewiesenen Entwicklungsgebieten bitten wir rechtzeitig anzuzeigen, um entsprechende Planungen erarbeiten zu können.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
4	Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ist 15 m breit (je 7,5 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung), bei 110-kV-Freileitungen beträgt die Schutzstreifenbreite 50m (je 25m beiderseits der Trassenachse). Arbeiten in den Leitungsschutzstreifen sowie Unterbauung und Unterpflanzung (keine Bäume) sind nur mit Einschränkungen möglich und bedürfen der standortbezogenen Genehmigung durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.	Die Schutzstreifen wurden in der Flächendarstellung berücksichtigt. In Teichland erfolgte die Anpassung einer Fläche, bei welcher der Abstand zur bestehenden 110kV-Freileitung geringer als 25m war. In der Begründung erfolgen Hinweise auf die Schutzstreifen.	**Planzeichnung und Begründung**
5	Änderungen der Nutzungsart der in Anspruch genommenen Schutzstreifenflächen sind der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH ebenfalls anzuzeigen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
6	Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
7	Für die Festsetzung von Flächen zur Nutzung von Windenergie ist zu beachten, dass nach DIN EN 50341-3-4 sowie der *VDEW*-Empfehlung *M-35/98* als horizontaler Mindestabstand zwischen den Standorten der Windkraftanlagen und einer Mittel- bzw. Hochspannungsfreileitung der 3-fache Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung vorzusehen ist.	Es wurden im GFNP nur Flächen aus dem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ nachrichtlich übernommen. Die genannten Kriterien sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beachten.	Keine
8	Bei Flächen für die Errichtung von Solaranlagen ist zu beachten, dass die Schutzstreifen von Freileitungen nicht unterbaut und Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen.	Es wurden im Entwurf keine Flächen für Solaranlagen dargestellt.	Keine
9	Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist	Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten	Keine

Lfd. Nr.	**30. MitNetz**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	gesondert durch den Errichter/Betreiber der Windkraft- /Solar-anlagen unter Angabe der elektrotechnisch relevanten Daten über unser Einspeiser@mitnetz-strom.de zu beantragen. Dies gilt auch im Rahmen des Repowering.	Netzanschlusspunktes wird im jeweiligen Bauverfahren geregelt.	
10	Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.	Konkrete Maßnahmen ergeben sich erst aus nachgeordneten Verfahren.	Keine
11	Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben. Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
1	Der südliche Bereich des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Cottbus-Nord bzw. nordöstlich daran anschließend innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Jänschwalde und damit innerhalb des bergrechtlichen Verantwortungsbereiches der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) sowie der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Die folgenden Aussagen beziehen sich auf die Bereiche, die sich innerhalb der Sicherheitslinie und dem bergrechtlichen Verantwortungsbereich von der LE-B befinden.	Die Sicherheitslinie des Tagebaus Cottbus-Nord wurde in die Planzeichnung eingearbeitet und auch in der Begründung wurde darauf verwiesen.	**Planzeichnung und Begründung**
2	Es sind folgende Betriebspläne und Genehmigungen vorliegend bzw. eingereicht: • Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord, Verordnung über Verbindlichkeit vom 18.07.2006, GVBL Teil 11 Nr. 22/06 v. 26.09.2006, • gültige Rechtsverordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 05.12.2002, GVBI. Teil II Nr. 32 / 02, • Abschlussbetriebsplan (ABP) Tagebau Cottbus-Nord vom 22.06.2004 zu gelassen 08.10.2012, einschließlich Ergänzungen zur Durchführung der Tätigkeiten, • ABP Tagesanlagen Jänschwalde vom 22.11.2023, • ABP Tagesanlagen Jänschwalde - Teilfläche Sekundär-Rohstoff (SRZ) vom 02.12.2022, zugelassen am 04.04.2023,	 Plan ist vorliegend und in den Vorentwurf miteingeflossen. Plan ist vorliegend und in den Vorentwurf miteingeflossen. Plan ist vorliegend und in den Vorentwurf miteingeflossen. Plan ist vorliegend und in den Vorentwurf miteingeflossen. Plan war im Vorentwurf nicht vorliegend, Vorhaben befindet sich außerhalb der Gemarkungen Heinersbrück und Teichland.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	• ABP Tagebau Jänschwalde vom 31.01.2023, einschließlich zugehöriger Sonderbetriebspläne, • ABP übergeordnete Stromversorgung - Tagebaue Jänschwalde/Cottbus Nord vom 27.06.2023, zugelassen am 01.12.2023, • Bergrechtliche Anordnung im Zusammenhang mit der Einstellung des Tagebaus Jänschwalde ab dem 01.01.2024 00:00 Uhr, • Wasserrechtliche Planfeststellung - Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Planfeststellungsbeschluss vom 12.04.2019.	Plan ist vorliegend und in den Vorentwurf miteingeflossen. Plan ist vorliegend. Keine Auswirkungen auf den GFNP. Anordnung ist vorliegend. Der Hinweis zur bergrechtlichen Anordnung wird in der Begründung übernommen. Plan ist vorliegend und in den Vorentwurf miteingeflossen.	
3	Die Verpflichtungen der LE-B leiten sich aus der o. g. raumordnerischen und bergrechtlichen Genehmigungslage ab. Aus dem Flächennutzungsplan, als vorbereitenden Bauleitplan, können seitens LE-B keine weiterführenden Verpflichtungen abgeleitet werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
4	<u>Schnittstellen zu bergmännischen Tätigkeiten der LE-B</u> Im Bereich des Tagebaus Cottbus-Nord werden bergmännische Tätigkeiten, die sich aus der o. g. Genehmigungslage ergeben, durchgeführt. Ab Winter/Frühjahr 2022 wurden zunehmende Kliffbildungen und bereichsweise Rutschungen an den bereits hergestellten gewachsenen Uferbereichen festgestellt. Um den damit einhergehenden Rückverlagerungen in das Uferprofil und einer Minderung des hergestellten Windwellenausgleichsprofils entgegenzuwirken, wurden auf Anordnung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoff (LBGR) Sicherungsmaßnahmen an den Uferbereichen durchgeführt.	Die aktuellen Stände aus dem Genehmigungsverfahren wurden in der Entwurfserarbeitung berücksichtigt.	Keine

Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
5	Im Rahmen eines bodenmechanischen Gutachtens konnten im Uferbereich des ehemaligen Nordrandschlauches lokal Abweichungen der Bodenparameter abgeleitet werden, sodass LE-B umfassende bodenphysikalische Nacherkundungen zur Spezifizierung der Bodenparameter vorbereitet. Auf dieser Grundlage sind die Uferböschungen bodenmechanisch neu zu bewerten. Darauf aufbauend sind erforderliche Sanierungs- und Sicherungsarbeiten in Abstimmung mit dem LBGR, entsprechend dem jeweiligen Uferbereich individuell zu erarbeiten und zur Zulassung zu bringen. Hierbei ist die Genehmigungslage anzupassen bzw. zu ändern. LE-B verweist hierbei ausdrücklich darauf, dass Anpassungen bzw. Änderungen von Flächenbilanzen und Anpassungen von Zeitschienen im Hinblick auf die Entlassung aus der Bergaufsicht und Überführungen in Folgenutzungen aus aktueller Sicht erforderlich sein können.	Durch die genannten Belange können sich auch Änderungen für den GFNP ergeben. Die aktuellen Stände aus dem Genehmigungsverfahren werden Bestandteil der weiteren Planungen.	Keine
6	Im Tagebau Jänschwalde erfolgen nach dem Ende der Kohleförderung in 2023 die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung auf Grundlage der unter 2. genannten Genehmigungen. Der Flächennutzungsplan greift die Flächenkulisse des eingereichten Abschlussbetriebsplans grundlegend auf, weicht allerdings in der konkreten Lage ab. Der Flächennutzungsplan muss die geplante Bergbaufolgelandschaft berücksichtigen. Das Amt Peitz bitten wir deshalb um Kontaktaufnahme zur weiteren gemeinsamen Abstimmung hinsichtlich der Übergabe von Planungsdaten, als Grundlage der weiteren Planung zum FNP.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung und Begründung**
7	Anmerkungen: Auf dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Teichland ist angrenzend an den Cottbuser Ostsee das geplante Auslaufbauwerk mit dem dazugehörigen Dammbauwerk, das entlang des Nordufers verlaufen wird, nicht dargestellt. Diese geplanten Baumaßnahmen sind in den weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.	Das geplante Auslaufwerk befindet sich zu Teilen auf dem Gemeindegebiet Teichland. Die Darstellung der baulichen Maßnahme erfolgt als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Wasser“. Die	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
		Darstellung wurde in der Begründung erläutert.	
8	Hinsichtlich des Textteiles haben wir folgende Hinweise: -Seite 19 - „Im Jahr 1993 wurde der östliche Teil von Grötsch zugunsten des fortschreitenden Tagebaus Jänschwalde abgebaggert." Die Ausdrucksweise ist unsachlich. Wir bitten, den Satz für ein Dokument mit rechtlicher Wirkung wie folgt anzupassen: Der östliche Teil von Grötsch wurde in Vorbereitung auf die Inanspruchnahme durch den Tagebau Jänschwalde umgesiedelt und schließlich durch diesen in Anspruch genommen	Die Ausdrucksweise wurde in der Begründung an dieser Stelle überarbeitet.	**Begründung**
9	-Seite 21 - „Die Fortschritte führten 2004 dazu, dass die Verbindungsstraße von Peitz über Horno nach Grießen geschlossen werden musste. Durch die Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Tagebaus Jänschwalde soll diese Verbindung wiederhergestellt werden." Der Tagebaufortschritt führte 2004 dazu, dass die Verbindungsstraße von Peitz über Horno nach Grießen geschlossen werden musste. Gemäß Grundsatz 7 des BKP soll eine Wegeverbindung von Heinersbrück nach Grießen über die Kippen- Flächen des Tagebaus wiederhergestellt werden.	Die Ausdrucksweise wurde in der Begründung an dieser Stelle überarbeitet.	**Begründung**
10	-Seite 36 - Oberflächennahe Rohstoffe Wir weisen darauf hin, dass die im Tagebau Jänschwalde befindlichen Vorrangflächen des Sachlichen Teilregionalplans II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" größtenteils überbaggert und nicht mehr existent sind.	Die Stellungnahme zur Vorabfrage der Ziele der Raumordnung wird nicht nachträglich geändert. Die Flächen im GFNP wurden entsprechend anderer Stellungnahmen entsprechend herausgenommen, ein Hinweis in der Begründung wird anmerken, wieso die Flächen nicht mehr Teil der Planzeichnung sind.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
11	-Seite 62 - Sicherheitslinie Tagebau Jänschwalde Wir schlagen vor, dass die Definition aus dem Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde übernommen wird: „Mit der Sicherheitslinie wird die Fläche umschlossen, auf welcher unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können, so dass ggf. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Ihre Übernahme in räumlich und/oder sachlich betroffene Planungen ist deshalb geboten." Gleiches gilt für die Ausführungen auf Seite 85 und insbesondere Seite 97.	Die Ausdrucksweise wurde in der Begründung an dieser Stelle überarbeitet.	**Begründung**
12	**Bergbauliche Anlagen - Informationen der Markscheiderei** Das Plangebiet befindet sich: – teilweise innerhalb des abgabepflichtigen Risswerkes – teilweise innerhalb der Sicherheitslinien der Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde – teilweise innerhalb der bergrechtlichen Verantwortung der Tagebaue Cottbus- Nord und Jänschwalde – teilweise innerhalb durch die LEAG festgesetzte Gefahrenbereiche – teilweise innerhalb eines Verdichtungsbereiches Innerhalb des Plangebietes befinden sich der Markscheiderei bekannte Bohrungen, betriebliche Festpunkte, Kabel und Leitungen.	In der Begründung wurde ein Hinweis auf die Markscheiderei und ihr Aufgabenfeld innerhalb der Bergbauflächen gegeben.	**Begründung**
13	Da im Antragsgebiet Risswerk nach Bundesberggesetz (BBergG) geführt wird, bitten wir darum, Baumaßnahmen zum Zweck der Einmessung und Nachtragung in das Risswerk mit dem zuständigen Markscheider abzustimmen. Die Übergabe der Einmessungsunterlagen an die Markscheiderei hat unverzüglich und im Koordinatensystem RD/83 (EPSG-Code 3399) oder ETRS89 (EPSG-Code 25833) mit DHHN2016-Höhen als digitale Daten nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu erfolgen. Ansprechpartnerin: Frau Schröder, Cordula (0-BMV) (cordulaelisabeth.schroeder@leag.de)	Konkrete Baumaßnahmen ergeben sich erst in nachgeordneten Verfahren.	Keine

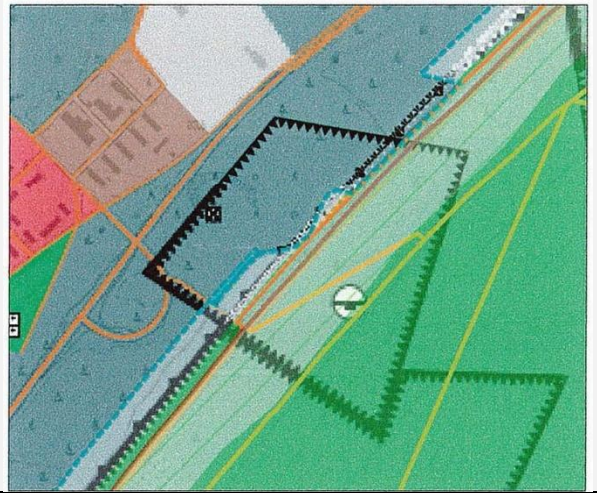
Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
14	Rechtzeitig vor einem Baubeginn ist ein Schachtschein für Erdarbeiten in der Markscheiderei einzuholen. Ansprechpartnerin: Frau Laser, Bianka (0-BMR) (bianka.laser@leag .de)	Konkrete Baumaßnahmen ergeben sich erst in nachgeordneten Verfahren.	Keine
15	**Geologische Verhältnisse (0-BGK)** Das zu bewertende Gebiet ist sehr groß. Es ist aufgrund der teils heterogenen geologischen Verhältnisse im gesamten Betrachtungsraum nicht möglich, allgemeingültige Aussagen zu treffen. Die geologischen Verhältnisse sind bezüglich der jeweils geplanten (Bau-)maßnahmen im Einflussbereich der tagebaubedingten Grundwasserabsenkung ortskonkret bzw. objekt- und nutzungsspezifisch zu gegebener Zeit, gesondert zu bewerten bzw. in Betracht zu ziehen.	Die Prüfung der geologischen Verhältnisse folgt in nachgeordneten Verfahren. Im Rahmen des GFNP werden keine Untersuchungen veranlasst.	Keine
16	**Fachinformation der Abteilung Wasserwirtschaft/Geohydrologie (0-BGW)** Das Plangebiet unterliegt bereichsweise der Grundwasserbeeinflussung durch die Tagebaue Jänschwalde sowie Cottbus-Nord. Aufgrund der Größe des Plangebietes sind Angaben zu Grundwasserständen und Grundwasserwiederanstieg orts- und maßnahmenkonkret zu erfragen bzw. sind dafür bergbauliche Stellungnahmen einzuholen.	In der Begründung wurde ein Hinweis auf die Grundwasserbeeinflussung im Plangebiet durch die Tagebaue gegeben.	**Begründung**
17	Innerhalb des FN-Plangebietes befinden sich wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen sowie Grundwassermessstellen. Die Zugänglichkeit zur Beobachtung, für Kontrollen, zur Regenerierung, zur Reparatur und zum Rückbau sind abzusichern. Beeinträchtigungen, Beschädigungen u. ä. sind zu vermeiden. Ggf. ist der ordnungsgemäße Zustand durch den Maßnahmenträger wiederherzustellen. Dies gilt auch im Bereich von Zuwegungen, Arbeits- und Materiallagerflächen.	Konkrete Baumaßnahmen und infolgedessen potenzielle Konflikte ergeben sich erst in nachgeordneten Verfahren.	Keine
18	Weiterhin sind durch LE-B innerhalb des Plangebietes künftig Maßnahmen zur wasserwirtschaftlichen Restraumgestaltung und zum Gewässerausbau entsprechend den Abschlussbetriebsplänen und wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu realisieren.	Ein Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**

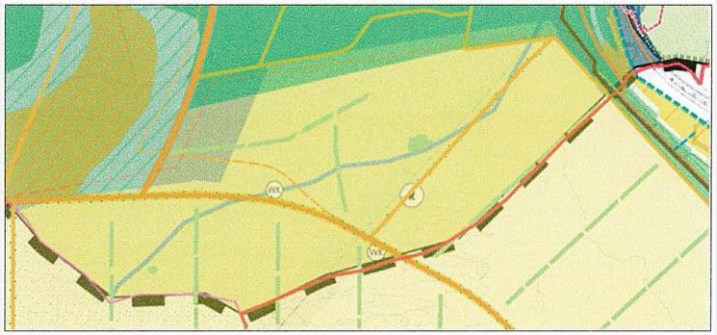
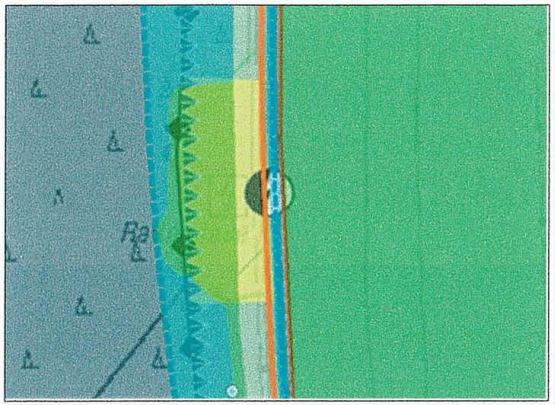
Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
19	An der Nordmarkscheide des Tagebaus Cottbus-Nord nördlich der Uferlinie des Cottbuser Ostsees (Neuendorf) verläuft die unterirdische Dichtwand, die in ihrer Funktion nachbergbaulich zu erhalten ist. Eine nachbergbaulich verbleibende Dichtwand verläuft auch an der Ostmarkscheide des Tagebaus Jänschwalde zur Neiße hin (Grießen).	Ein Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**
20	Weiterhin werden folgende Anmerkungen und Hinweise gegeben: Erläuterungsbericht Seite 16, Absatz ganz unten: Der Cottbuser Ostsee ist kein Planungsprojekt der Stadt Cottbus, sondern die gemäß Braunkohleplan festgelegte Bergbaufolgelandschaft nach der Auskohlung des Tagebaus Cottbus-Nord. Er befindet sich in der bergrechtlichen Verantwortung der LE-B. Darüberhinausgehende Planungen stellen Folgenutzungen dar und sind durch den jeweiligen Nutzer in separaten Verfahren zu genehmigen.	Die entsprechende Stelle in der Begründung wurde überarbeitet.	**Begründung**
21	Hinweis zu Seite 56, Kap 4.2.6: (Nicht-)Darstellung „kleiner Kanäle und Gräben" in zeichnerischen Darstellungen des FNP aufgrund „untergeordneter " Funktion: Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktion auch kleiner Fließgewässer sowohl zur Bewässerung („Wasserrückhalt") als auch zur Entwässerung (Ableitung von Niederschlägen/Hochwassern) im Sinne des Landschaftswasserhaushaltes zu berücksichtigen ist.	Es wurden alle Oberflächengewässer im Plangebiet dargestellt. Die Formulierung in der Begründung wurde angepasst.	**Planzeichnung und Begründung**
22	Seite 83: „Entstehung naturnaher Nutzungen für Freizeit und Tourismus" Touristische und andere Folgenutzungen an den Bergbaufolgeseen (Heinersbrücker See, Jänschwalder See) sind einerseits abhängig vom Erreichen des Zielwasserstandes. Andererseits sind für diese Bereiche Vorgaben aus Standsicherheit Untersuchungen und -nachweisen zu berücksichtigen bzw. sind diese maßnahmenbezogen und standortkonkret zu erarbeiten.	An der entsprechenden Stelle wurde in der Begründung ein zusätzlicher Hinweis auf die Genehmigungslage des ABP vorgenommen.	**Begründung**
23	Es wird auf die Nebenbestimmungen 1.3.5.10 des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben - Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees hingewiesen : „Für geplante bauliche Maßnahmen im hydrologischen Wirkraum des	In der Begründung erfolgt nun ein Hinweis auf das Freihalten eines Geländestreifens entlang des Cottbuser Ostsees. Die geplante	**Planzeichnung und Begründung**

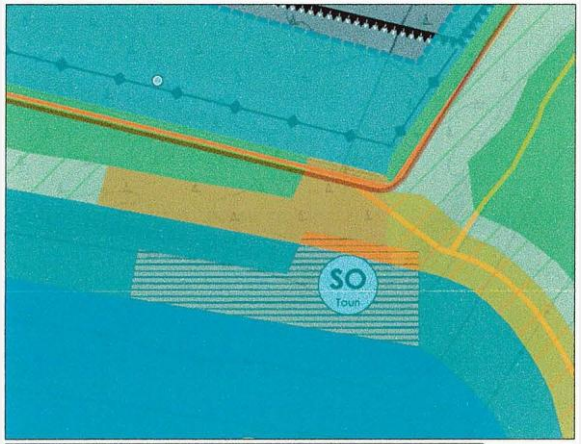
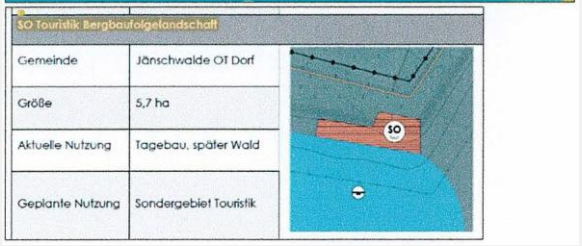
Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Cottbuser Sees sind, unter Berücksichtigung der prognostizierten Grundwasser- und Seewasserspiegelschwankungen, die Baugrundverhältnisse im Vorfeld durch ortskonkrete Aufschlüsse zu erkunden und zu bewerten. Betreffen diese baulichen Maßnahmen Kippengelände, so ist mit der Erkundung und Bewertung ein in der Referenzliste des Landes Brandenburg angeführter Sachverständiger für Böschungen/Geotechnik zu beauftragen." Durch das LBGR wurde das Freihalten eines Geländestreifens zwischen 50 und 75 m entlang der finalen Wasserlinie empfohlen. Erst nach dauerhaftem Erreichen des Zielwasserstandes sollen endgültige Sanierungsmaßnahmen der durch Kliffbildungen und Rutschungen beeinflussten Böschungen realisiert werden, um Ufersicherung des ABP und des Gewässerausbauvorhabens durchzuführen. Dies betrifft auch die Fläche zwischen dem Kiessee Maust und dem Cottbuser Ostsee.	Sondergebietsfläche wurde entsprechend des Masterplans Cottbuser Ostsee (3. Fortschreibung) angepasst und ist nun ein Sondergebiet mit erhöhtem Waldanteil.	
24	**Fachinformation der Abteilung Geotechnik Bodenmechanik (0-BGB)** Das zu bewertende Gebiet ist sehr groß und liegt zum Teil außerhalb der bergrechtlichen Beeinflussung. Die geotechnischen Randbedingungen unterscheiden sich. Es ist daher nicht möglich, allgemeingültige Aussagen zu treffen. Bauvorhaben im Einflussbereich der tagebaubedingten Grundwasserabsenkung sowie insbesondere in Ufernähe zum Cottbuser Ostsee sind in jedem Fall durch mit der Problematik von Tagebaufolgeseen im Lausitzer Braunkohlenrevier vertrauten Geotechnikern gesondert zu bewerten.	Konkrete Baumaßnahmen ergeben sich erst in nachgeordneten Verfahren. Die gegebenen Hinweise wurden im weiteren Planverfahren jedoch berücksichtigt.	Keine
25	**Hinweise der Abteilung Naturschutzmanagement (0-BGN)** Die Darstellung der Bergbaufolgelandschaft "nur" als Wald sollte im Abgleich zum ABP (Abb. 3 Begründung FNP) bzw. SBP "Natur und Landschaft" konkretisiert werden. Hierzu sollten die Flächen, die der Renaturierung (Malxeniederung mit Düringsgraben) als Zielnutzung, Sonstige Nutzung und Landwirtschaftliche Nutzung dienen, differenziert dargestellt werden.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung**

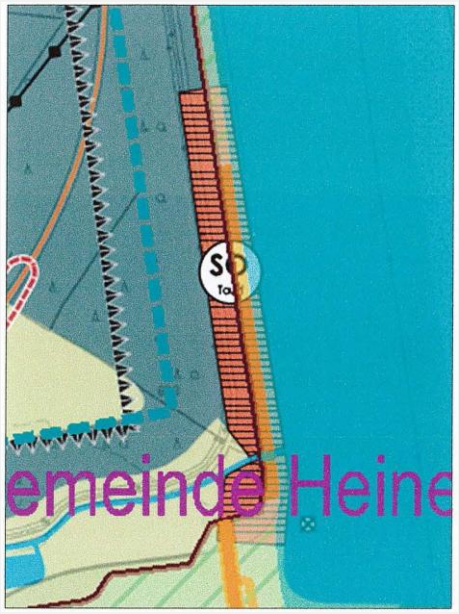
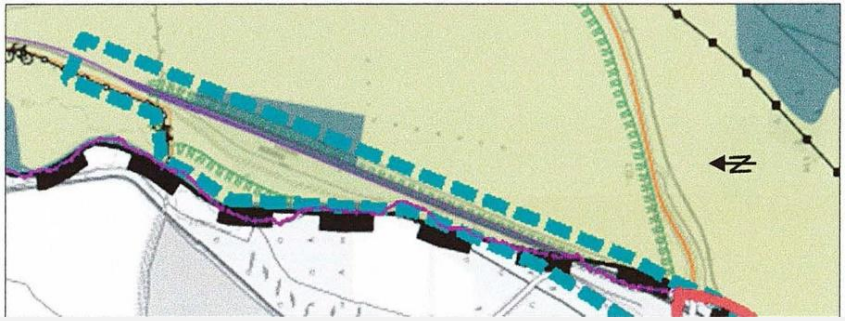
Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
26	FNP Heinersbrück: Die Darstellung von Wald im Malxetal entspricht nicht der Zielnutzung im ABP (großflächiges Offenland, Renaturierungsfläche und landwirtschaftliche Nutzung). Generell sind die Zielnutzungen (Verteilung FN und LN) abweichend vom ABP dargestellt. Die Kontur des Grubensees ist stark vereinfacht. Der Verlauf der Malxe (einschließlich eventueller Aufweitungen und Retentionsflächen) wird im noch zu führenden wasserrechtlichen PFV festgelegt.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung**
27	FNP Jänschwalde und Tauer: Die Zuordnung zu FN (forstliche Nutzung) entspricht nicht dem Stand ABP Bergbaufolgelandschaft. Vor allem im Bereich des "grünen Herz" (Brückenkippe) sind großflächige Offenlandbereiche (Renaturierungsflächen) hergestellt worden. Bei den Schutzgebieten ist eine weitere Untersetzung der Flächenkategorien notwendig (hier nur LN und FN, es fehlt eine Kategorie für z.B. Moorflächen Weißes Lauch, Calpenzmoor, Pastlingmoor).	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung**
28	FNP Teichland: Der Plan enthält noch den Umring des FFH-Gebietes DE 4152-303 "Lakomaer Teiche". Dieses wurde durch den Tagebau Cottbus-Nord vollständig in Anspruch genommen und wird aufgehoben (MLUK).	Eine Stellungnahme des MLUK dazu lag uns nicht vor. Via Mail wurde eine Nachfrage dazu gestellt und mitgeteilt, dass das FFH-Gebiet aufgehoben wird und nicht mehr im Plan dargestellt wird.	**Planzeichnung und Begründung**
29	Maßnahmen aus der wasserrechtlichen PF Cottbuser See sind nicht dargestellt (z.B. Auslaufbauwerk, Schwarzer Graben).	Das geplante Auslaufwerk befindet sich zu Teilen auf dem Gemeindegebiet Teichland. Die Darstellung erfolgt als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Wasser“ Die Darstellung des Schwarzen Grabens wurde nachgetragen.	**Planzeichnung**

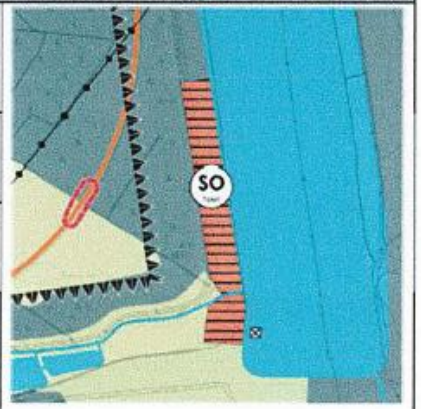
Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
30	**Hinweise der Abteilung Eisenbahn - Stab (0-BRS)** Es wird darauf hingewiesen, dass für sämtliche Baumaßnahmen in der Nähe der LEAG Bahnanlagen im Geltungsbereich des FNP ggf. objektkonkrete bergbauliche Stellungnahmen einzuholen sind.	Konkrete Baumaßnahmen ergeben sich erst in nachgeordneten Verfahren.	Keine
31	**Hinweise der Abteilung Rekultivierung - Planung (LBGR)** Der südliche Bereich des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Cottbus-Nord bzw. nordöstlich, daran anschließend innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Jänschwalde. Für den Bereich liegen die bergrechtlichen Verantwortungen bei der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) sowie der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Die Stellungnahme von 0-BGR bezieht sich ausschließlich auf den Verantwortungsbereich der LE-B.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
32	Die Bergbaufolgelandschaft wurde im Entwurf des Flächennutzungsplanes übernommen, allerdings entspricht es nicht den Nutzungsarten und dem Detailierungsgrad, die die Ziele der Braunkohlenpläne erfordern. Für die weitere Bearbeitung ist die Bergbaufolgelandschaft nutzungsartengerecht einzupassen. LE-B stellt die Daten zweckgebunden für die weitere Bearbeitung zur Verfügung. Das Planungsbüro kann per E-Mail die Daten unter doris.wuestenhagen@leag.de beantragen	Auf das Angebot zur Übermittlung der Übermittlung der shape-Dateien wurde zurückgekommen. Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	
33	1. Gemeinde Jänschwalde: Kiesgewinnung	Die Flächen im GFNP waren nachrichtliche Übernahmen aus dem geltenden sachliche Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe". Sie wurden herausgenommen, ein Hinweis in der Begründung merkt an, wieso die Flächen nicht mehr Teil der	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	 Vorrangfläche zur Gewinnung von Rohstoffen Hinweis: Ein Teil der Vorrangfläche wurde durch den Tagebau Jänschwalde in Anspruch genommen.	Planzeichnung sind. Die Fläche im Bild wird weiterhin leicht abgeändert im Plan dargestellt, da hier eine Kiesgewinnung des in der Nähe liegenden Baustoffhandels erfolgen soll.	
34	2. Ausgewiesene Bereiche, die umweltgefährdende Stoffe oder belastete Bereiche ohne **Flächenkennzeichnung innerhalb der bergbaulich beanspruchten Fläche** ausweisen, sind ehemalige Altlasten/ALVF/Altstandorte. Diese wurden ordnungsgemäß beräumt. Die Beräumung ist im Kataster nachgewiesen.	Die Flächen und Punkte mit einer Belastung umweltgefährdender Stoffe sind gemäß des Altlastenkatasters im Plan dargestellt. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Zuständen (saniert, beräumt, o. ä.) wird nicht getroffen.	Keine

Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
35	3. Neiße-Retentionsflächen  Eine Beeinflussung der LN-Flächen ist nicht auszuschließen.	Die Beeinflussung wurde im Genehmigungsverfahren zum ABP berücksichtigt und ist kein Teil der Planungen zum GFNP. Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung**
36	4. UW-Radewiese  Das UW Radewiese ist im FNP als Versorgung gekennzeichnet. Gemäß ABP Tagebau Jänschwalde ist ein Rückbau vorgesehen.	Zum aktuellen Stand ist das UW Radewiese ein wichtiger Bestandteil der Stromversorgungsanlagen für die Tagebaue. Nach Beendigung der Kohleförderung werden die Anlagen u.a. zur Restraumgestaltung weitergenutzt. Dies wird jedoch voraussichtlich nicht vor 2030 erfolgen. Deswegen wird eine Darstellung im Rahmen des GFNPs aktuell noch erfolgen. Ein Hinweis wurde in der Begründung gegeben.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
37	5. Jänschwalder See   Die Sondernutzung am Jänschwalder See ist besonders stark verschoben. Die Darstellung von Wald im FNP weicht von der Bergbaufolgelandschaft mit Renaturierungsbereichen FN und SN ab.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
38	6. Gemeinde Heinersbrück  Die Darstellung der Sicherheitslinie weicht von der Sicherheitslinie gemäß BKP ab. Ebenso ist der Geltungsbereich des ABP (Gleisanlagen LEAG) nicht vollständig im FNP enthalten. 	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
39	7. Heinersbrücker See Der mögliche Strandbereich am Heinersbrücker See ist im FNP umfangreich mit SO belegt. Gemäß ABP wird weniger SN-Fläche hergestellt und enthält eine Wegeführung zum Strandbereich (südliche Anbindung). Im südlichen Teil sind mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Bereiche (X) ohne Flächenkennzeichnung in der zukünftigen Wasserfläche enthalten. *Tabelle 19 sonstige Flächenpotenziale in der Gemeinde Heinersbrück* **Tourismusstandort am Heinersbrücker See** Gemeinde: Heinersbrück, OT Heinersbrück-Most Größe: 0,4 ha Aktuelle Nutzung: Acker, Landwirtschaft Geplante Nutzung: Gemischte Baufläche 	Gemäß des ABP ist die SN-Fläche entsprechend lang in der Ausdehnung. Die Wegeführung wird aufgrund der Maßstabsebene im GFNP nicht dargestellt. Die belastete Fläche ist nachrichtlich übernommen und ist als Information für zukünftige Vorhaben dort zu berücksichtigen.	**Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
40	8. Grötsch In Grötsch sind Flächen für Kultur, Spielplatz und Wohnanlagen im Außenbereich in der Randfläche vorgesehen. Folgenutzung nach Feststellung des Rekultivierungserfolges. Keine Einrichtung im Renaturierungsprozess. 	Beim Betrachten des ABP ist zu erkennen, dass diese bestehenden Anlagen innerhalb der Sicherheitslinie sind. Durch eine Neuordnung der Planzeichnung ist zu erkennen, dass diese Flächen nicht durch den ABP beeinträchtigt werden, in ihrem Bestand dort jedoch vorhanden sind.	Keine

Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
41	**Hinweise der Abteilung Tagebauentwässerung (0-BGE)** Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplans Cottbus-Nord finden weiterhin Rückbauarbeiten von wasserwirtschaftlichen Anlagen und den dazugehörigen Medien statt. Dies betrifft u. a. den Rückbau und die Verwahrung von Filterbrunnen, den Rückbau und die Verfüllung von Grundwassermessstellen, den Rückbau von Rohrleitungen und Bedienwegen sowie elektrischer Kabel (30 kV, 0,5 kV, LWL, Fernmelde,). Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplans Cottbus-Nord werden nicht mehr benötigte Grundwassermessstellen etappenweise zurückgebaut. Bis zum Rückbau werden diese weiterhin gemessen und eine Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen. Ein Hinweis auf die entsprechenden Arbeiten auch außerhalb des Geltungsbereichs wird gegeben.	**Planzeichnung und Begründung**
42	Hinweise der Abteilung Umweltschutz/Genehmigungen (0-0U) Hinweise Immissionsschutz: Nördlich des Kraftwerksstandortes Jänschwalde sind "Wohnanlagen im Außenbereich" ausgewiesen, die laut Erläuterungsbericht zur „Stärkung der Rechtssicherheit" aufgestellt wurden. Dies sollte aufgrund der geringen Entfernungen zum Kraftwerksstandort vermieden werden und betrifft insbesondere die Wohnbebauung "Kleine Heide". Hintergrund ist die zukünftige Entwicklung des Industriestandortes, die den lärmseitigen Schutzbedarf der Wohnstandorte beachten muss und durch örtlich naheliegende Schutzbedarfe eingeschränkt wird. Auch aus rechtlichen Gründen ("Freihaltung des Außenbereichs ": §§ 1 Abs. 3 und 6; 1a Abs. 2 i.V.m. 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sowie § 50 BImSchG) sollte eine Manifestation eines Wohnstandortes so dicht an einem Industriestandort durch eine Ausweisung von "Wohnanlagen im Außenbereich" vermieden werden .	Mit der Darstellung der Wohnanlagen im Außenbereich wurde darauf abgezielt eine Abgrenzung zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie den entsprechenden Wohnanlagen im Außenbereich zu haben. Es ist jedoch zu erkennen, dass eine solche Darstellung für mehr Unklarheit sorgt, als dass sie hilft. Es wird Hinweise in der Begründung geben, welche auf die Wohnanlagen im Außenbereich hinweisen, jedoch werden die Darstellungen nun entsprechend der Umgebung in Landwirtschaftsflächen oder Waldflächen geändert.	**Planzeichnung**

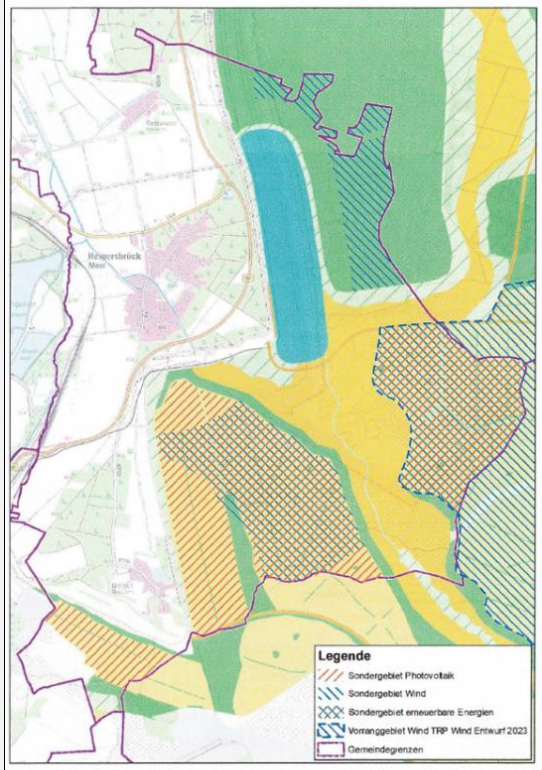
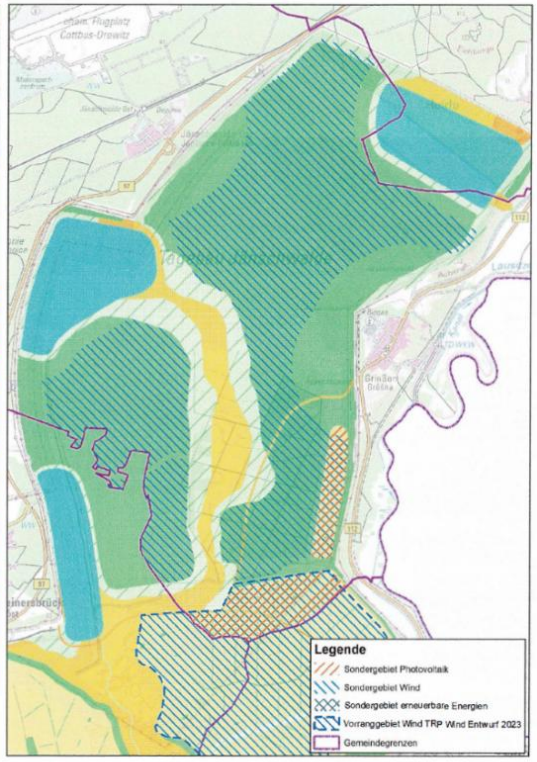
Lfd. Nr.	**31. Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
		Der Bestandsschutz der entsprechenden Gebäude bleibt unberührt von der Festsetzung im GFNP.	
43	FNP Heinersbrück Die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich der Forster Str. (letzter Abschnitt vom Ortskern ausgehend) widerspricht trotz überwiegender Wohnbebauung wegen der unmittelbaren Nähe zur landwirtschaftlichen Einrichtung südwestlich der Forster Str. den Eigenschaften eines allgemeinen oder reinen Wohngebietes, die aus Wohnbauflächen des FNP entwickelt werden könnten. Dies gilt für die aktuelle tatsächliche Bebauung aber auch für die zukünftige gewünschte Entwicklung. Alle anderen Wohnstandorte in Heinersbrück sind auch entsprechend einer typischen Dorfstruktur als Mischbaufläche angesetzt. Dies wäre auch für die jetzt als Wohnbaufläche dargestellte Fläche sinnvoll.	Die Ausweisung als Wohnstandort erfolgt aus den Festsetzungen des B-Plans „Forster Straße“, Satzung 1999.	Keine
44	**Hinweise der Abteilung Vermarktung (V-D)** FNP Stadt Peitz: Wir bitten um Prüfung, ob eine Erweiterung der geplanten Wohnbaufläche "Juri- Gagarin-Straße Nord" (siehe Seite 115 der Begründung zum FNP-Vorentwurf) in nördlicher Richtung möglich ist, um die Möglichkeiten der Bebauung zu erhöhen.	Nördlich angrenzend ist ein Trinkwasserschutzgebiet. Der GFNP hat auch als Aufgabe den Eingriff von Planungen in die Umgebung so gering wie möglich zu halten. Dazu zählen auch die Laßzinswiesen mit allen darin liegenden Schutzgebieten. Eine Erweiterung der geplanten Wohnbaufläche wird nicht im GFNP geplant.	Keine

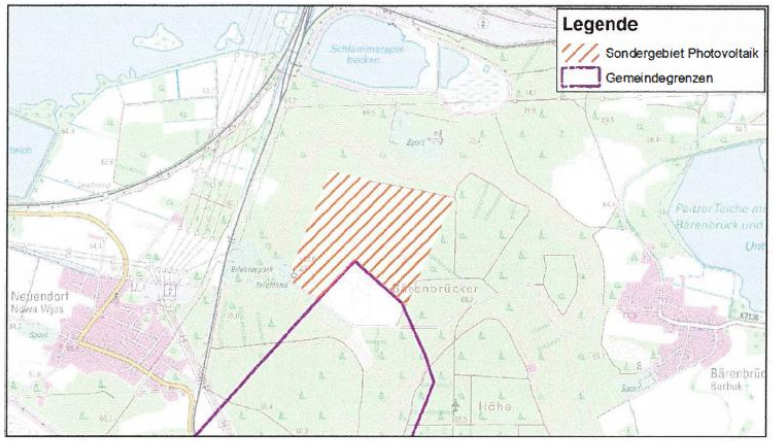
Lfd. Nr.	**31.B Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
1	Wir begrüßen das Ziel der Gemeinden und der Stadt des Amtes, eine gemeinsame Planungsgrundlage für die zukünftige Entwicklung zu schaffen. Die LEAG beabsichtigt die Neuausrichtung des Tagebau- und Kraftwerkstandorts Jänschwalde zu einem zukunftssicheren und erneuerbaren Energie- und Industriestandort. Wir sind überzeugt, dass eine zukunftssichere Entwicklung ein gemeinsames Interesse des Amtes, der Gemeinden und der LEAG ist. Zur Absicherung dieses langfristigen Prozesses bedarf es gemeindeübergreifender Planungsprozesse und geordneter Festlegungen im GFNP. Ziel der LEAG ist es, weiterhin ein Garant für die sichere Energieversorgung Deutschlands zu bleiben - auch nach dem Ende der Kohleverstromung. Mit der innovativen Stromfabrik, der GigawattFactory, verbinden wir sieben Gigawatt Solar- und Windenergieanlagen mit neuartigen Kraftwerken, großtechnischen Speichern und grünem Wasserstoff. Damit möchten wir bis 2030 grünen Strom grundlastfähig und flexibel machen und schaffen damit einzigartige Standortvorteile für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Unser in Deutschland einzigartiges integriertes Energiekonzept ermöglicht es der Region, entlang der ganzen Wertschöpfungskette zu profitieren. So sind wir auch auf dem gemeinsamen Weg zur Lausitz als Europas Erstem Net Zero Valley. Die GigawattFactory wächst an Energiestandorten des Lausitzer Reviers. Ein wesentlicher Teil der geplanten Projekte der GigawattFactory befindet sich in den Gemeinden des Amtes Peitz. Dies betrifft insbesondere die Gemeinden Heinersbrück, Jänschwalde und Teichland. Der Tagebau Jänschwalde in Verbindung mit dem Netzverknüpfungspunkt Kraftwerk Jänschwalde ist hierbei von herausragender Bedeutung, da dies die ersten Standorte der LEAG sind, die den Wandel von der fossilen zur klimaneutralen Erzeugung zu bewältigen haben.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**31.B Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
2	Als langjähriges Energieunternehmen der Region, bringen wir unsere Erfahrungen aus den Erneuerbare-Energie-Projekten in der Nachbarkommune Forst sowie an den Standorten anderer Tagebaue in die Entwicklung der Projekte innerhalb der Gemeinden des Amtes Peitz ein. Wir freuen uns auf die Möglichkeit, den besten Weg für die Region mit Ihnen zu planen und umzusetzen. Im Folgenden beschreiben wir unsere Ziele und Vorgehensweise, um die EE-Projekte gemeinsam zum Erfolg zu führen. Mit der umsichtigen Entwicklung und Realisierung der Projekte streben wir danach, die lokale Wertschöpfung zu unterstützen. Dabei sollen die Belange der Gemeinden bestmöglich Berücksichtigung finden und sinnvoll in die übergreifenden Themen von Energie-, Wärme-, und Wasserversorgung eingebunden werden. Diesen Prozess unterstützen wir aktiv und bieten an, Ihnen unsere Planungsgrundlagen für die einzelnen Projektflächen vorzustellen, damit diese in die Flächennutzungsplanung einfließen können. Daher bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu den Potenzialflächen für die Errichtung von EE-Projekten sowie die Hinweise aus Anlage 1 zu beachten und in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
3	*Flächennutzung Transformation Erneuerbare Energien* Die Gemeinden des Amtes Peitz können aktiv die zukünftige Energieversorgung gestalten und an dieser partizipieren. Mit der Aufstellung des GFNP besteht die Möglichkeit, planmäßig Flächen für die erneuerbare Energieerzeugung auszuweisen. Im vorliegenden Vorentwurf sind jedoch ausschließlich Flächen bzw. Standorte mit Bestandsanlagen dargestellt. Aus unserer Sicht ist es geboten, hier Sondergebiete auszuweisen, die zukünftig für die Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung stehen.	Eine erarbeitete Potenzialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist parallel erarbeitet worden. Das Kartenwerk sowie die Ergebnisse sind dem GNFP angehängt.	Keine

Lfd. Nr.	**31.B Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
4	Mittels einer systematischen Flächenanalyse hat die LEAG konfliktarme Potenzialflächen sowohl für Wind- als auch für Photovoltaik (PV)-Anlagen innerhalb der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Jänschwalde identifiziert. Bei der Ausweisung der Potenzialflächen wurden die Ziele des Braunkohlenplans und dessen Festlegungen zur Folgenutzung (landwirtschaftliche Nutzflächen, forstwirtschaftliche Nutzflächen, Wasserflächen, Flächen zur sonstigen Nutzung) beachtet. Alle gezeigten Potenzialflächen stehen innerhalb des Planungszeitraumes des GFNP für eine Nachnutzung zur Verfügung. Hinsichtlich der Windenergienutzung wurden die ermittelten Potenzialflächen bereits der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zur Berücksichtigung bei der Erstellung des Teilregionalplans Wind übermittelt.	Das Ausweisen von Flächen in der Bergbaufolgelandschaft erfolgt entsprechend der aktuellen Genehmigungslage des ABPs. Wenn bereits jetzt für die geplanten Flächen im ABP eine weitere potenzielle Flächendarstellung ab in frühestens 7-10 Jahren erfolgt, kann das verwirrend sein. Ein kurzer Hinweis auf das potenzielle Nutzen der ehemaligen Tagebauflächen nach Entlassung aus der Bergaufsicht für die Erzeugung erneuerbarer Energien wurde gegeben.	**Begründung**
5	Mit der Ausweisung von Sondergebieten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien ergeben sich vielfältige Chancen für die Kommunen des Amtsbereiches Peitz: • Mit jeder lokalen Erzeugung profitiert die Gemeinde finanziell (direkt und indirekt) und entlang der Wertschöpfungskette. • Der notwendige Flächenbedarf für die EE-Erzeugung kann in den Bergbaufolgelandschaften konzentriert werden. • Mit der Kombination von Wind- und PV-Projekten an einem Standort kann der Flächenbedarf reduziert werden. • Eine Kombination der vorgenannten Technologien mit Energiespeichersystemen (zentrale/dezentrale Batteriespeicher, Wasserstoffspeicher etc.) kann maßgeblich zur Versorgungssicherheit beitragen. • Eine zukunftsgerechte Planung mit Blick auf Energie- und Wärmeversorgung und die Berücksichtigung von Zukunftstechnologien trägt zur Ansiedlung neuer bzw. zur Standortsicherung bestehender Unternehmen bei.	Das Ausweisen von Flächen in der Bergbaufolgelandschaft erfolgt entsprechend des aktuellen Stands des ABP. Wenn bereits jetzt für die geplanten Flächen im ABP eine weitere potenzielle Flächendarstellung ab in frühestens 7-10 Jahren erfolgt, kann das verwirrend sein. Ein kurzer Hinweis auf das potenzielle Nutzen der ehemaligen Tagebauflächen nach Entlassung aus der Bergaufsicht für die Erzeugung erneuerbarer Energien wurde gegeben.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**31.B Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	• Die beschriebenen Potenziale verstehen sich als Teil eines transparenten und verbindenden Prozesses für die Einbindung verschiedener Zukunftsprojekte in der Region, beispielsweise des Green Areal Lausitz (GRAL) in Jänschwalde-Drewitz.		
6	*Vorschläge für Flächenausweisungen* In den folgenden Abbildungen sind die Flächen, die wir für die EE-Erzeugung einbringen wollen, für das jeweilige Gemeindegebiet dargestellt. Ein Großteil der Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung ist sowohl für PV- als auch für Windenergieanlagen geeignet. Eine kombinierte und konzentrierte Nutzung dieser Flächen für beide Erzeugungsformen trägt zur effizienten Flächennutzung bei. Mit der Beschränkung auf eine Erzeugungsart werden im GFNP wesentliche Potentiale nicht genutzt. Wir bitten daher um die Ausweisung von: • technologieoffenen Sondergebieten Erneuerbare Energien für die Flächen mit Überschneidung von Wind- und PV-Eignung einschließlich der Möglichkeit, Energiespeicher errichten zu können, • Sondergebieten Wind für Flächen mit der geplanten Nutzungsart Forstwirtschaft gemäß Abschlussbetriebsplan, • Sondergebieten Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht auch für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.	Das Ausweisen von Flächen in der Bergbaufolgelandschaft erfolgt entsprechend des aktuellen Stands des ABP. Wenn bereits jetzt für die geplanten Flächen im ABP eine weitere potenzielle Flächendarstellung ab in frühestens 7-10 Jahren erfolgt, kann das verwirrend sein. Ein kurzer Hinweis auf das potenzielle Nutzen der ehemaligen Tagebauflächen nach Entlassung aus der Bergaufsicht für die Erzeugung erneuerbarer Energien wurde gegeben.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**31.B Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
7	*Für die Gemeindegebiete schlagen wir folgende Flächenausweisungen vor:*  *Karte 1: Flächenvorschlag für die Ausweisung von Sondergebieten in der Gemeinde Heinersbrück auf Basis des Abschlussbetriebsplans 2023*  *Karte 2: Flächenvorschlag für die Ausweisung von Sondergebieten in der Gemeinde Jänschwalde auf Basis des Abschlussbetriebsplans 2023*	Das Ausweisen von Flächen in der Bergbaufolgelandschaft erfolgt entsprechend des aktuellen Stands des ABP. Wenn bereits jetzt für die geplanten Flächen im ABP eine weitere potenzielle Flächendarstellung ab in frühestens 7-10 Jahren erfolgt, kann das verwirrend sein. Ein kurzer Hinweis auf das potenzielle Nutzen der ehemaligen Tagebauflächen nach Entlassung aus der Bergaufsicht für die Erzeugung erneuerbarer Energien wurde gegeben.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**31.B Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
8	 *Karte 3: Flächenvorschlag für die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik auf der Bärenbrücker Höhe in der Gemeinde Teichland* *Die PV-Potenzialfläche Bärenbrücker Höhe in der Gemeinde* Teichland befindet sich nicht im Tagebaubereich. Im bestehenden Flächennutzungsplan ist diese Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. In Zusammenarbeit mit externen Partnern entwickeln wir auch Drittflächen, die wir in das Energiekonzept der GigawattFactory integrieren. Daher schlagen wir auch für diese Potenzialfläche eine Ausweisung als Sondergebiet Photovoltaik vor.	Die Gemeinde Teichland plant im südwestlichen Teil der Potenzialfläche eine Erweiterung des Erlebnisparks Teichland. Eine vom Amt in Auftrag gegebene Potenzialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen hat hier auch eine Potenzialfläche als Ergebnis erhalten. Die Darstellung dieser Fläche als SO Photovoltaik erfolgt gemäß kommunalen Wunsch im Entwurf.	**Planzeichnung und Begründung**
9	*Weiteres Flächenpotenzial* Weitere Flächenpotenziale ergeben sich durch die Nutzung der zukünftigen Restseen für Floating-PV-Anlagen und durch die Zwischennutzung von zukünftigen Aufforstungsflächen. Hierfür sind auf Grund des Planungsstandes noch keine flächenkonkreten Ausweisungen möglich.	Eine Ausweisung von PV-Flächen auf den Seen ist nicht im GFNP vorgesehen. Sollten die Vorschläge konkreter werden, können diese mit der Gemeinde abgestimmt werden.	Keine

Lfd. Nr.	**31.B Lausitz Energie Bergbau AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
10	Zur Nachvollziehbarkeit unserer Planung stellen wir Ihnen gerne die Ergebnisse unsere Flächenanalyse vor. Für eine weitere effiziente Bearbeitung und Berücksichtigung unserer bisherigen Erkenntnisse können die Ergebnisse und Daten nach Rücksprache auch in digitaler Form übergeben werden. Gerne benennen wir Ihnen unsere Ansprechpartnerin für die weiterführende Bearbeitung der Fragestellungen zu den Themen der Erneuerbare-Energien-Projekte.	Für Flächen unter Bergrecht werden dem ABP nicht entsprechende Sachverhalte nicht dargestellt. Ein Übersenden der Unterlagen ist dementsprechend nicht vonnöten.	Keine

Lfd. Nr.	**32. Stadt Cottbus/Chóśebuz**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird gefolgt.			
1	Im Abgleich zum FNP Teichland (2012) werden die Strände östlich von Neuendorf, westlich von Neuendorf sowie am Mauster See nicht mehr im Plan dargestellt. Diese Flächen sind im Bereich „Mauster Strand“ nun als Sonderbaufläche „Camping“ bzw. östlich und westlich von Neuendorf als Fläche für Wald dargestellt. Damit entfallen die Strände östlich und westlich von Neuendorf. Die Potenzialanalyse zum Cottbuser Ostsee hat anhand einer Nutzerprognose den Gesamtbedarf an Strandflächen ermittelt. Hierzu zählen auch die im FNP Teichland (2012) dargestellten drei Strände. Auch wenn die Errichtung der Strände nicht zeitnah erfolgen sollte, so sind diese ebenfalls als Entwicklungspotentiale einzustufen und entsprechend darzustellen. Der Masterplan Cottbuser Ostsee – 3. Fortschreibung hat Strände als eigene Flächenkategorie dargestellt, um die Bedeutung in Bezug auf Verteilung und Größenordnung entlang des gesamten Seeufers, sowie deren öffentliche Zugänglichkeit zu steuern und herauszustellen. Eine Sicherung hinsichtlich Anzahl und Größe der Strandlagen an der gesamten Cottbuser	Die genannten drei Strände wurden im GFNP als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Badestelle“ dargestellt, um dem Masterplan zu entsprechen.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**32. Stadt Cottbus/Chóśebuz**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird gefolgt.			
	Ostsee ist mit der fehlenden Darstellung im FNP-Vorentwurf nicht mehr gewährleistet. Die Gemeinde Teichland hat dem Masterplan per Selbstbindungsbeschluss zugestimmt. Auch das Amt Peitz hat dem Masterplan zugestimmt. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb es ohne weitere interkommunale Abstimmung zu dieser bedeutenden Änderung der Planungsaussage kommt. Es wird auch nicht aufgezeigt, wie die Bedarfe an Strandflächen am Nordufer anderweitig gesichert werden. Insofern sind die abgestimmten Inhalte des Masterplans in den FNP-Entwurf zu übernehmen. Es wird empfohlen, in Anlehnung an die Darstellungen des FNP Teichland (2012) die dort bereits verorteten Strandlagen mit der Flächenkategorie Grün- und Freifläche mit der Zweckbestimmung „Badestelle“ darzustellen.		
2	Die Notwendigkeit der Erweiterung der SO-Fläche Erlebnispark ist nicht näher erläutert, daher kann die Erweiterung nicht nachvollzogen werden. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.	Die Erweiterung des Erlebnisparks ist an die Gemeinde Teichland herangetragen worden und wurde als kommunaler Wunsch in den Vorentwurf des GFNPs eingearbeitet. Ziel ist das Ausweiten des touristischen Angebots in der Region, wovon auch die Stadt Cottbus als angrenzendes Oberzentrum profitieren kann. Konkrete Pläne sind hierzu noch nicht vorhanden, jedoch wurde das Vorhaben in der Begründung ausführlicher beschrieben.	**Begründung**
3	Eine Erweiterung der gewerblichen Baufläche am Standort ehem. Flugplatz Drewitz um 49,4 ha ist vorab einer Darstellung im FNP-Entwurf regionalplanerisch zu bewerten, bevor unter Inanspruchnahme von Wald großflächige Erweiterungen in den Außenbereich hinein erfolgen. Mit	Die Bestandsgewerbeflächen sind entsprechend des BP „Gewerbe- und Industriepark Jänschwalde“ dargestellt. Darüber hinaus sind Flächen	**Begründung**

Lfd. Nr.	**32. Stadt Cottbus/Chóśebuz**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird gefolgt.			
	Erweiterung der großflächigen gewerblich-industriellen Baufläche ist u. E. eine Neubewertung des Standortes vorzunehmen. Bisher ist der Standort nicht als Vorsorgestandort durch die Regionalplanung eingestuft. Das übergeordnete Ziel der Gewerbeflächenentwicklung im Land Brandenburg besteht darin, die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen unter Beachtung eines nachhaltigen Umgangs mit Flächen und Ressourcen zu sichern. Demzufolge ist die Inanspruchnahme der gewerblichen Potenzialfläche am betreffenden Standort im Rahmen einer abgestimmten regionalen Gewerbeflächenstrategie bedarfsgerecht zu bewerten, um die Nachhaltigkeit der Standortentwicklung zu gewährleisten. Eine entsprechende Begründung für das zukünftige Flächenangebot am Standort Flugplatz Drewitz ist dahingehend geboten.	im FNP dargestellt, welche für die Zukunft freigehalten werden sollen. Diese sind auf kommunalen Wunsch zu entwickeln, sollte das Green Areal Lausitz (GRAL) erfolgreich entwickelt werden.	
4	Die Darstellung von Potenzialen zur Entwicklung neben den eigentlichen Planflächen im FNP erscheint befremdlich. Nicht zuletzt kann deren Darstellung als Baufläche Begehrlichkeiten wecken, die gemäß LEP-HR nicht bedient werden können. Bei geänderten Rahmenbedingungen kann/sollte der Flächennutzungsplan geändert oder ggf. neuaufgestellt werden.	In der weiteren Bearbeitung werden nur noch geplante Wohnbau- und gemischte Flächen im Rahmen der EEO dargestellt. Erweiterungspotenziale innerhalb der einzelnen Gemeinden werden in einem gesonderten Beiplan dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
5	Die geplante Nutzung am Heinersbrücker See ist zu überprüfen: Die Darstellung im Plan ist SO (Potenzial) während in der Begründung; Tabelle S. 90; gemischte Baufläche (M) ausgeführt ist. Auch die in der Tabelle S. 90 aufgeführte Größen (0,4 ha) erscheint nicht plausibel à ggf. deutlich größer.	Die Fläche hatte eine Größe von ca. 4,6 ha. Im Entwurf ist diese Fläche nicht mehr enthalten, da die Flächenkulisse im ehemaligen Tagebau anders dargestellt wird.	**Planzeichnung und Begründung**
6	Im Zusammenhang mit der Planung der 30-kV-Leitungstrasse von der PVA Dissen, über die Flächen der Stadt Cottbus/Chóśebuz, hier Ortsteile Sielow und Döbbrick, wird im Endpunkt der Trassierung, direkt an der Grenze zwischen Cottbus/Chóśebuz und Maust, eine Fläche für ein neues Umspannwerk (UW Maust) von der LEAG avisiert. Ein Planfeststellungsverfahren	Die Planungen zu dem Umspannwerk lagen uns im Vorentwurf nicht vor. Zu diesem Vorhaben hat sich die LEAG in ihrer Stellungnahme nicht geäußert. Auch das Amt Peitz hat	Keine

Lfd. Nr.	**32. Stadt Cottbus/Chóśebuz**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird gefolgt.			
	hierzu ist noch nicht eingeleitet. Eine Darstellung dieses Vorhabens als Planung im FNP erscheint u.E. dennoch sinnvoll.	keine Kenntnis zu diesem Vorhaben. Eine Darstellung im Entwurf erfolgt nicht.	
7	Der Seerundweg um den Ostsee sollte als wichtiger Radweg (=Hauptradweg) dargestellt werden, da der Seerundweg zukünftig auch Teil von Radfernwegen sein wird.	Eine Darstellung des Seerundwegs als Hauptradweg erfolgt im Entwurf. In der Begründung wurde die Darstellung entsprechend des Masterplans näher erläutert.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**33. Landesbetrieb Forst Brandenburg**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
1	die Prüfung der Planungsunterlagen des „Gemeinsamen Flächennutzungsplanes Amt Peitz“ war abschießend nicht möglich. Wie im Erörterungstermin vom 22.05.2024 aufgezeigt, konnten auf Grund des Flächenversatzes der im vorangegangenen gegenseitigen Abstimmungsprozess zur Verfügung gestellten Vektordateien die Vielzahl der nicht zu beurteilenden Flächendifferenzen zwischen Bestand und Planung leider nicht geklärt werden. Mit dem Hinweis auf das Geodatenportal des Landesbetriebes Forst Geodatenportal Landesbetrieb Forst Brandenburg 2023 (brandenburg-forst.de) besteht für Sie die Möglichkeit, insbesondere die nicht kompensierbaren Waldfunktionen, welche in den Metadaten im Referenzsystem EPSG Code 25833 als WFS- und WMS-Dienst verfügbar sind, zu berücksichtigen.	Die Hinweise, welche beim Erörterungstermin gegeben wurden, sind in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu zählt einerseits die Basis der Waldflächen aufgrund der Forstgrundkarte, aber auch die Inanspruchnahme potenzieller Flächen, welche mit einer Waldfunktion versehen sind.	**Planzeichnung und Begründung**
2	Dies gilt für folgende Waldfunktionen: 0100 Geschütztes Waldgebiet mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort 2200 Wald auf exponierter Lage 3100 Lokaler Klimaschutzwald 3200 Lokaler Immissionsschutzwald 3300 Lärmschutzwald 4100 Sichtschutzwald 5400 kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet 7100 Wissenschaftliche Versuchsfläche 7200 Naturwald 7300 Arboretum 7510 Forstsaatgutbestand 7520 Samenplantage 7610 Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung 7620 Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung	Die Waldfunktionen wurden als Informationsgrundlagen für die Darstellung und Bewertung neuer Flächen herangezogen.	Keine

Lfd. Nr.	**33. Landesbetrieb Forst Brandenburg**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung 7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung 7830 Bestattungswald 7900 Forstliche Genressource 8101 Erholungswald, Intensitätsstufe 01 8102 Erholungswald, Intensitätsstufe 02 8200 Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG		
3	Die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart ist auf Grund der im Einzelfall zu erfüllenden o.g. Waldfunktionen aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen, da diese nicht kompensiert werden kann. Dennoch kann die Waldumwandlung im zu betrachtenden Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt. Mit dem von der Forst-GIS Abteilung des Landesbetriebes Forst Brandenburg zur Verfügung gestellten Link vom 30.05.2024 (https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/geodaten/diensteanbieter/dienste/psv/landesbetrieb-forst-lfb/bGFuZC1sZmItYml=/) können Sie auch die Forstgrundkarte im Land Brandenburg als Vektordaten zu den geltenden Nutzungsbedingungen der Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 beziehen. Das ist aus Sicht der Planungsweiterentwicklung für die Attributierung der bestehenden Waldflächen im Flächennutzungsplan von besonderer Bedeutung. Weiterführende Informationen, wie zur Waldeigenschaft und zu Waldfunktionen, finden Sie im Themenfinder von A bis Z unter https://forst.brandenburg.de/lfb/de/. Für weitere, zur Planung betreffende Fragen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Inanspruchnahme von Flächen mit Waldfunktionen wurde vermieden. Die Waldflächen wurden mit der Forstgrundkarte abgeglichen und im Rahmen des Maßstabs des GFNPs angepasst. In der Begründung wurde die Forstgrundkarte als Grundlage für die Darstellung von Waldflächen ergänzt.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
1	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: **Keine**	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
2	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mi Angabe des Sachstands: **Keine**	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
3	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bergbauberechtigung: Nachfolgend aufgeführte Konzessionen sind vom Untersuchungsraum betroffen: • Bergwerkseigentum Tauer (31- 0105), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze „Kohlenwasserstoffe, flüssig" berechtigt (Übersichtskarten, Anlage). Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die: Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Straße 1 30659 Hannover	Die in der Anlage gezeigten Tiefbohrungen sind nicht von Überplanungen betroffen. Ein Hinweis zum Bergwerkseigentum wurde in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**
4	• Bergwerkseigentum Drachhausen (31- 0143), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes „Braunkohle" berechtigt (Übersichtskarten, Anlage). Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die: BWG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH	Ein Hinweis zum Bergwerkseigentum wurde in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Schönhauser Allee 120 10437 Berlin Planungen zur Nutzung des Bergwerkseigentums bzw. diesbezügliche Absichtserklärungen liegen dem LBGR nicht vor.		
5	• Bergwerkseigentum Cottbus-Nord (31- 0146), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes „Braunkohle" berechtigt (Übersichtskarten, Anlage). Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die: Lausitz Energie Bergbau AG Leagplatz 1 03050 Cottbus Innerhalb des v. g. Bergwerkseigentums befindet sich das rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für Braunkohle „BBG Cottbus-Nord (7076)". Die Gewinnung im Tagebau Cottbus-Nord ist abschließend eingestellt, aktuell laufen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen. Aus Berechtsamssicht stehen der Umsetzung der Flächennutzungsplanung keine Belange entgegen. Die Hinweise zum genehmigungsrechtlichen Vorgehen im Baubeschränkungsgebiet sind zu beachten.	Ein Hinweis zum Bergwerkseigentum wurde in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**
6	• Bergwerkseigentum Jänschwalde-Mitte/Neißefeld (31- 0149), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und	Ein Hinweis zum Bergwerkseigentum wurde in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes „Braunkohle" berechtigt (Übersichtskarten, Anlage). Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die Lausitz Energie Bergbau AG Leagplatz 1 03050 Cottbus Innerhalb des v. g. Bergwerkseigentums befindet sich das rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für Braunkohle „BBG Jänschwalde-Mitte/Neißefeld (7078)".		
7	• Bergwerkseigentum Jänschwalde-Nord 1 (31- 1588), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes „Braunkohle" berechtigt (Übersichtskarten, Anlage). Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die: Lausitz Energie Bergbau AG Leagplatz 1 03050 Cottbus Die Gewinnung in den Feldern Jänschwalde-Mitte/Neißefeld und Jänschwalde- Nord 1 ist 2023 abschließend eingestellt worden, aktuell laufen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen. Aus Berechtsamssicht stehen der Umsetzung der Flächennutzungsplanung keine Belange entgegen. Die Hinweise zum genehmigungsrechtlichen Vorgehen im Baubeschränkungsgebiet sind zu beachten.	Ein Hinweis zum Bergwerkseigentum wurde in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
8	• Bergwerkseigentum Jänschwalde-Nord II (31- 1589), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes „Braunkohle" berechtigt (Übersichtskarten, Anlage). Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die BWG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Schönhauser Allee 120 10437 Berlin Anträge zur Nutzung des v. g. Bergwerksfeldes bzw. diesbezügliche Absichtserklärungen liegen dem LBGR nicht vor.	Ein Hinweis zum Bergwerkseigentum wurde in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**
9	• Bewilligung Jänschwalde-Ost-1 (22- 0650), welche den Inhaber der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze „Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel" berechtigt (Übersichtskarten, Anlage). Die Bewilligung wurde am 15.12.1992 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 15.12.2037 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben. Der aktuelle Inhaber der v. g. Bewilligung ist: Uwe Balzke, Inhaber der Firma Baustoffhandel Uwe Balzke Cottbuser Straße 58 03197 Jänschwalde	Ein Hinweis zur Bewilligung wurde in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
10	Allgemeine Hinweise zu den Bergrechten: • Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Eine Bewilligung allein gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. Erkundungs- und Gewinnungsarbeiten. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebsplanverfahren wird damit auch entschieden, in welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können. • Die o. g. Bergwerkseigentümer wurden im Ergebnis einer geologischen Lagerstättenerkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Die Bergwerkseigentümer sind von der Laufzeit her unbefristet. Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkeigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaber führen.	Die Hinweise zu den Bewilligungen und Bergwerkseigentümern wurden in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Ein Bergwerkseigentum allein gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. die Aufnahme von Gewinnungsmaßnahmen. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebsplanverfahren wird damit auch entschieden, in welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können.		
11	Allgemeiner Hinweis zu den Baubeschränkungsgebieten: Die Rechtsgrundlagen für Baubeschränkungsgebiete sind §§ 107 bis 109 des Bundesberggesetzes (BBergG). Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.	Die Hinweise zu den Baubeschränkungsgebieten wurden in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**
12	Hinweis zu Bodenbewegungen im Zuge der bergbaubedingten Grundwasserbeeinflussungen: Im Zuge des laufenden Grundwasserwiederanstiegs im Tagebau Cottbus-Nord treten im Umfeld des Tagebaus an der Erdoberfläche Hebungen auf, die im westlichen Bereich des Tagebaus auch über die Dichtwand räumlich hinausgehen. Aufgrund der noch laufenden Grundwasserhebung im Tagebau Jänschwalde treten insbesondere im nördlichen und nordwestlichen Bereich des Tagebaus an der Erdoberfläche aktuell noch Senkungen auf. Im östlichen angrenzenden Bereich zum Tagebaus gehen diese auch über die	Die Hinweise zu den Bodenbewegungen im Plangebiet wurden in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Dichtwand hinaus. Im Falle des großflächigen Auftretens von Hebungen und Senkungen sind bei einem ausreichenden Grundwasserabstand Bergschäden an Gebäuden und Infrastruktur im Allgemeinen nicht zu erwarten, sie können lokal insbesondere im Bereich von geologischen Anomalien jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Einflussbereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung sind deshalb die jeweils geplanten (Bau-)maßnahmen ortskonkret bzw. objekt- und nutzungsspezifisch bezüglich der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse zu beurteilen. Erforderlichenfalls sind bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen (s. § 11Off BBergG) auf Verlangen des bergbautreibenden Unternehmers (LE-B) vorzusehen.		
13	**Bohrlochbergbau:** Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich mehrere ehemalige Erdöl- und Erdgastiefbohrungen (Übersichtskarten, Anlage). Eine Überbauung der einzelnen Bohrung ist nicht zulässig. Die Bohrung muss - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Die Bohrpunkte sind darüber hinaus als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln und im weiteren Umkreis eine Inhomogenität hinsichtlich der Standsicherheit nicht auszuschließen. Bei weiterführenden und konkreten Bauleitplanungen/ Bauvorhaben ist das LBGR erneut zu beteiligen.	Die Bohrpunkte sind zur internen Kenntnisnahme in die Planzeichnung eingearbeitet worden. Der Abstand von 25 m wurde im Planverlauf berücksichtigt.	**Planzeichnung (intern)**
14	**Montanhydrologie:** Der vorwiegend östliche Bereich des o. g. Flächennutzungsplanes liegt im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung der Lausitz Energie Bergbau AG. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die:	Der Hinweis zur Grundwasserentwicklung wurde in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) Leagplatz 1 03050 Cottbus zu richten bzw. der o.g. Stellungnahme zu entnehmen (Übersichtskarten, Anlage). Insbesondere der südöstliche Bereich des Flächennutzungsplanes liegt im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung im südöstlichen Bereich des Flächennutzungsplanes infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL Knappenstraße 1 01968 Senftenberg zu richten bzw. der o.g. Stellungnahme zu entnehmen (Übersichtskarten, Anlage).		
15	**Sanierungsbergbau (LMBV):** Der Planbereich befindet sich teilweise im Geltungsbereich des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes „Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche" der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für den noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarten, Anlage).	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Die Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Vorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR nicht vor. Bis zur Vorlage der endgültigen Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann. Die LMBV hat zum Vorhaben aber eine Stellungnahme vom 23.05.2024 (Reg.-Nr.: EL- 261-2024) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis bestehen für das LBGR bei Einhaltung der Festlegungen und Beachtung der Hinweise aus der v. g. Stellungnahme der LMBV keine Versagensgründe gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Zu beachten ist, dass die Sanierungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Es sind noch Rekultivierungsarbeiten sowie die abschließende Gestaltung des Grubenteiches einschließlich Ableiter durchzuführen. Für Letzteres muss noch ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Ferner ist an den noch nicht verwahrten Filterbrunnen, speziell im südlichen Bereich des Flächennutzungsplanes, im Gebiet des o.g. Abschlussbetriebsplanes eine etwaige Tagesbruchgefahr zu beachten (Übersichtskarten, Anlage). Bei den weiteren Planungen und /oder konkreten Baumaßnahmen ist das LBGR erneut zu beteiligen.		

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
16	**Bergaufsicht - Braunkohlentagebau Jänschwalde (LEAG):** Große Teile des Amtsgebietes des Amtes Peitz sind vom Tagebau Jänschwalde und seinen Auswirkungen auf das Umfeld, u.a. durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung betroffen (Übersichtskarten, Anlage). Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) hat beim LBGR für den in ihrer bergrechtlichen Verantwortung liegenden Teil des Tagebaus Jänschwalde einen Abschlussbetriebsplan eingereicht. Dieser wurde durch das LBGR öffentlich beteiligt. Das Amt Peitz hat dazu eine Stellungahme beim LBGR eingereicht. Das bergrechtliche Zulassungsverfahren beim LBGR läuft gegenwärtig. Die Ergebnisse sind abzuwarten.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung und Begründung**
17	Da sich die Wiedernutzbarmachungsarbeiten im Tagebau Jänschwalde noch über einen recht langen Zeitraum erstrecken werden, ist insbesondere mit damit verbundenen Geräusch- und Staubimmissionen in den umliegenden Ortschaften zu rechnen.	Der Hinweis wurde in der Bewertung neuer Flächen in der Nähe von Flächen mit Bergbauaufsicht berücksichtigt.	**Begründung**
18	Für den Tagebau Jänschwalde, welcher ein bergbauliches Betriebsgelände darstellt, besteht Bergaufsicht durch das LBGR als zuständige Bergbehörde. Das Betreten oder Befahren dieses Geländes ist aufgrund der vorhandenen Gefahren nicht gestattet. Grundsätzlich kann eine Freigabe von Bereichen des Tagebaus für eine öffentliche Nutzung erst erfolgen, wenn nachweislich keine Gefährdungen aus der bergbaulichen Tätigkeit mehr herrühren. Dies betrifft auch sämtliche Fragen der Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Tagebaubereich.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage auf. In der Begründung wird stets auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung und Begründung**
19	Der mit Beendigung der Braunkohleförderung im Tagebau Jänschwalde erfolgende Grundwasserwiederanstieg wird sich über einen sehr langen Zeitraum erstrecken. Hinsichtlich der prognostischen maximalen Grundwasserstände wurden in dem Amt Peitz vorliegenden ABP durch die LE-B Aussagen getroffen. Weitergehende Auskünfte zu den zu erwartenden maximalen nachbergbaulichen Grundwasserständen sind bei der Betreiberin des Tagebaus Jänschwalde direkt einzuholen.	Der Hinweis zur Grundwasserentwicklung wurde in die Begründung aufgenommen.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
20	Im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum ABP sowie im Verlauf des notwendigen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Gewässerherstellung der Bergbaufolgeseen und die Herstellung der weiteren Gewässer im Bereich des Tagebaus Jänschwalde können sich Änderungen der bislang im Plan dargestellten Bergbaufolgelandschaft ergeben .	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung und Begründung**
21	Im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum ABP wird u.a. eine Überprüfung der Planungen der LE-B zur vorgesehenen Einbindung der Malxe in den Heinersbrücker See und den geplanten Auslauf aus diesem in Richtung der Malxe erfolgen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
22	Auch wird eine Prüfung der geplanten Flächennutzungen am Heinersbrücker See erfolgen (u.a. sonstige Nutzung am Südwestufer des Heinersbrücker Sees in der Nähe des Auslaufbauwerkes) (vgl. auch Punkt 4.5.13 Flächennutzungsplan).	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung und Begründung**
23	Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum ABP hat sich die Notwendigkeit einer weitergehenden Überprüfung des durch die LE-B geplanten Ortsverbindungsnetzes zwischen den Ortschaften Heinersbrück, Briesnig und Grießen ergeben. Das LBGR hat die LE-B aufgefordert, entsprechende Abstimmungen mit den Beteiligten zu forcieren (vgl. Flächennutzungsplan Punkt 4.2.3 Verkehrsflächen sowie alle Darstellungen der Planzeichnungen zum Flächennutzungsplan im Vergleich zum ABP Tagebau Jänschwalde).	Die Ergebnisse der weiteren Prüfungen wurden mit dem Amt Peitz abgesprochen und entsprechend eingearbeitet.	**Planzeichnung und Begründung**
24	Es wird darauf verwiesen, dass grundsätzlich eine der bergbaulichen Nutzung nachfolgende Folgenutzung von Tagebaubereichen erst erfolgen kann, wenn die bergbaulichen Verpflichtungen der Tagebaubetreiberin LE-B nachweislich erfüllt sind und durch das LBGR abgenommen wurden, d.h. die Inhalte des ABP umgesetzt sind.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
25	Hinweise zum Text: a) Punkt 3.1.3: Der Abschlussbetriebsplan ist noch nicht zugelassen. Der Betrieb des Tagebaus Jänschwalde erfolgte bis 31.12.2023 aufgrund des zugelassenen Hauptbetriebsplans (HBP). Für die Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit und die Umsetzung notwendiger Arbeiten ab dem 01.01.2024 im Tagebau Jänschwalde hat das LBGR eine bergrechtliche Anordnung gegenüber der LE-B erlassen.	Die entsprechende Textstelle wurde berichtigt.	**Begründung**
26	b) Punkt 3.1.3.1: siehe a); Tagebaubetreiberin ist die Lausitz Energie Bergbau AG (LEB); sie ist auch bergrechtlich verantwortlich. „LEAG" ist die gemeinsame Marke der Lausitz Energie Verwaltung GmbH, Lausitz Energie Bergbau AG (kurz LE-B) und der Lausitz Energie Kraftwerke AG (kurz LE-K) (WIKIPEDIA).	Der Sachverhalt wurde in der Begründung berichtigt.	**Begründung**
27	c) Punkt 4.2.11 und 4.5.11: Es wird darauf verwiesen, dass auch der Bereich der Trasse der Direktbekohlung aus dem Tagebau Jänschwalde zur Kohleverladung Gegenstand des ABP Tagebau Jänschwalde und nicht ausschließlich Flächen beinhaltet sind, die innerhalb der Sicherheitslinie liegen (vgl. Grenzen des ABP Tagebau Jänschwalde). Zudem ist darauf zu verweisen, dass für den südlichen Teil des Tagebaus Jänschwalde, der in bergrechtlicher Verantwortung der LMBV steht, ein gesonderter ABP zugelassen ist.	Die Sicherheitslinie wurde angepasst und die sonstigen Darstellungen mit den aktuellen Planungen abgeglichen. Es ergaben sich im gesamten ehemaligen Abbaubereich kleinere Änderungen. Diese sind nun entsprechend der gültigen ABP dargestellt.	**Planzeichnung**
28	d) Punkte 4.5.6 und 4.6.6: der Tagebau Jänschwalde ist nach wie vor existent („ehemalig")	Die entsprechende Textstelle wurde berichtigt.	**Begründung**
29	e) Punkt 4.5.11: „Der südöstliche Bereich der Gemeinde Sicherheitslinie des Tagebau Jänschwalde." Der Satz ist unverständlich.	Die entsprechende Textstelle wurde berichtigt.	**Begründung**
30	f) Punkt 6: Der Umweltbericht liegt noch nicht vor. Somit konnte dazu keine Prüfung erfolgen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
31	Hinweise zu den Planzeichnungen: Die Übereinstimmung zwischen ABP und den Planzeichnungen ist generell zu überprüfen (Grenzen und Flächenkategorien).	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	g) Flächennutzungsplan Jänschwalde: Die Übereinstimmung zwischen den Flächen FN im südlichen Teil des Flächennutzungsplanes und den Darstellungen im ABP muss überprüft werden. Auch bestehen Differenzen in der Darstellung der FN- bzw. LN-Flächen am östlichen Tagebaurand südlich Grießen sowie nördlich Grießen. Die Übereinstimmung der Darstellung der Sicherheitslinie des Tagebaus Jänschwalde im Bereich der Ortschaft Grießen ist zu überprüfen.	wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	
32	h) Flächennutzungsplan Heinersbrück: in den Darstellungen fehlt der im ABP Tagebau Jänschwalde dargestellte herzustellende Düringsgraben sowie der Rossower Graben, die beide zwingend für die Regulierung der nachbergbaulichen Grundwasserstände und damit für die Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit notwendig sind. Die Übereinstimmung der Darstellung der Flächennutzung FN bzw. LN zwischen Flächennutzungsplan und ABP in den südwestlich sowie südöstlich des Heinersbrücker Sees gelegenen Bereichen sowie entlang der Malxe ist zu überprüfen. Im Bereich des Malxeverlaufes ist im südlichen Plangebiet auf der Kippe des Tagebaus laut ABP Tagebau Jänschwalde bis auf den Malxeverlauf selber keine Gewässerfläche geplant.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung und Begründung**
33	i) (und Text 4.5.6 sowie 4.6.6) Retentionsflächen, die dem Hochwasserschutz dienen und in den Planzeichnungen dargestellt sind, sind im ABP Tagebau Jänschwalde in den dargestellten Bereichen nicht vorgesehen. Sie sind in diesen Bereichen (Kippebereiche) aus Gründen der geotechnischen Sicherheit unzulässig (abgesehen von deren Höhenlagen), da dann die zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit erforderliche trockene Überdeckung nicht gewährleistet wäre. Zudem widersprechen Retentionsflächen Standorten von Windkraftanlagen.	Die Retentionsflächen sind dort gemäß dem Landesamt für Umwelt verortet.	Keine

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
34	j) Die laut ABP Tagebau Jänschwalde geotechnisch notwendigen Abläufe aus dem Jänschwalder See in den Heinersbrücker See sowie der Ablauf aus dem Taubendorfer See sind nicht dargestellt.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung und Begründung**
35	Auf die Stellungnahme der LE-B vom 30. Mai 2024 wird verwiesen. Sie ist vollumfänglich zu beachten. Die Stellungnahme ist plausibel. Innerhalb der ABP-Flächen des ehemaligen Tagebaus Cottbus-Nord sind erforderliche Sanierungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem LBGR zu planen, durch das LBGR zu genehmigen und durch die Vorhabensträgerin umzusetzen. Dabei kann es je nach Sanierungsfortschritt zu Änderungen der Flächenbilanz bzw. der zeitlichen Planung kommen. Aus diesem Grund ist eine Entlassung der ABP-Flächen aus der Bergaufsicht bzw. die Möglichkeit der Folgenutzung derzeit zeitlich noch nicht einzuordnen. Aus Sicht des LBGR bestehen bei Einhaltung der Festlegungen und Beachtung der Hinweise aus der Stellungnahme der LEAG keine Versagensgründe gegen den geplanten Flächennutzungsplan.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
36	Innerhalb des Bereiches des Flächennutzungsplanes befinden sich die Gleisanlagen des Zentralen Eisenbahnbetriebes der Lausitz Energie Bergbau AG (Übersichtskarten, Anlage). Hierbei handelt es sich bei den Bahnanlagen um Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend der Beförderung von bergfreien Bodenschätzen dienen oder zu dienen bestimmt sind/ waren und deren Errichtung und Betrieb bergrechtlich zugelassen sind. Diese werden im Geltungsbereich des vom LBGR zugelassenen Hauptbetriebsplans „Zentraler Eisenbahnbetrieb der Lausitz Energie Bergbau AG (HBP ZEB)" betrieben. Es handelt sich hierbei um eine Werkbahn des ZEB der Lausitz Energie Bergbau AG und somit nicht um Eisenbahnanlagen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Das bedeutet, dass die „Widmung zu Bahnbetriebszwecken“ hier nicht zur Anwendung kommt. Somit ist das Eisenbahn Bundesamt (EBA) für diese Anlagen nicht die zuständige Aufsichtsbehörde, sondern das LBGR. Auf die Stellungnahme der LE-B vom 30. Mai 2024 wird verwiesen. Sie ist vollumfänglich zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der LE-B bei objektkonkreten Baumaßnahmen.	Die betreffenden Bahnanlagen liegen im Geltungsbereich des ABPs und innerhalb der Sicherheitslinie. Eine Zuständigkeit ergibt sich nicht aus den Darstellungen des GFNP.	Keine
37	**Bergaufsicht - Steine- und Erdenbergbau:** Nach vorliegenden Unterlagen befindet sich im östlichen Teil des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der aktive Kiessandtagebau Jänschwalde Ost (Betriebsstättennummer j007) (Übersichtskarten, Anlage) der Firma Baustoffhandel Balzke Cottbuser Straße 58 03197 Jänschwalde.	Der Tagebau wurde als Fläche zur Rohstoffgewinnung dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Im Tagebau ist die Gewinnung von Sanden, Kiesen und Kiessanden im Trockenschnitt vorgesehen. Ein neuer Hauptbetriebsplan befindet sich derzeit im Zulassungsverfahren. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Rohstoffgewinnungsfläche darzustellen. Der Bergbauunternehmer ist im Verfahren zu beteiligen.		
38	Planfeststellung Energieleitungen: Seitens des LBGR besteht bezüglich des o. g. Flächennutzungsplanes keine direkte Zuständigkeit. Der geplante Flächennutzungsplan kreuzt bzw. überschneidet sich u. a. mit mehreren 110- und 380-kV-Freileitungen sowie geplanten Wasserstoffleitungen (Übersichtskarten, Anlage). Insbesondere: 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen Vorhabenträgerin: 50Hertz Transmission GmbH 110-kV-Freileitung UW Cottbus-Nord - UW Neuendorf Vorhabenträgerin: LEAG aktuell laufendes Planfeststellungsverfahren Geplante Wasserstoffleitungen zur Realisierung des Wasserstoffclusters Brandenburg Vorhabenträgerin: ONTRAS Gastransport GmbH	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
39	Zudem befinden sich mehrere 110-kV-Freileitungen der MITNETZ STROM GmbH sowie 380-kV-Freileitungen der 50Hertz Transmission GmbH in dem Plangebiet. Weiterhin befinden sich mehrere Gashochdruckleitungen der	Die genannten Träger wurden beteiligt.	Keine

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) in dem Bereich des Flächennutzungsplanes. Es hat daher im Verfahren eine Beteiligung der o.g. Vorhabenträgerinnen bzw. Betreiberinnen zu erfolgen.		
40	Bei der Festsetzung des Flächennutzungsplanes bzw. der Festlegungen im Flächennutzungsplan ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der Energieleitungen zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen - Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. - (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen.	Die Schutzstreifen der entsprechenden Träger bei ihren Leitungen wurden in der Planung berücksichtigt. Außerdem wird in der Begründung ein Hinweis erfolgen.	**Begründung**
41	Inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen im Schutzstreifen der jeweiligen Erdgasfernleitung/ Hoch- und Höchstspannungsfreileitung möglich ist, liegt in der Verantwortung des Netzbetreibers. Die zukünftigen Vorhaben, welche aus den Festlegungen des Teilregionalplanes resultieren, haben im Bereich der planfestgestellten Erdgasfernleitungen/Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen den jeweiligen Planfeststellungsbeschluss entsprechend zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Fremdleitungen in der Umgebung des Vorhabens sind die Fremdleitungsbetreiber zu beteiligen. Sollten aufgrund des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm (ab DN300), bei Gashochdruckleitungen, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar	Es sind alle Fremdleitungsbetreiber bereits beteiligt worden und haben ihre Belange vorgetragen.	Keine

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	ausgelegt sind und bei Hochspannungsleitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig.		
42	**Hydrogeologie und Wasserhaushalt:** Im östlichen Planungsraum befindet sich der Braunkohlentagebau Jänschwalde, welcher mit seinen Sümpfungsbrunnen die Grundwasserverhältnisse beeinflusst (Übersichtskarten, Anlage). Nach Beendigung des Bergbaus kommt es zum großflächigen Grundwasserwiederanstieg. Darüber hinaus gilt es, die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens festgelegten Seeflächen im Planungsraum zu beachten. Des Weiteren sind die Beeinflussungen von Grund- und Oberflächenwasser im Gebiet Cottbuser Ostsee zu berücksichtigen.	Die Hinweise zu den hydrologischen Aspekten werden in die Begründung aufgenommen und auch im weiteren Planverfahren berücksichtigt.	**Begründung**
43	**Rohstoffsicherung:** Im Planungsbereich des angezeigten Vorhabens liegen die Rohstoffsicherungsflächen VR Jänschwalde 1, Jänschwalde Ost 1, Jänschwalde 2 und Taubendorf zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande). Im Westen reicht das Vorbehaltsgebiet Fehrow zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande) in den Planungsbereich hinein. Eine eventuell zukünftige Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen darf durch die Planungen nicht dauerhaft behindert werden (Übersichtskarten, Anlage).	Die Darstellung des Vorbehaltsgebiet Fehrow (VH 15) wird im Plan vorgenommen. Die restlichen Vorranggebiete wurden durch den Bergbau beansprucht und werden nicht mehr im Plan dargestellt.	**Begründung und Planzeichnung**
44	**Bodengeologie:** Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarten, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedemoore (siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.	Die Moore sind in einer Karte des Landschaftsplans dargestellt.	Keine

Lfd. Nr.	**34. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
45	**Geologie:** Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz GeoIDG)).	Es sind keine Bohrungen oder sonstige Baumaßnahmen geplant.	Keine

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
1	**<u>Darstellung von Splittersiedlungen im Außenbereich</u>** Die Darstellung von Splittersiedlungen im Außenbereich in der gesamten Planzeichnung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans suggeriert in dieser Darstellungsform unzulässige Möglichkeiten der Erweiterung und Ausdehnung dieser Siedlungsbereiche und geht unserer Einschätzung nach deutlich über die Darstellung von Bestandssituationen in der Maßstäblichkeit eines FNP hinaus. Eine Erweiterung von Splittersiedlungen in den Außenbereich ist nach Ziel 5.4 der LEP HR zu vermeiden. Streu- und Splittersiedlungen stellen keine im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Das muss sich in der Art und Weise der Darstellung auch bereits auf der Ebene eines FNP widerspiegeln. Die gewählte Darstellungsform entspricht dahingehend nicht den Zielen der Raumordnung und ist zu verändern.	Mit der Darstellung der Wohnanlagen im Außenbereich wurde darauf abgezielt eine Abgrenzung zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie den entsprechenden Wohnanlagen im Außenbereich zu haben. Es ist jedoch zu erkennen, dass eine solche Darstellung dieser Flächen für Verwirrung sorgen kann. Aufgrund dessen wurden die Flächen nun entsprechend ihrer Umgebung als Landwirtschafts- oder Waldflächen dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
2	**<u>Darstellung von geplanten Wohnsiedlungsflächen</u>** Der Vorentwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans unterscheidet bei der Darstellung geplanter Wohnsiedlungsflächen zwischen geplanten Wohnbauflächen mit der Kategorie „Planflächen“ und weiteren Wohnbauflächen bzw. gemischten Bauflächen mit der Kategorie „Potenzialflächen“. In der Planzeichnung sind sowohl die Planflächen als auch die Potenzialflächen dargestellt. Damit überschreitet die summarische Darstellung in der Planzeichnung den zulässigen Rahmen der Eigenentwicklungsoption der jeweiligen Gemeinde und verstößt gegen Ziel 5.5 des LEP HR. Die zulässige Entwicklungsoption ist im Ziel 5.5 „Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf“ festgelegt und wurde Ihnen mit unserer Zielmitteilung vom 17.01.2024 mitgeteilt. Zulässig sind demnach nur diejenigen Darstellungen von geplanten Wohnbauflächen bzw. gemischten Bauflächen, welche sich in diesem Rahmen befinden. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4	Die Planungs- und Potenzialflächen im Plan sind entsprechend der folgenden Stellungnahme angepasst worden. Die Planungsflächen überschreiten auch weiterhin die EEO. Dies liegt einerseits daran, dass der Betrachtungszeitraum des GFNP über die Gültigkeit des aktuellen LEP HR hinausgeht, andererseits wird auch nicht alles von den im Plan dargestellten Flächen auf die EEO angerechnet. Am Ende wird nur die Fläche auf die EEO angerechnet, welche auch eine Wohnbebauung erfährt. Durch die größtenteils	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Es besteht kein Spielraum für eine „Auslegung“ dieser Regelung durch die Gemeinden. Für eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist der Umfang der Wohnsiedlungsflächen – einschließlich eventuell anzurechnender „Alt-Planungen“ oder veränderter Planungskonzeptionen - auf das zulässige Maß nach Ziel 5.5 des LEP HR in der Planzeichnung zu reduzieren. Wir regen an, nachrangig zu entwickelnde Flächen in einer Erläuterungskarte beizufügen. Dabei ist zu beachten, dass alle Gemeinden und die Stadt Peitz hinsichtlich ihrer Entwicklungspotenziale getrennt betrachtet und bilanziert werden müssen, denn diese Potenziale gelten jeweils gemeindebezogen und können nicht übertragen werden. Bei der weiteren Bearbeitung bitten wir für die einzelnen Planflächen/Potenzialflächen auch Aussagen unter „aktuelle Nutzung“ zur Flächenausweisung des bestehenden FNP.	getroffene Darstellung als gemischte Baufläche können sich auch gewerbliche Strukturen innerhalb dieser Flächen niederlassen. Um die weitere Entwicklung über den Betrachtungszeitraum des GFNP hinaus zu steuern, werden auch weitere Potenziale, welche über die EEO hinausgehen dargestellt. Hierfür ist ein eigener Beiplan erstellt worden. Sollte ein bestehender FNP für eine Fläche bereits vorhanden sein, wird die darin dargestellte Nutzung als aktuelle Nutzung ausgewiesen.	
3	**<u>Braunkohlenplanung</u>** Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans berührt die Belange der Braunkohlenplanung für die Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde. So liegen Teilflächen des GFNP teilweise im Geltungsbereich der folgenden Verordnungen über die Braunkohlenpläne: - Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II/06, [Nr. 22], S. 390) - Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 32], S.690) Die Braunkohlenpläne sichern ein Gebiet für die Gewinnung von Braunkohle gegen die Inanspruchnahme durch andere Nutzungen und setzen	Die fehlenden Sicherheitslinien der beiden Braunkohlepläne wurden ergänzt.	**Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	einen raumordnerischen Rahmen für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Die Braunkohlenpläne beinhalten Vorgaben für das gesamte Tagebaugeschehen – vom Aufschluss des Tagebaues bis zu abschließenden Wiedernutzbarmachung der Flächen. Als räumlich-sachlich begrenzte Teilpläne der Landesplanung sind Braunkohlenpläne gegenüber nachrangigen Planungen (z.B. auf kommunaler Ebene) vorrangig, so dass diese an die Ziele der Braunkohlenplanung gebunden sind. Entsprechend den Zielformulierungen im Z 2 (Sicherheitslinie, Sicherheitszone) der o. g. Braunkohlenpläne sind in allen raum- und sachbezogenen Planungen die Sicherheitslinien zu übernehmen. In der vorgelegten Planung fehlt diese Darstellung im Bereich des Tagebaues Cottbus-Nord komplett und im Bereich des Tagebaues Jänschwalde fehlt sie im westlichen Teil zwischen Grötsch und Bärenbrück.		
4	Die Lausitz Energie AG (LEAG) hatte im Jahr 2020 eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung des Braunkohlenplans für den Tagebau Jänschwalde beantragt. Antragsgegenstand war eine geänderte Bergbaufolgelandschaft. Statt einem großen Restsee sollten künftig drei kleine Restseen entstehen (Drei-Seen-Konzept). Aufgrund des Bescheides der GL zum Zielabweichungsverfahren vom 20.01.2023 kann von den Zielen 14, 28, 32 und 33 sowie den Darstellungen der Anlage 2 der Braunkohlenplans Tagebau Jänschwalde im beantragten Umfang in nachfolgenden Verfahren beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) abgewichen werden. Wir weisen darauf hin, dass das Genehmigungsverfahren zum Abschlussbetriebsplan zum Tagebau Jänschwalde sowie das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der Gewässer beim LBGR bislang nicht abgeschlossen ist. Somit steht die endgültige Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft inkl. Verortung der einzelnen Flächen für den Tagebau Jänschwalde noch nicht fest. Dies trifft z. B. auf die konkrete Lage der	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen. Das Zielabweichungsverfahren zum 3-Seen-Konzept ist abgeschlossen und im ABP dargestellt. Restliche Verfahren, die die Zulässigkeit zu bergbaulichen Vorhaben und wasserrechtlichen Vorhaben regeln, sind in der Erarbeitung bzw. werden je nach Stand auch in den GFNP übernommen.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Sondernutzungsflächen an den Bergbaufolgeseen oder die Einbindung der Malxe in den Heinersbrücker See zu. Die zugelassene Zielabweichung befreit nur die Antragstellerin (LEAG) von der Bindung an die genannten Ziele des Braunkohlenplans. Für die vom Geltungsbereich des Braunkohlenplans erfasste gemeindliche Bauleitplanung gilt die Pflicht, diese Ziele zu beachten, grundsätzlich fort. Die von der Abweichung betroffenen Ziele 14, 28, 32 und 33 des Braunkohlenplans sind jedoch aufgrund der Umsetzung des Drei-Seen-Konzepts auch in der gemeindlichen Bauleitplanung insoweit nicht mehr bindend, als sie sich ausdrücklich auf das ursprüngliche Seenkonzept beziehen. Das trifft insbesondere auf die Ziele 32 und 33 sowie die zeichnerische Darstellung (Anlage 2) des Braunkohlenplans zu, die aufgrund der geänderten tatsächlichen Entwicklungen offenkundig so nicht mehr verwirklicht werden können und daher funktionslos geworden sind.		
5	Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die alleinige Darstellung von Forst- und Landwirtschaftsflächen in der Karte des GFNP anstelle der gemäß Braunkohlenplan festgelegten Renaturierungsfläche nicht ausreichend ist. Hier sind im Weiteren die für die Renaturierungsfläche relevanten Ziele des Braunkohlenplans bzw. die dahingehend konkretisierten und verorteten Festlegungen des Sonderbetriebsplans Natur und Landschaft des LBGR zu beachten.	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen. Der Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft liegt uns nicht vor. Das Beteiligungsverfahren hierfür soll demnächst gestartet werden. Ergebnisse hieraus werden in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.	**Planzeichnung und Begründung**
6	Weiterhin besteht ein Widerspruch zwischen der kartografischen Darstellung und den Angaben im Erläuterungsbericht des GFNP bezüglich der Sondernutzungsflächen. So sind im Erläuterungsbericht für den	Die Fläche hatte eine Größe von ca. 4,6 ha. Im Entwurf ist diese Fläche nicht mehr enthalten, da die	**Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Heinersbrücker See Sondernutzungsflächen mit 0,4 ha und für den Jänschwalder See mit 5,7 ha benannt, wobei in der kartografischen Darstellung beide Flächen fast identisch erscheinen.	Flächenkulisse im ehemaligen Tagebau anders dargestellt wird.	
7	Unter Punkt 4.2.11 Flächen ohne Normcharakter (Seite 62) sind Ausführungen zur Sicherheitslinie enthalten. Wie oben bereits dargelegt, ist die Sicherheitslinie aus dem Braunkohlenplan in den GFNP zu übernehmen. Die Sicherheitslinie begrenzt den Bereich bis zur Abbaugrenze (Sicherheitszone). Hier sind die tagebautypischen Randbebauungen und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen einzuordnen.	Die Darstellung der Sicherheitslinie des Tagebaus Jänschwalde wurde berichtigt und die des Tagebaus Cottbus-Nord wurde eingearbeitet.	**Planzeichnung**
8	Unter Punkt 4.6.11 Flächen ohne Normcharakter (Seite 96) wird von einer geplanten Hauptverkehrsstraße zwischen Heinersbrück und Grießen/Briesnig gesprochen. Richtig ist, dass der Braunkohlenplan zum Tagebau Jänschwalde im Grundsatz 7 festlegt, dass die Verkehrsbeziehungen zwischen Heinersbrück und Briesnig und Grießen über die Kippenfläche hergestellt werden sollen, allerdings verortet der Plan keine verbindliche Trassenführung. Diese muss in den nachfolgenden Fachplanungen festgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Renaturierungsfläche, die unter anderem den Ausgleich für den Eingriff durch den Bergbau in die Natur und Landschaft darstellt und zu einem Verbundkorridor entwickelt werden soll, nicht zerschnitten wird.	Es handelt sich um eine Ortsverbindungsstraße und keine Hauptverkehrsstraße. Dieser Fehler wurde berichtigt. Die verbindliche Trassenführung wird in nachfolgenden Fachplanungen konkretisiert. Aktuell erfolgt die Darstellung gemäß der kommunalen Vorstellungen, welche in die Auswahl miteinfließen. Bei dieser Variante ist der Eingriff in die Renaturierungsfläche gering und gleichzeitig kann der südliche Teil des gemäß ABP auch besser für eine mögliche touristische Nutzung genutzt werden.	**Begründung**
9	Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Vorrangflächen für die Gewinnung von Rohstoffen im Bereich der Abgrabungsfläche des Tagebaues Jänschwalde mit der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald abgestimmt werden sollte. Diese Lagerstätten der	Die Flächen im GFNP waren nachrichtliche Übernahmen aus dem geltenden sachliche Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe". Sie werden	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	oberflächennahen Rohstoffe (Kies und Sand) sind aufgrund der bereits erfolgten und abgeschlossenen Gewinnung von Braunkohle nicht mehr vorhanden.	herausgenommen, ein Hinweis in der Begründung merkt nun an, wieso die Flächen nicht mehr Teil der Planzeichnung sind.	
10	**<u>Einzelhandel</u>** Wir regen an, parallel zur Erstellung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans eine Einzelhandelskonzeption zu erstellen, um faktisch vorhandene und/oder geplante Zentrale Versorgungsbereiche zu definieren und räumlich abzugrenzen. Die Ergebnisse sollten inhaltlich in den GFNP übernommen werden und den Rahmen für diesbezügliche künftige kommunale Planungen abbilden und Grundlage für deren Beurteilung sein. Wir verweisen dazu insbesondere auf die Ziele 2.12 und 2.14 LEP HR, wonach die landesplanerische Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ggf. von deren Lage innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereichs abhängig ist. Mit Bezug auf die Begründung zum LEP HR sind Zentrale Versorgungsbereiche räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Dabei können sich Zentrale Versorgungsbereiche nicht nur aus planerischen Festschreibungen, sondern auch aus nachvollziehbar eindeutigen tatsächlichen Verhältnissen ergeben (faktischer Versorgungsbereich). Soweit kein faktischer Zentraler Versorgungsbereich belegt werden kann, sind für die Beurteilung des konkreten Ansiedlungsvorhabens die kommunalen Entwicklungsvorstellungen zum Einzelhandel unter Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungsfunktion durch eine kommunal beschlossene, nachvollziehbar begründete gesamtgemeindliche konzeptionelle Grundlage (zum Beispiel in einem Einzelhandels- und Zentrenkonzept, städtebaulichen Entwicklungs-/Standortkonzept oder auch im FNP) mit	Im Zuge der Planung des Einzelhandelsstandorts Malxe-Center (Peitz, Cottbuser Straße 3) ist im April 2018 eine Analyse zu den städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen einer Einzelhandelsentwicklung am Standort erstellt worden. Mit der Eröffnung der Einzelhandelseinrichtungen am Standort „Malxe-Center“ mit der Verlagerung ortsansässiger Märkte und der Ansiedlung zusätzlicher Fachmärkte ist die Grundversorgung der amtsangehörigen Gemeinden abgesichert. Mit dem Strukturwandel nach dem Kohleausstieg können sich Rahmenbedingungen ändern. Konzepte sind zu gegebenem Zeitpunkt ggf. anzustoßen oder anzupassen.	Keine

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	Bestimmung Zentraler Versorgungsbereiche (ggf. auch funktional differenzierter Versorgungsbereiche) im Sinne Z 2.12 und Z 2.14 LEP HR maßgeblich und darzulegen.		
11	**Übermittlung von fehlenden Datensätzen** Im Rahmen der Bearbeitung unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des FNP haben wir zeitgleich einen Abgleich der vorhandenen bzw. fehlenden Planungen in unseren Datensystemen durchgeführt. Wir bitten, sowohl auf der Grundlage einzelner Anmerkungen zu den Plan- und Potenzialflächen als auch auf Grundlage unserer bereits übermittelten Informationen (E-Mail vom 31. Mai 2024) alle fehlenden Datensätze zu den Bauleitplänen und Satzungen an folgende Adresse zu übersenden: PLIS@lbv.brandenburg.de	Alle Planungen beziehen sich auf öffentlich einsehbare Planungen. Zu finden sind diese in den folgenden zwei Internetseiten. https://www.peitz.de/satzungen und https://geoportal.peitz.de/bb_plan.html	Keine
12	Fachlicher Hinweis Der durchaus sinnvolle Ansatz der gemeindeübergreifenden Aufstellung eines Flächennutzungsplans bei der planerischen Bewältigung gemeindeübergreifender Themen stößt aus unserer fachlichen Einschätzung heraus hier bei einem Planungsumfang von sieben Gemeinden und der Stadt Peitz an seine quantitative Grenze. Insbesondere die anstehenden Entwicklungsimpulse bei den anliegenden Gemeinden der Bergbaufolgelandschaft am Cottbuser Ostsee und am beendeten Tagebau Jänschwalde mit spezifischen Themen hätten dort ggf. die separate Aufstellung eines gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplans gerechtfertigt.	Das Ziel des GFNP war es vor allem ein einheitliches auf das ganze Amt ausgerichtete Planwerk zu haben. Wenn eine Teilung erfolgt wäre, hätten die unterschiedlichen Voraussetzungen und Belange zu unterschiedlichen Verfahren und somit auch zu keiner einheitlichen Vorgehensweise geführt. Mit dem GFNP hat das Amt Peitz nun eine einheitliche Grundlage für die Planungen der nächsten Jahre und Jahrzehnte.	Keine
13	**Gemeinde Drachhausen** Die zur Verfügung stehende Eigenentwicklungsoption (EEO) für die Gemeinde Drachhausen beträgt 0,9 ha.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Planflächen als s.g. Altplanung vor 2009 gem. Ziel 5.5 Abs. 2 sind darauf nicht mindernd anzurechnen, da keine diesbezüglichen Sachverhalte zutreffend sind. Bewertung der Planungen:		
14	Planflächen: Die Planfläche „Wohnbebauung Sand“ (Seite 67) hat Siedlungsanschluss und wird auf die EEO angerechnet, womit der zur Verfügung stehende Entwicklungsrahmen bzgl. Wohnflächen für die Gemeinde Drachhausen in Höhe von 0,9 ha ausgeschöpft ist. Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb dieses Plangebietes ein erheblicher Altbaumbestand an Buchen befindet. Aus städtebaulicher Sicht regen wir stattdessen eine Nutzung der Potenzialfläche „Am Sportplatz“ und/ oder „Ortsteil Aue“ an. Beide Potenzialflächen nehmen keine schützenswerten Baumbestände in Anspruch und befinden sich in einer integrierten Ortslage.	Alle Planflächen wurden im Entwurf nochmal genauer betrachtet. Dazu wurden Informationen aus dem Landschaftsplan herangezogen und die Flächen in Form von Steckbriefen ausführlicher bewertet.	Keine
15	Potenzialflächen: Die Potenzialfläche „Am Sportplatz“ (S. 70) wäre nicht auf die zur Verfügung stehende Entwicklungsoption für Drachhausen anzurechnen, da sie dem Innenbereich zugeordnet wird. Die Potenzialfläche „Ortsteil Aue“ (S. 70) wäre nicht auf die zur Verfügung stehende Entwicklungsoption für Drachhausen anzurechnen, da sie dem Innenbereich zugeordnet wird. Die Darstellung der Wohnbauflächen südlich des BP „Sand-Kugelfang“ erfolgt in einer Größenordnung von ca. 0,5 ha über den Bestand hinaus. Die Flächen befinden sich im Außenbereich und außerhalb der Satzungsgrenzen. Die Darstellung im Vorentwurf des FNP ist zu korrigieren, die Flächendarstellung ist entsprechend zu reduzieren.	Die Fläche „Am Sportplatz“ wird im Entwurf auf kommunalen Wunsch nicht mehr dargestellt. Die Fläche „Ortsteil Aue“ wird im Entwurf weiterhin als geplante Baufläche dargestellt. Die Darstellungen des BP „Sand-Kugelfang“ werden entsprechend des Bebauungsplans minimal angepasst.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
16	Hinweis: An der östlichen Grenze des Gemeindegebietes zur Nachbargemeinde Schmogrow-Fehrow befindet sich das Vorbehaltsgebiet VH 15 des Sachlichen Teilregionalplans „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Dieses Vorbehaltsgebiet ist im FNP-Vorentwurf nicht dargestellt.	Das Vorbehaltsgebiet VH15 wird im Plan dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
17	**Gemeinde Drehnow** Die zur Verfügung stehende EEO für die Gemeinde Drehnow beträgt 0,6 ha. Planflächen als s.g. Altplanung vor 2009 gem. Ziel 5.5 Abs. 2 sind darauf nicht mindernd anzurechnen, da keine diesbezüglichen Sachverhalte zutreffend sind. Die vorhandenen Bebauungspläne sind in den Unterlagen genannt. Es existiert für Drehnow eine rechtswirksame Außenbereichssatzung „Auf dem Berg“. Diese ist in den Unterlagen zum FNP Vorentwurf nicht genannt und sollte ergänzt werden. Bewertung der Planungen:	Die entsprechende Satzung wird in der Begründung übernommen.	**Begründung**
18	Planflächen: Die Planflächen „Gemischte Baufläche Nordweg“ (S. 75) und „Gemischte Baufläche Drachhausener Weg Süd“ (S. 75) haben Siedlungsanschluss. Die Planfläche „Gemischte Baufläche Nordweg“ wird auf die EEO angerechnet. Die Planfläche „Gemischte Baufläche Drachhausener Weg Süd“ wird dem Innenbereich zugeordnet. Damit ist der zur Verfügung stehende Entwicklungsrahmen bzgl. Wohnflächen für die Gemeinde Drehnow in Höhe von 0,6 ha nicht ausgeschöpft. Es besteht eine Reserve von 0,3 ha Wohnbaufläche. Die Planfläche „Gewerbeerweiterung“ (S. 80) hat den erforderlichen Siedlungsanschluss.	Die Fläche „Drachhausener Weg Süd“ wird als Bestandsfläche im Plan übernommen. Alle Planflächen wurden im Entwurf nochmal genauer betrachtet. Dazu wurden Informationen aus dem Landschaftsplan herangezogen und die Flächen in Form von Steckbriefen ausführlicher bewertet. Infolgedessen wurden die Planflächen neu ausgewählt.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
19	Potenzialflächen: Die Potenzialflächen „Gemischte Baufläche Nordweg 2“ (S. 78), „Gemischte Baufläche Eichenweg“ (S. 78), Gemischte Baufläche Hauptstraße Erweiterung Süden (S. 79), „Gemischte Baufläche Hauptstraße Präsidentengraben Drehnow“ (S. 79) überschreiten die zur Verfügung stehende Entwicklungsoption für Drehnow und können daher nicht Bestandteil der Planzeichnung sein. Sollte sich die Gemeinde Drehnow im Rahmen der weiteren FNP-Planung zu einer geänderten Prioritätensetzung entscheiden, so wären alle genannten Potenzialflächen unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents auf die EEO anzurechnen. Für alle Potenzialflächen besteht der erforderliche Siedlungsanschluss.	Die EEO wird mit den Planungsflächen leicht überschritten. Dies liegt an den oben genannten Gründen (Lfd. Nr. 2). Um die weitere Entwicklung über den Betrachtungszeitraum des GFNP hinaus zu steuern, werden auch weitere Potenziale, welche über die EEO hinausgehen dargestellt. Hierfür ist ein eigener Beiplan erstellt worden.	**Planzeichnung und Begründung**
20	Die Potenzialfläche „Hauptstraße Erweiterung Süden“ (S. 79) befindet sich in Randlage zum festgesetzten Freiraumverbund gem. Ziel 6.2 des LEP HR. Innerhalb des Freiraumverbunds sind Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden ausgeschlossen. Die Potenzialfläche befindet sich ebenso im Hochwasserrisikogebiet HQ 100. Wir empfehlen für diese Potenzialfläche alternative konzeptionelle Überlegungen.	Der GFNP möchte auch den sich ändernden Bedingungen der Umwelt entsprechen, weswegen eine weitere Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zum Freiraumverbund und zu Hochwasserrisikogebieten im GFNP nicht erfolgt. Die Fläche wird herausgenommen.	**Planzeichnung und Begründung**
21	Der BP „Eigenheime Friedhofsweg“ (bei GL registriert 1996) ist in den Unterlagen zum Vorentwurf des FNP nicht genannt und als Gemischte Baufläche dargestellt (statt Wohnbaufläche). Der Standort ist gemäß Luftbild mit Eigenheimen bebaut (Fläche ca. 4 ha). Zum Stand der Bekanntmachung liegen bei uns keine Informationen vor.	Das Verfahren wurde zwar 1996 eingeleitet, jedoch nach der Erstellung der Entwurfsplanung nicht weitergeführt.	Keine
22	**<u>Gemeinde Heinersbrück</u>** Die zur Verfügung stehende EEO für die Gemeinde Heinersbrück beträgt 0,6 ha.	Die beiden Ortsteile Heinersbrück und Radewiese haben gültige Innenbereichssatzungen. Diese sind im	

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Der Bebauungsplan „Eigenheimsiedlung Schertkin“ (in Kraft getreten am 10.04.2003, Art der baulichen Nutzung: Kleinsiedlungsgebiet; Allgemeines Wohngebiet) ist als s.g. Altplanung gem. Ziel 5.5 Abs. 2 auf die zur Verfügung stehende EEO mindernd anzurechnen, da die Fläche weder erschlossen, noch bebaut ist. Die Größe des Plangebietes beträgt 3,17 ha. Damit ist die zur Verfügung stehende Eigenentwicklungsoption für den örtlichen Bedarf für die Gemeinde Heinersbrück aufgebraucht (siehe auch Zielmitteilung der GL vom 17.01.2024). Darüber hinaus gehende Ausweisungen von Wohnbauflächen stehen dem Ziel 5.5 des LEP HR entgegen. Die vorhandenen Bebauungspläne sind in den Unterlagen genannt. Laut Erläuterungen zum FNP existiert eine Innenbereichssatzung von 1997. Diese ist im Planungsinformationssystem (PLIS) der GL nicht vorhanden. Wir bitten um Übermittlung der Datensätze an o.g. Adresse. Die Gemeinde Heinersbrück kann sich im Rahmen der weiteren FNP-Planung zu einer anderen Prioritätensetzung bzgl. der Planung von Wohnbauflächen unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Kontingents der EEO entschließen. Dies würde allerdings die Aufhebung des BP „Eigenheimsiedlung Schertkin“ oder einen Realisierungsnachweis dieser Planung voraussetzen. Die Plangebiete/Potenzialgebiete gem. FNP-Vorentwurf werden vorbehaltlich einer geänderten Prioritätensetzung fachlich wie folgt bewertet:	Internet abrufbar (https://geoportal.peitz.de/so_plan.html).	
23	Planflächen: Heinersbrück-Most (S. 86) „An der Hauptstraße“ Der Siedlungsanschluss ist vorhanden. Eine Anrechnung auf die EEO ist erforderlich. Das Plangebiet befindet sich in Randlage zum landesplanerisch festgesetzten Freiraumverbund. Es liegt teilweise im EU Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (Zulässigkeit nach Fachrecht) und befindet sich in Randlage zu Hochwasserrisikogebieten. Nicht zuletzt durch die Lage an der Bahntrasse in 200-300 m Entfernung ist die	Die Fläche wird im neuen Beiplan Wohnen dargestellt und ist nicht mehr Teil der Planzeichnung.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	städtebauliche Attraktivität des Plangebiets eingeschränkt. Eine Weiterplanung sollte unter diesen Gesichtspunkten überdacht werden.		
24	Heinersbrück-Most (S. 89) „Peitzer Straße“ Für das Plangebiet besteht kein Siedlungsanschluss. Es besteht daher Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP HR.	Die Fläche wurde herausgenommen.	**Planzeichnung**
25	Heinersbrück-Most (S. 89), Briesniger Straße Der Siedlungsanschluss ist vorhanden. Eine Anrechnung auf die EEO ist erforderlich.	Die Fläche wird im neuen Beiplan Wohnen dargestellt und ist nicht mehr Teil der Planzeichnung.	**Planzeichnung und Begründung**
26	→ Für alle benannten Planflächen kann nicht beurteilt werden, ob sie sich innerhalb der Innenbereichssatzung befinden, da die Daten in unserem System nicht vorhanden sind (siehe oben).	Die Bauflächen sind entsprechend der Innenbereichssatzungen dargestellt. Unterlagen zu Satzungen sind im Internet abrufbar (https://geoportal.peitz.de/so_plan.html).	Keine
27	Potenzialflächen Heinersbrück-Most (S. 90), Potenzialfläche Tourismusstandort am Heinersbrücker See Das Potenzialgebiet als „Sondergebiet Tourismus“ befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Braunkohlenplans für den Tagebau Jänschwalde. Eine Bewertung der Fläche kann nicht vorgenommen werden, da die Fläche in der Planzeichnung als „SO Tourismus“ ausgewiesen ist und im Erläuterungsbericht eine gemischte Baufläche beschrieben wird. Hier ist zu klären, was geplant ist. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des Bescheides der GL zum Zielabweichungsverfahren vom 20.01.2023 in nachfolgenden Verfahren von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann. Die Abweichungsmöglichkeit besteht jedoch erst verbindlich, wenn das laufende Genehmigungsverfahren zum Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde sowie das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zur	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Begründung und Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Herstellung der Gewässer beim LBGR abgeschlossen sind. Entsprechende Vorbehalte sind zu berücksichtigen. Ziel 33 des Braunkohlenplans steht nicht entgegen (s. o. unter allg. Anmerkungen). Die angegebene Größenordnung des Plangebietes von 0,4 ha ist zu überprüfen.	Mit der genannten Vorgehensweise entfällt auch die erwähnte Tabelle, in welcher die Fläche statt mit 4,6 ha mit 0,4 ha Größe angegeben wurde.	
28	Hinweis: Im östlichen Gemeindegebiet von Heinersbrück befindet sich das Vorranggebiet VR-WEN-20 des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald 2023 (1.Beteiligungsverfahren abgeschlossen).	Das Vorranggebiet Wind war bereits gemäß dem Entwurf des Teilregionalplans dargestellt.	Keine
29	**<u>Gemeinde Jänschwalde</u>** Die zur Verfügung stehende EEO für die Gemeinde Jänschwalde beträgt 1,6 ha. Planflächen als s.g. Altplanung vor 2009 gem. Ziel 5.5 Abs. 2 LEP HR sind darauf nicht mindernd anzurechnen, da keine diesbezüglichen Sachverhalte zutreffend sind. Die vorhandenen Bebauungspläne sind in den Unterlagen genannt. Es fehlt folgender B-Plan, welcher zu ergänzen ist: "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" in den Ortsteilen Drewitz, Jänschwalde-Ost sowie Jänschwalde-Dorf (bekannt gemacht 25.05.2022, 206 ha, Industrie- und Gewerbefläche), derzeit im Verfahren 1. Änderung. Laut den Unterlagen zum FNP existieren folgende Satzungen für die Gemeinde Jänschwalde: - Klarstellungs- und Abrundungssatzung (KES) für den OT Jänschwalde aus dem Jahr 1997 - Innenbereichssatzung (IBS) für den OT Grießen aus dem Jahr 1996	Die Darstellungen aus dem BP "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" 1. Änderung werden in der Planzeichnung überarbeitet.	**Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	- Ergänzungssatzung für den OT Drewitz von 2003 Alle genannten Satzungen sind im PLIS nicht vorhanden. Wir bitten um Übermittlung der Datensätze an o.g. Adresse. Bewertung der Planungen:	Unterlagen zu Satzungen sind im Internet abrufbar (https://geoportal.peitz.de/so_plan.html).	
30	Planflächen: Die geplanten Wohnbauflächen – Jänschwalde OT Drewitz (S. 98), Planfläche Dorfstr. Nord Drewitz, Wohnbaufläche 0,4 ha – Jänschwalde OT Jänschwalde Dorf (S. 98), Planfläche Hauptstr. Am Bahnhof, Gemischte Baufläche 0,3 ha – Jänschwalde OT JW Dorf (S. 99), Planfläche Heinersbrücker Str. 1 Jänschwalde, Gemischte Baufläche 0,2 ha haben Siedlungsanschluss. Die Planflächen müssen auf die zur Verfügung stehende EEO für die Gemeinde Jänschwalde angerechnet werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
31	Für die Planfläche Jänschwalde OT Jänschwalde Ost (S. 99) Planfläche Wilhelm-Pieck-Ring (Wohnbaufläche 0,7 ha) kann kein Siedlungsanschluss festgestellt werden. Es besteht daher für diese Fläche ein Widerspruch zu Ziel 5.2 des LEP HR. Für Planflächen in unmittelbarer Direktlage zu Bahnstrecken empfehlen wir eine Überprüfung der städtebaulichen Qualität für Wohnflächennutzungen.	Der GFNP geht aufgrund der unmittelbaren Nähe zum GRAL von einem Anstieg des Wohnungsbaus in Jänschwalde-Ost aus. Die Fläche am Wilhelm-Pieck-Ring eignet sich als Fläche zum Abrunden des geplanten Siedlungskörpers wie er im alten FNP aus dem Jahr 2002 dargestellt ist. Aktuell entspricht diese Fläche nicht den Zielen der Raumordnung da kein Siedlungsanschluss vorhanden ist. Die Fläche wird deswegen aus dem Entwurf genommen und im Beiplan dargestellt.	**Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
32	Potenzialflächen: Die Potenzialfläche Jänschwalde OT Drewitz (S. 103) Dorfstraße Süd Drewitz, Gemischte Baufläche 0,4 ha, hat Siedlungsanschluss und kann dem Innenbereich zugeordnet werden. Eine Anrechnung auf die EEO würde damit entfallen.	Die genannte Fläche wurde im Entwurf als Bestandsfläche dargestellt, da sie dem Innenbereich zugehörig ist.	**Planzeichnung**
33	Die Potenzialfläche Jänschwalde OT Jänschwalde Dorf (S. 103), Feldweg/ Cottbuser Str., geplante Wohnbaufläche 1,7 ha, hat Siedlungsanschluss und müsste bei Aufnahme in die Planzeichnung unter Beachtung des Gesamtkontingents der zur Verfügung stehenden EEO auf diese angerechnet werden. Die Potenzialfläche würde als einzelne Planung die gesamte zur Verfügung stehende EEO der Gemeinde Jänschwalde ausschöpfen. Die Potenzialfläche befindet sich in unmittelbarer Randlage zu einem EU-Vogelschutzgebiet.	Die südliche Fläche (1,0 ha) ist im alten FNP aus dem Jahr 2002 bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Es erfolgten jedoch keine Baumaßnahmen seitdem. Diese Fläche wurde im Entwurf nun als Potenzialfläche im Beiplan dargestellt. Die nördliche Fläche ist im Entwurf des GFNP als Planfläche dargestellt.	**Begründung und Planzeichnung**
34	Die Potenzialfläche Jänschwalde OT Jänschwalde Dorf (S. 104), Heinersbrücker Str. 2 Jänschwalde, geplante Gemischte Baufläche (1,0 ha) hat keinen Siedlungsanschluss. Die Fläche liegt zwischen zwei Splittersiedlungen. Es besteht ein Widerspruch zu den Zielen 5.4 und 5.2 des LEP HR.	Die Fläche wurde herausgenommen, da sie den Zielen der Raumordnung widerspricht.	**Begründung und Planzeichnung**
35	Die Potenzialfläche Jänschwalde OT Grießen (S. 104) Dorfstr. Grießen, geplante Gemischte Baufläche 2,3 ha, hat Siedlungsanschluss und müsste bei Aufnahme in die Planzeichnung auf die EEO angerechnet werden. Die Fläche überschreitet jedoch als einzelne Planung die zur Verfügung stehende EEO für die gesamte Gemeinde Jänschwalde und steht damit in Widerspruch zu Ziel 5.5 des LEP HR.	Die Fläche wurde herausgenommen, da aktuell ausreichend Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen, um einen Zuzug aufzufangen.	**Begründung und Planzeichnung**
36	Die geplante Gewerbliche Baufläche (49,4 ha) Jänschwalde OT Jänschwalde Ost (S. 105, Planfläche Green Areal Lausitz) hat keinen Siedlungsanschluss. Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene	Die Flächenkulisse ist aus dem alten rechtswirksamen FNP der Gemeinde Jänschwalde aus dem Jahr 2002 übernommen. Die Fläche wurde im	**Begründung und Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Siedlungsgebiete ausschließen. Entsprechende Begründungen dazu sind erforderlich, liegen jedoch nicht vor. Es gibt zu dieser Einzelplanung und auch zum Gesamtkonzept Flugplatzgelände keine nähere Vorhabensbeschreibung oder Masterplanung. Eine Bezugnahme auf die angrenzende laufende B-Plan Änderung ist ebenfalls nicht vorhanden.	Entwurf überarbeitet und besser begründet. Die Begründung aus dem aktuell im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Jänschwalde“ wird für den GFNP übernommen.	
37	Die Potenzialfläche Jänschwalde OT Jänschwalde Dorf S. (105) Sondergebiet Touristik Bergbaufolgelandschaft 5,7 ha liegt innerhalb der Sicherheitslinie und damit im Geltungsbereich des Braunkohlenplans für den Tagebau Jänschwalde. Aus Sicht der Braunkohlen- und Sanierungsplanung wird die naturnahe Nutzung für Freizeit und Tourismus befürwortet. Diese entspricht der Intention des Braunkohlenplans, der eine Mehrfachnutzung (wasserwirtschaftlich, fischereiliche, naturschutzfachliche und touristische Aspekte) an den Seen vorgibt. Bei einer geplanten ufernahen Bebauung sind die geotechnischen Anforderungen zu prüfen. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des Bescheides der GL zum Zielabweichungsverfahren vom 20.01.2023 in nachfolgenden Verfahren von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann. Die Abweichungsmöglichkeit besteht jedoch erst verbindlich, wenn das laufende Genehmigungsverfahren zum Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde sowie das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der Gewässer beim LBGR abgeschlossen sind. Entsprechende Vorbehalte sind zu berücksichtigen. Ziel 33 des Braunkohlenplans steht nicht entgegen (s. o. unter allg. Anmerkungen).	Der GFNP zeigt die Bergbaufolgelandschaft gemäß der aktuellen Genehmigungslage. In der Begründung wurden die Darstellungen erläutert und auf die aktuelle Genehmigungslage verwiesen.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
38	<u>Darstellung von Bestandsflächen:</u> Die Darstellung von Bestandsflächen in der Planzeichnung für die Gemeinde Jänschwalde enthält Flächenausweisungen, welche nicht den Bestand abbilden, sondern darüber hinaus gehen. In Summe werden so 6,8 ha unzulässig indirekt als neue Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Planzeichnung ist an folgenden Stellen zu korrigieren: Ortsteil Drewitz, Dorfstr.: Darstellung einer Fläche im Außenbereich als Wohnbaufläche (ca. 0,9 ha), welche keine Wohnbaufläche ist. Die Korrektur in der Planzeichnung ist erforderlich (oder Aufnahme in die Neuplanung Wohnbauflächen unter Beachtung des Gesamtkontingents der zur Verfügung stehenden EEO).	Die Fläche ist aus dem alten FNP der Gemeinde Jänschwalde Drewitz aus dem Jahr 2003 übernommen. Dort ist sie als Wohnbaufläche dargestellt. Es erfolgten jedoch keine Baumaßnahmen, weswegen die Fläche im Entwurf nicht mehr dargestellt ist. Im Beiplan Wohnen ist sie enthalten.	**Planzeichnung**
39	Ortsteil Kolonie, Lindenstraße: Darstellung als durchgängige Mischbaufläche im Bestand (ca. 3,5 ha), obwohl im Bestand nur Einzelbebauungen im Außenbereich vorhanden sind.	Der Bereich ist gemäß der Innenbereichssatzung aus dem Jahr 1997 dem Innenbereich zuzuordnen.	Keine
40	Ortsteil Jänschwalde Ost, zwischen Bahnhofstr. und Mittelstr.: Darstellung als Wohnbaufläche im Bestand (ca. 2 ha), obwohl im Bestand Grünflächen im Außenbereich vorhanden sind.	Der GFNP geht aufgrund der unmittelbaren Nähe zum GRAL von einem Anstieg des Wohnungsbaus in Jänschwalde-Ost aus. Die Fläche ist aus dem alten FNP der Gemeinde Jänschwalde aus dem Jahr 2002 übernommen. Durch starke Rückbaumaßnahmen ist hier keine Wohnbaufläche mehr vorhanden. Die Flächen werden im Beiplan dargestellt, um Flächen aufzuzeigen, die bei einem Erfolg des GRALs beplant werden könnten.	Keine

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
41	Jänschwalde-Dorf, nördlich Bahnlinie, Chausseestraße und Cottbuser Straße: Darstellung als Wohnbaufläche im Bestand. Hier handelt es sich um Splittersiedlungen, welche als solche zu kennzeichnen und zu bewerten sind.	Die Flächen sind aus dem alten FNP der Gemeinde Jänschwalde aus dem Jahr 2002 übernommen. Dort sind sie als Wohnbauflächen dargestellt. Da sich diese Flächen im Außenbereich befinden, wurden sie nun entsprechend der umgebenden Landschaft als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Die aktuelle Wohnbauflächendarstellung erfolgt gemäß dem BP „Wohngebiet Chausseestraße, Jänschwalde, (inkl. 1. Änderung)“.	**Planzeichnung und Begründung**
42	Ortsteil Grießen, Bahnhofstraße: Darstellung Wohnbaufläche im Bestand (ca. 0,4), obwohl es sich um eine unbebaute Fläche im Außenbereich handelt. Die umgebenden Bebauungen sind Splittersiedlungen.	Die Fläche ist aus dem alten FNP der Gemeinde Jänschwalde Grießen aus dem Jahr 2001 übernommen. Dort ist sie als Wohnbaufläche dargestellt. Da sich diese Flächen im Außenbereich befinden, wurden sie nun entsprechend der umgebenden Landschaft als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
43	**<u>Stadt Peitz</u>** Die zur Verfügung stehende EEO für die Stadt Peitz beträgt 4,4 ha. Peitz ist gemäß Z 3.3 des LEP HR Grundfunktionaler Schwerpunkt und hat damit zusätzlich zur Eigenentwicklungsoption eine Wachstumsreserve in Höhe von 8,8 ha. In Summe stehen für künftige Planungen von	Keine Abwägung erforderlich.	Keine

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	Wohnsiedlungsflächen außerhalb von Bereichen der Innenentwicklung 13,2 ha zur Verfügung. Planflächen als s.g. Altplanung vor 2009 gem. Ziel 5.5 Abs. 2 LEP HR sind darauf nicht mindernd anzurechnen, da nach derzeitigem Kenntnisstand keine diesbezüglichen Sachverhalte zutreffend sind.		
44	Für den Bebauungsplan „Campingplatz Erholungsgebiet Garkoschke“, (in Kraft getreten am 21.11.2001, Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet mit Zweckbestimmung Camping, 2,37 ha) ist innerhalb der weiteren Bearbeitung des FNP-Vorentwurfs darzustellen, inwiefern die Planung Bestand haben soll und ob Wohnbauflächen innerhalb des Plangebietes vorgesehen sind. In dem Fall müsste eine Anrechnung geplanter Wohnbauflächen auf die EEO/WR erfolgen.	Gemäß Festsetzungen des B-Plans ist keine Wohnnutzungen vorgesehen. Es erfolgt bei standgemäßer Durchführung der Planung keine Anrechnung auf die EEO.	Keine
45	Der B-Plan „Wohnungsbau Malxebogen“, in Kraft getreten am 16.02.1995 (Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet) ist im PLIS nicht enthalten. Wir bitten um eine Übermittlung der Datensätze an o.g. Adresse.	Zu finden ist der B-Plan auf den folgenden zwei Internetseiten. https://www.peitz.de/satzungen und https://geoportal.peitz.de/bb_plan.html	Keine
46	Laut Unterlagen zum Vorentwurf des FNP existiert für die Stadt Peitz eine Abrundungssatzung aus dem Jahr 1995. Diese ist im PLIS nicht vorhanden. Wir bitten um Übermittlung der Datensätze an o.g. Adresse. Bewertung der Planungen:	Alle Satzungen sind unter den oben genannten Internetadressen abrufbar.	Keine
47	Planflächen: Nachfolgend genannte geplante Wohnbauflächen haben Siedlungsanschluss, werden dem Außenbereich zugeordnet und auf die EEO/ WR angerechnet: - Richard-Wagner-Straße (S. 114), geplante Wohnbaufläche 1,4 ha - Am Malxebogen Hornoer Ring (S. 114), geplante Gemischte Baufläche 0,8 ha	Die Gesamtfläche der Planflächen wurde in der Begründung vor der erneuten Beteiligung angepasst.	**Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	- Am Malxebogen beim Sportplatz (S. 115), geplante Gemischte Baufläche 0,6 ha - Juri-Gagarin-Straße Nord (S. 115), geplante Wohnbaufläche 1,1 ha - Juri-Gagarin-Straße Süd (S. 115) geplante Wohnbaufläche 5,7 ha Die Flächenbilanz der vorgenannten Planflächen beträgt in Summe 9,6 ha und liegt damit im Rahmen der zur Verfügung stehenden EEO/ WR für die Stadt Peitz i.H.v. 13,2 ha. Die Flächenberechnung (Summe) weicht von der Berechnung in der Begründung zum FNP Seite 114 ab. Hier ist eine Überprüfung erforderlich.		
48	<u>Potenzialflächen:</u> Die Potenzialfläche „Dorfstraße Jänschwalde“ (S. 118), geplante Wohnbaufläche 3,5 ha, hat ebenfalls Siedlungsanschluss und wäre auf die EEO/ WR anzurechnen. Auch bei Übernahme dieser Potenzialfläche in die konkrete Planung für die Wohnbauflächen wäre die Gesamtflächenbilanz i.H.v. 13.1 ha noch innerhalb des zur Verfügung stehenden Kontingents für die Stadt Peitz. Hinweis: Die Bezeichnung der Potenzialfläche „Dorfstraße Jänschwalde“ sollte ggf. überprüft werden. Das Plangebiet befindet sich an der Frankfurter Straße.	Die Bezeichnung der Fläche war leider fehlerhaft von einer anderen Fläche übernommen worden und wurde angepasst. Ab sofort heißt sie „Drehnower Vorstadt“ Die Fläche wird als Planfläche übernommen und ist auf die EEO der Stadt anzurechnen.	**Planzeichnung und Begründung**
49	In der Planzeichnung ist folgende Korrektur bezüglich der Ausweisung von Bestandsflächen vorzunehmen: Nordöstlich der Rudolf-Breitscheid-Straße ist eine Wohnbaufläche im Bestand in einer Größe von ca. 1 ha ausgewiesen. Auf dieser Fläche sind keine Bauten vorhanden, die Fläche liegt im Außenbereich und es gibt keine rechtskräftigen B-Plan mit entsprechender Ausweisung. Vielmehr ist die Fläche eigentlich Bestandteil eines BP aus dem Jahr 1999: „BP Nr. 1 - Gewerbegebiet I, zw. B 97 u. Eisenbahn“, dargestellt als Gewerbe-Industriegebiet. Eine Klarstellung bzw. Korrektur ist erforderlich.	Die Flächendarstellung wurde aufgrund der B-Pläne „Gewerbegebiet I, zw. B 97 u. Eisenbahn“ und Rudolf-Breitscheid-Straße“ angepasst.	**Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
50	**<u>Gemeinde Tauer</u>** Die zur Verfügung stehende EEO für die Gemeinde Tauer beträgt 0,7 ha. Planflächen als s.g. Altplanung vor 2009 gem. Ziel 5.5 Abs. 2 LEP HR sind darauf nicht mindernd anzurechnen, da keine diesbezüglichen Sachverhalte zutreffend sind. Die vorhandenen Bebauungspläne sind in den Unterlagen genannt. Laut Unterlagen zum Vorentwurf des FNP existieren für die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Satzungen, welche im PLIS nicht erfasst sind. Wir bitten daher um Übermittlung der Datensätze an o.g. Adresse: - Klarstellungs- und Abrundungssatzung aus dem Jahr 1997 für die Gemeinde Tauer - Klarstellungs- und Abrundungssatzung aus dem Jahr 1997 für den Ortsteil Schönhöhe Bewertung der Planungen:	Zu finden sind die beiden genannten Satzungen auf den folgenden zwei Internetseiten. https://www.peitz.de/satzungen und https://geoportal.peitz.de/bb_plan.html	Keine
51	<u>Planflächen:</u> Nachfolgend genannte geplante Wohnbauflächen haben Siedlungsanschluss, befinden sich im Außenbereich und werden auf die EEO angerechnet: - Turnower Straße (S. 123), geplante Gemischte Baufläche 0,2 ha - Schönhöher Weg (S. 124), geplante Gemischte Baufläche 0,5 ha Die zur Verfügung stehende Entwicklungsoption für die Gemeinde Tauer ist mit diesen beiden Planflächen ausgeschöpft.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
52	<u>Potenzialflächen:</u> Die Potenzialfläche „Bergstraße“ (S. 127), geplante Gemischte Baufläche 0,5 ha, hat ebenfalls Siedlungsanschluss und wäre auf die EEO anzurechnen. Bei Darstellung dieser Potenzialfläche in der Planzeichnung würde eine Überschreitung der EEO um 0,5 ha vorliegen und damit ein Verstoß gegen das Ziel 5.5 Abs. 2 festzustellen sein.	Die Fläche „Bergstraße“ wird im Entwurf als Planfläche dargestellt und in einem Steckbrief bewertet.	**Begründung und Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Auch die Potenzialfläche „Südliche Hauptstraße“ (S. 127), geplante Gemischte Baufläche 1,0 ha, hat Siedlungsanschluss und wäre auf die EEO anzurechnen. Bei Darstellung dieser Potenzialfläche in der Planzeichnung wäre mit der vorgenannten Potenzialfläche „Bergstraße“ eine Überschreitung der EEO in Summe um 1,5 ha festzustellen sein. Damit besteht ein Verstoß gegen das Ziel 5.5 Abs. 2.	Die Fläche „Südliche Hauptstraße“ wird im Beiplan dargestellt.	
53	Nachfolgend aufgeführte Flächen im Außenbereich, ohne Bebauungsplan bzw. Satzung sind im FNP Vorentwurf als Bestandsflächen Gemischte Bauflächen ausgewiesen, obwohl sie nicht dem Bestand zugeordnet werden können. Eine Korrektur in der Planzeichnung ist erforderlich: - 0,6 ha, Ortseingang aus Richtung Preilack, rechts - 1,5 ha, südöstlich Hauptstraße L 50, zwischen Hausnr. 6-11 - 0,5 ha, nördlich Hauptstraße zwischen Hausnr. 71-72, Richtung Bärenklau	Die drei genannten Flächen sind alle in der Innenbereichssatzung der Gemeinde aus dem Jahr 1997 dargestellt und dem Innenbereich zugehörig (abrufbar unter den o.g. Links).	Keine
54	**<u>Gemeinde Teichland</u>** Die zur Verfügung stehende EEO für die Gemeinde Teichland beträgt 1,1 ha. Planflächen als s.g. Altplanung vor 2009 gem. Ziel 5.5 Abs. 2 LEP HR sind darauf nicht mindernd anzurechnen, da keine diesbezüglichen Sachverhalte zutreffend sind. Folgende Bebauungspläne sind im Vorentwurf FNP nicht genannt und sollen im Rahmen der weiteren Bearbeitung aufgenommen werden: - vBP "Pferde-Ranch Bärenbrück" 2019 - vBP "Kleine Heide" 2018 - BP "Groß Lieskower Straße" 2020 Die Innenbereichssatzung des Ortsteils Maust aus dem Jahr 1996 ist im PLIS nicht enthalten. Wir bitten um Übermittlung der Datensätze an o.g. Adresse. Bewertung der Planungen:	Die drei genannten B-Planverfahren sind allesamt nicht weiterverfolgt worden und aufgehoben. Die Innenbereichssatzung ist abrufbar auf den zwei folgenden Internetseiten. https://www.peitz.de/satzungen und https://geoportal.peitz.de/bb_plan.html	Keine

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
55	Planflächen: Die Planfläche „An der Schäferei Teichland“ im Ortsteil Maust (S. 134), geplante Wohnbaufläche 0,2 ha, ist bereits bebaut, wurde im FNP 2012 jedoch nicht als Wohnbaufläche dargestellt. Daher erfolgt nun eine (nachträgliche) Anrechnung auf die EEO, sofern die Fläche nicht vor oder während der Laufzeit des LEP B-B bebaut worden ist.	Der B-Plan wurde 2019 als Satzung beschlossen, weswegen eine Darstellung erst jetzt im GFNP erfolgen kann. Eine Anrechnung auf die EEO erfolgte bereits im Rahmen des B-Plan-Verfahrens.	Keine
56	Die Planfläche „Seehafen Teichland“ (S. 134) im Ortsteil Neuendorf, geplante Wohnbaufläche 0,8 ha, liegt innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Cottbus-Nord und damit im Geltungsbereich des Braunkohlenplans. Innerhalb des Geltungsbereichs des Braunkohlenplans gelten die Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplans. Der Braunkohlenplan enthält keine Ziele zur Regulierung von Wohnbauflächenkontingenten. Es erfolgt daher im Geltungsbereich des Braunkohlenplans keine Anrechnung von geplanten Wohnbauflächen auf die EEO. Das Plangebiet liegt weiterhin innerhalb des Bereichs, welcher gem. Ziel 19 des Braunkohlenplans für Flächen mit „Sonstigen Nutzungen“ im Sinne einer Mehrfachnutzbarkeit mit Priorität für die touristische Nutzung vorgesehen ist. Die geplante Nutzung entspricht dieser Zielrichtung. Im Rahmen der Errichtung des Hafenbeckens sind die geotechnischen Anforderungen für die Bebauung geprüft und umgesetzt worden.	Die Darstellung der Sicherheitslinie wurde nachgearbeitet. Der Hinweis, dass die Fläche nicht auf die EEO angerechnet wird, widerspricht der landesplanerischen Stellungnahme zum abgeschlossenen B-Plan-Verfahren „Seehafen Teichland“. Eine Anrechnung der GL auf die EEO erfolgte trotz der Lage der Fläche unter Bergrecht.	**Planzeichnung und Begründung**
57	Potenzialflächen: Die Potenzialfläche „Cottbuser Str." im Ortsteil Neuendorf (S. 138), geplante Wohnbaufläche 0,2 ha, liegt innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Cottbus-Nord und damit im Geltungsbereich des Braunkohlenplans. Innerhalb des Geltungsbereichs des Braunkohlenplans gelten die Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplans. Der Braunkohlenplan enthält keine Ziele zur Regulierung von Wohnbauflächenkontingenten. Es erfolgt daher im Geltungsbereich des Braunkohlenplans keine Anrechnung von geplanten Wohnbauflächen auf die EEO.	Die Darstellung der Sicherheitslinie wurde nachgearbeitet. Der Hinweis, dass die Fläche nicht auf die EEO angerechnet wird und sich innerhalb der Sicherheitslinie befindet, wurde in die erneute Flächenbewertung miteinbezogen und in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Die Potenzialfläche liegt innerhalb der Sicherheitszone. Hier sind sicherheitsrelevante Auswirkungen nicht auszuschließen und sicherheitsrelevante Aspekte in Abstimmung mit der Fachbehörde LBGR besonders zu beachten. Die Potenzialfläche überlagert sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Seehafen Teichland“, welcher ein Sondergebiet für Erholung ausweist und in Übereinstimmung mit den Flächendarstellungen des rechtsgültigem FNP steht. Der Planungswille ist hier nicht eindeutig und sollte im weiteren Planungsprozess geklärt werden.	Eine Überlagerung mit dem B-Plan „Seehafen Teichland“ ist nicht vorhanden. Der Geltungsbereich grenzt direkt südlich an die Potenzialfläche an.	
58	Die Potenzialfläche „Groß Lieskower Str.“ im Ortsteil Neuendorf (S. 138), geplante Wohnbaufläche 1,3 ha, wäre bei Aufnahme in die Planzeichnung als Planfläche unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents der Eigenentwicklungsoption für die Gemeinde Teichland auf die EEO anzurechnen. Damit wäre die EEO für die gesamte Gemeinde ausgeschöpft. Bei einer Flächenreduzierung wäre hier eine Nutzung im Winkelbereich der Groß Lieskower Str. als Innenentwicklung möglich. Wir weisen darauf hin, dass für den B-Plan „Groß Lieskower Str.“ bereits mit der Zielmitteilung 2020 der Zielkonflikt wegen Überschreitung der EEO mitgeteilt worden ist.	Die Fläche wurde aufgrund der Nähe zu den Leitungstrassen entsprechend der Vorgaben des Leitungsträgers angepasst. Dieser spricht von einem Schutzstreifen von 25 m. Aufgrund dessen erfolgt eine Neubewertung der Fläche. Die Fläche wird fortan im Beiplan dargestellt. Der genannte B-Plan ist nicht beschlossen worden. Die Anfrage bei der GL wurde ohne die Zustimmung der Gemeinde durchgeführt.	**Planzeichnung und Begründung**
59	Die Potenzialfläche „Dorfstraße West“ im Ortsteil Bärenbrück (S. 139), geplante Gemischte Baufläche 0,3 ha, wäre bei Aufnahme in die Planzeichnung als Planfläche unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents der Eigenentwicklungsoption für die Gemeinde Teichland auf die EEO anzurechnen.	Der B-Plan „Pferde Ranch Bärenbrück“ wurde aufgehoben. Die Fläche „Dorfstraße West“ wird fortan im Beiplan dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Das Plangebiet überlagert sich teilweise mit dem B-Plan „Pferde Ranch Bärenbrück“. Über die Planungsabsicht besteht daher Unklarheit, welche im weiteren Planungsprozess ausgeräumt werden sollte.		
60	Die Potenzialfläche „Am Sportplatz“ im Ortsteil Bärenbrück (S. 139), geplante Gemischte Baufläche 0,4 ha, hat keinen Siedlungsanschluss. Es wäre zuerst die Wohnbaufläche an der Dorfstraße gem. FNP 2012 zu entwickeln. Diese Fläche ist auch im Vorentwurf FNP aktuell dargestellt.	Die Fläche wird im Beiplan dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
61	Die Potenzialfläche „Dorfstraße Ost“ im Ortsteil Bärenbrück (S. 139), geplante Gemischte Baufläche 0,3 ha, wäre bei Aufnahme in die Planzeichnung als Planfläche unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents der Eigenentwicklungsoption für die Gemeinde Teichland auf die EEO anzurechnen.	Die Fläche wird im Beiplan dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
62	Für die Potenzialfläche „Erweiterung Erlebnispark Teichland“ im Ortsteil Neuendorf (S. 140), geplante Entwicklungsfläche Erlebnispark 6,8 ha und damit Vergrößerung der Fläche für den vorhandenen Freizeitpark um ca. 60 %, kann eine Beurteilung erst auf Grundlage einer konkretisierten Planung erfolgen und ist u.a. davon abhängig, ob neue Siedlungsflächen entwickelt werden sollen. Bei einer Nutzungsabsicht vorrangig Waldfläche/ nachrangig Flächen für Freizeit stehen voraussichtlich keine raumordnerischen Belange entgegen.	Neue Siedlungsflächen sollen in der Erweiterung nicht realisiert werden. Sollten konkrete Maßnahmen verwirklicht werden, werden die Belange der betroffenen TöBs im Rahmen dieses Verfahrens abgefragt.	**Begründung**
63	Für die Nutzung der Potenzialfläche „Parkplatz Erlebnispark Teichland“ 1,3 ha im Ortsteil Neuendorf (S. 140) als Parkfläche ist weder ein Siedlungsanschluss erforderlich, noch werden Belange der EEO berührt. Die abschließende Beurteilung erfolgt anhand der konkreten Festsetzungen im Bebauungsplan.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
64	Die Potenzialfläche „Hafenanlage und Maritimtouristik“ 10 ha im Ortsteil Neuendorf (S. 141) liegt innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Cottbus-Nord und damit im Geltungsbereich des Braunkohlenplans. Innerhalb des Geltungsbereichs des Braunkohlenplans gelten die Ziele und	Die Darstellung der Sicherheitslinie wurde nachgearbeitet. Die Bezeichnung in der Begründung ist leider falsch. Es handelt sich	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Grundsätze des Braunkohlenplans. Der Braunkohlenplan enthält keine Ziele zur Regulierung von Wohnbauflächenkontingenten. Es erfolgt daher im Geltungsbereich des Braunkohlenplans keine Anrechnung von geplanten Wohnbauflächen auf die EEO. Das Plangebiet liegt weiterhin innerhalb des Bereichs, welcher gem. Ziel 19 des Braunkohlenplans für Flächen mit „Sonstigen Nutzungen" im Sinne einer Mehrfachnutzbarkeit mit Priorität für die touristische Nutzung vorgesehen ist. Im Rahmen der Herstellung des Hafenbeckens sind die geotechnischen Anforderungen für die Bebauung geprüft und umgesetzt worden Hinweise: Die Darstellung in der Planzeichnung erfolgte als Planfläche (anstatt Potenzialfläche), die Flächenbezeichnung S. 141 ist mit „Campingplatz Teichland" ausgewiesen.	natürlich um den B-Plan „Seehafen Teichland". Die Darstellung als Planfläche erfolgt auf der Grundlage des B-Plans „Seehafen Teichland", der am 28.02.2024 Rechtskraft erlangt hat. Damit erfolgte auch die Darstellung im Entwurf als Bestandsfläche.	
65	Die Potenzialfläche „Campingplatz Teichland" im Ortsteil Maust (S. 141) 10 ha, liegt innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Cottbus-Nord und damit im Geltungsbereich des Braunkohlenplans. Innerhalb des Geltungsbereichs des Braunkohlenplans gelten die Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplans. Die Planung liegt jedoch überwiegend außerhalb derjenigen Zone, welche für sonstige Nutzungen entlang der Uferlinie des Cottbuser Ostsees dafür vorgesehen ist. Innerhalb der hier betroffenen Sicherheitszone sind vor allem sicherheitsrelevante Aspekte zu beachten. Es ist daher mit der Fachbehörde LBGR rechtzeitig abzustimmen, ob die geplante Nutzung des schmalen Landsteges zwischen dem Cottbus Ostsee und dem Kiessee Maust in der Nähe des geplanten Auslaufbauwerks befürwortet werden kann. Die Potenzialfläche überlagert sich teilweise mit dem FFH-Gebiet „Lakomaer Teiche". Die Beurteilung der Nutzung erfolgt demnach auch nach Fachrecht. Die Potenzialfläche ist im Zusammenhang mit der Potenzialfläche „Feriendorf Cottbuser Ostsee" zu sehen, da diese unmittelbar angrenzt. Die Gesamtfläche beider Planungen beträgt ca. 34 ha und ist	Die Darstellung der Sicherheitslinie wurde nachgearbeitet. Die Potenzialfläche Feriendorf ist im abgestimmten Masterplan, 3. Fortschreibung als Sondernutzung mit hohem Grünanteil dargestellt. Diese Darstellung wurde auch für den GFNP übernommen. Gemäß dieser Planungen ist das Sondergebiet lagegetreu dargestellt. Das FFH-Gebiet „Lakomaer Teiche" wird gemäß Hinweis vom MLUK aufgehoben. Damit entfällt die Darstellung im Entwurf des GFNPs.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	damit so groß wie die Ortslage Neuendorf selbst. Auch bei einer perspektivischen Planung wie einem Flächennutzungsplan regen wir an, diese Verhältnismäßigkeit zu prüfen.		
66	Die Potenzialfläche „Feriendorf Cottbuser Ostsee“ im Ortsteil Neuendorf (S. 141) mit einer Fläche von 24 ha liegt innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Cottbus-Nord und damit im Geltungsbereich des Braunkohlenplans. Innerhalb des Geltungsbereichs des Braunkohlenplans gelten die Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplans. Die Planung liegt jedoch überwiegend außerhalb derjenigen Zone, welche für „sonstige Nutzungen“ entlang der Uferlinie des Cottbuser Ostsees dafür vorgesehen ist. Innerhalb der hier betroffenen Sicherheitszone sind vor allem geotechnische und sicherheitsrelevante Aspekte zu beachten. Die Potenzialfläche ist im Zusammenhang mit der „Fläche Campingplatz Teichland“ zu sehen, da diese unmittelbar angrenzt. Die Aussagen zur Verhältnismäßigkeit bezüglich der Flächenausdehnung beider Potenzialflächen treffen hier ebenso zu. Die Verhältnismäßigkeit ist auch im Zusammenhang mit den Planungen der Stadt Cottbus entlang des Seeufers zusehen, welche in Summe die Kapazitätsgrenzen des Sees übersteigen, die Infrastruktur überlasten und die Erholungsnutzung schwächen könnten.	Die Darstellung der Sicherheitslinie wurde nachgearbeitet. Die Potenzialfläche Campingplatz ist im abgestimmten Masterplan, 3. Fortschreibung als Sondernutzung mit hohem Grünanteil dargestellt. Diese Darstellung wurde auch für den GFNP übernommen. Eine von der Gemeinde Teichland in Auftrag gegebene Potenzialanalyse hat das Areal zusätzlich als Potenzialfläche für einen Campingplatz ausgemacht. Gemäß dieser Planungen ist das Sondergebiet lagegetreu dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
67	<u>Hinweis:</u> Im Ortskern Bärenbrück sind zwei Flächen als Bestandsflächen „Gemischte Bauflächen“ ausgewiesen, welche im FNP 2012 als Grünfläche dargestellt wurden (südöstlich und südwestlich des Dorfkerns). Die Flächen sind dem Innenbereich zugeordnet, daher wäre keine Anrechnung auf die EEO erforderlich. Eine Überprüfung des kommunalen Planungswillens unter dem Gesichtspunkt der Sicherung wertvoller Baumbestände wird hier vorgeschlagen.	Die Flächen in Bärenbrück wurden entsprechend der Forstgrundkarte und der bestehenden Bauflächen nochmal geprüft und angepasst dargestellt. Die Flächen sind ansonsten gemäß des FNPs aus dem Jahr 2012 und der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aus dem Jahr 2018 dargestellt.	**Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
68	**<u>Gemeinde Turnow-Preilack</u>** Die zur Verfügung stehende EEO für die Gemeinde Turnow-Preilack beträgt 1,2 ha. Planflächen als s.g. Altplanung vor 2009 gem. Ziel 5.5 Abs. 2 LEP HR sind darauf nicht mindernd anzurechnen, da keine diesbezüglichen Sachverhalte zutreffend sind. Alle Bebauungspläne sind im Vorentwurf FNP enthalten.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
69	Der B-Plan „Gewerbestättengebiet“ OT Turnow (in Kraft getreten am 14.03.1994, Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet; Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung; Mischgebiet) ist im PLIS vermutlich als BP „Gewerbegebiet zw. B 97 u. Rb-Strecke“ enthalten. Hier ist ein Abgleich der Bezeichnung erforderlich. Sollte es sich um den vorgenannten BP gem. PLIS handeln, so ist im FNP Vorentwurf an dieser Stelle ein Sondergebiet Photovoltaik vorgesehen, was in den Beschreibungen zu den Neuplanungen nicht vermerkt ist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Die Außenbereichssatzung „Ausbau Windmühle“ für den Ortsteil Turnow (1995) ist im PLIS nicht enthalten. Wir bitten um Übermittlung der Daten an o.g. Adresse.	Der BP „Gewerbegebiet zwischen der (ehem.) B97 und der (ehem.) Eisenbahn“ ist ein Bauleitplan der Stadt Peitz, südlich der Gemarkungsgrenze Turnow/ Peitz. Nördlich dieser Gemarkungsgrenze befindet sich der BP „Gewerbestättengebiet Turnow“ der Gemeinde Turnow-Preilack. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack hat am 13.10.2023 eine Teil-Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen. Für den betreffenden Teilbereich wird ein selbstständiger vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt mit der Bezeichnung "Solarpark Präsidentengraben". Der Vorentwurf befindet sich aktuell im Beteiligungsverfahren. Die Außenbereichssatzung ist abrufbar auf den zwei folgenden Internetseiten.	Keine

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
		https://www.peitz.de/satzungen und https://geoportal.peitz.de/bb_plan.html	
70	Planflächen: Die Planfläche „Am Kanal“ im Ortsteil Turnow (S. 148), geplante Wohnbaufläche 0,6 ha, hat Siedlungsanschluss. Auf Grund der Lage im Außenbereich erfolgt eine Anrechnung auf die EEO i.H.v. 0,6 ha. Die Planfläche „Schulstraße“ im Ortsteil Preilack (S. 148), geplante Gemischte Baufläche 0,2 ha, hat Siedlungsanschluss. Auf Grund der Lage im Außenbereich erfolgt eine Anrechnung auf die EEO i.H.v. 0,2 ha. Die Planfläche „An der Chaussee 1“ im Ortsteil Preilack, geplante Gemischte Baufläche 0,5 ha, hat Siedlungsanschluss. Auf Grund der Lage eines Teils der Fläche im Außenbereich erfolgt eine Anrechnung auf die EEO i.H.v. 0,2 ha (0,3 ha werden dem Innenbereich zugeordnet). Wir weisen darauf hin, dass südöstlich des Plangebiets ein Hochwasserrisikogebiet HQ 100 liegt.	Die Fläche „Am Kanal“ wird im Beiplan dargestellt. Die Fläche „Schulstraße“ wurde vergrößert und umbenannt in „Ugorina“. In einem Steckbrief sind alle Belange untersucht worden. Der Hinweis, dass die Planfläche „An der Chaussee 1“ nur anteilmäßig auf die EEO angerechnet wird, wurde in die erneute Flächenbewertung miteinbezogen und in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Es erfolgt nun eine teilweise Darstellung als Bestandsfläche. Das Hochwasserrisikogebiet (HQextrem) im Süden der Gemeinde ist dargestellt. Angrenzend an die Planfläche ist kein Hochwasserrisikogebiet vorhanden.	**Planzeichnung und Begründung**
71	Potenzialflächen: Die Potenzialfläche „An der Chaussee 2“ im Ortsteil Preilack (S. 152), geplante Gemischte Baufläche 0,8 ha, hat Siedlungsanschluss. Auf Grund der Lage im Außenbereich wäre die Potenzialfläche bei Aufnahme in die	Die Fläche wird im Beiplan dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**

Lfd. Nr.	**35. Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	Planzeichnung als Planfläche unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents der Eigenentwicklungsoption für die Gemeinde Turnow-Preilack auf die EEO anzurechnen. Wir weisen darauf hin, dass südöstlich des Potenzialgebiets ein Hochwasserrisikogebiet HQ 100 liegt.		
72	Die Potenzialfläche „Wiesenstraße“ im Ortsteil Preilack (S. 152), geplante Gemischte Baufläche 0,6 ha, hat Siedlungsanschluss. Auf Grund der Lage im Außenbereich wäre die Potenzialfläche bei Aufnahme in die Planzeichnung als Planfläche unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents der Eigenentwicklungsoption für die Gemeinde Turnow-Preilack auf die EEO anzurechnen.	Die Fläche wird im Beiplan dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
73	Die Potenzialfläche „Präsidentengraben“ im Ortsteil Turnow (S. 153), geplante Gemischte Baufläche 1,3 ha, hat Siedlungsanschluss. Auf Grund der zentralen Lage im Dorf wird die Fläche dem Innenbereich zugeordnet. Es erfolgt daher keine Anrechnung auf die EEO.	Die Fläche wird auf kommunalen Wunsch im Entwurf nicht mehr dargestellt.	**Planzeichnung und Begründung**
74	→ Sofern Sie zu unserer Stellungnahme Abstimmungsbedarf sehen, stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung. → Wir bitten, bei nachfolgenden Beteiligungen, die Bezeichnung der einzelnen Planflächen beizubehalten, um Orientierung und Vergleich effizient zu gewährleisten.	Es wird keine neuen Namen für im Vorentwurf dargestellten Flächen geben, eine Nummerierung soll jedoch zusätzlich als Anhaltspunkt auch in der förmlichen Beteiligung dienen.	

Lfd. Nr.	**36. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen. Nach Auswertung des Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:	Die Leitungen der beigefügten Planunterlagen wurden in der weiteren Planung berücksichtigt. Keine Plan- oder Potenzialflächen überschneiden sich mit der Lage von Leitungen im Plangebiet.	**Planzeichnung (intern)**

Lfd. Nr.	**36. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
	In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.		

Lfd. Nr.	**37. Deutsche Bahn AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
1	Inmitten des Plangebiets verlaufen die Bahnstrecken 6220 Merzdorf Strw - Peitz Ost Strw ca. Bahn-km 6,9 – 11,3, 6345 Halle Hbf – Guben ca. Bahn-km 186,6 – 198,2 sowie 6253 Großenhain Cottb Bf - Ffo Strw ca. Bahn-km 90,0 – 93,9. Aus Sicht der o. g. Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten: Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf den planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.	Die Hinweise wurden in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.	Keine
2	Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Feuerwehrzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.	Die Hinweise wurden in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.	Keine

Lfd. Nr.	**37. Deutsche Bahn AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
3	Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Dies ist im Rahmen der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen.	Der Abstand wurde bei der Ausweisung von solchen Flächen berücksichtigt.	Keine
4	Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die	Die Blendwirkung von Solaranlagen wird in nachgeordneten Verfahren genauer betrachtet und hierbei auch beteiligt.	Keine

Lfd. Nr.	**37. Deutsche Bahn AG**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
	Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.		
5	Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.	Keine Abwägung erforderlich.	Keine
6	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.	Die genannten Belange sind nicht relevant für die Darstellungen im GFNP und werden nicht in die Planunterlagen übernommen.	

Übersicht der beteiligten Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	**Öffentlichkeit 1**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird gefolgt.			
1	bezugnehmend auf mein Gespräch am 25.04.2024 im Amt Peitz mit Frau Donath und Ihr Telefonat am 10.04.2024 mit Herrn Böhme bitte ich um die Einarbeitung des folgenden Sachverhalts zu meinem unten bezeichneten Grundstück in den derzeit ausliegenden FNP der Gemeinde Tauer: Grundstück Tauer, Flur 1, Flurstück 308 … gemäß beiliegender Liegenschaftskarte. Darstellung im FNP bitte als gemischte Baufläche (statt der gewerblichen Baufläche). Damit soll – wie auf allen weiteren, benachbarten Grundstücken in Tauer – eine flexible, gemischte Nutzung durch Landwirtschaft, Gewerbe und Wohnen ermöglicht werden. Dies entspricht auch dem Charakter und der Lage des erschlossenen Grundstücks im Innenbereich der Gemeinde Tauer gemäß Klarstellungs- und Abrundungssatzung.	Die Fläche wurde als gemischte Baufläche in der Planzeichnung dargestellt.	**Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**Öffentlichkeit 2**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
1	**Zum Ablauf des Verfahrens (S. 14):** §249(4) BauGB ermöglicht es, Kommunen auch nach Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gemäß WindBG (in BB durch die Regionalplanung sicher zu stellen) zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Im Amtsbereich ist dies essentiell, um die Bereitstellung von grünem Strom für das „Green Areal Lausitz“ zu gewährleisten. Im finalen Entwurf des GFNP sollten daher zusätzliche, für Nutzung von	Eine erarbeitete Potenzialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist parallel erarbeitet worden. Das Kartenwerk sowie die Ergebnisse sind dem GNFP angehängt. Das Thema Wind wurde nachträglich betrachtet. Nördlich des GRALS sind Flächen identifiziert worden, welche	**Begründung und Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**Öffentlichkeit 2**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	Windenergie geeignete Flächen ausgewiesen werden. Die Identifikation dieser Flächen sollte Teil des Verfahrens sein.	für Freiflächenphotovoltaik geeignet sind. Diese Flächen sind auch potenziell für Windkraftanlagen geeignet, da sie sich auch in ca. 1.200m Entfernung zum nächsten Wohnhaus im OT Drewitz befinden. Dabei handelt es sich um eine ca. 19ha große Fläche.	
2	**Zu Green Areal Lausitz (S. 17):** Richtigerweise wird in 3.1.1. (S.30) allgemein auf die besondere Bedeutung des Ausbaus von erneuerbaren Energien (EE) für den Klimaschutz hingewiesen. Im Speziellen hat der EE Ausbau auch für die wirtschaftliche Entwicklung im Amt eine herausragende Bedeutung, denn die angestrebte nachhaltige Produktion im grünen Industriepark ist nur mit zusätzlichen EE Anlagen möglich. Unser Formulierungsvorschlag wäre: Der Bereich soll in einen „grünen“ Industriepark mit der Bezeichnung „Green Areal Lausitz“ umgewandelt werden, in dem nicht nur nachhaltig und möglichst klimaneutral produziert wird, sondern in welchem auch entsprechende Produkte entstehen.	Die Ausführungen zum Green Areal Lausitz wurden ausgeführt und auch um den genannten Nebensatz ergänzt.	**Begründung**
3	**Zum Ausbau Erneuerbarer Energie (S. 30):** Mit der Einführung des neuen §2 EEG 2023 hat die aktuelle Bundesregierung der Bedeutung des Ausbaus von EE im Rahmen der Schutzgüterabwägung besonders hohen Ausdruck verliehen. Am effizientesten kann diesem Erfordernis mit der Ausweisung von Flächen für die Wind- und Solarenergienutzung Rechnung getragen werden. Dies sollte entsprechend festgestellt werden.	Eine erarbeitete Potenzialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist parallel erarbeitet worden. Das Kartenwerk sowie die Ergebnisse sind dem GNFP angehängt. Das Thema Wind wurde nachträglich betrachtet. Nördlich des GRALS sind Flächen identifiziert worden, welche	**Begründung und Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**Öffentlichkeit 2**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	Unser Formulierungsvorschlag wäre: Besonders hervorzuheben hierbei ist die Priorisierung des Ausbaus von erneuerbaren Energien, der gemäß §2 EEG 2023 nun im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dient. Durch die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Solar- und Windenergienutzung soll diesem überragenden öffentlichen Interesse effizient Rechnung getragen werden.	für Freiflächenphotovoltaik geeignet sind. Diese Flächen sind auch potenziell für Windkraftanlagen geeignet, da sie sich auch in ca. 1.200m Entfernung zum nächsten Wohnhaus im OT Drewitz befinden. Dabei handelt es sich um eine ca. 19ha große Fläche.	
4	**SN Landesplanung (S. 31ff.):** Die Stellungnahme der GL wird rein deskriptiv behandelt und nicht abgewogen. Bei den meisten Zielen besteht auch tatsächlich wohl kein/wenig Abwägungsspielraum. Bei Ziel 8.2- Windenergienutzung ist die Feststellung der GL jedoch veraltet. §249 BauGB erlaubt die Ausweisung zusätzlicher Flächen auch über die im Regionalplan festgelegten Gebiete. Im Regionalplan-Entwurf der Nachbarregion Oderland-Spree wird dies auch explizit erwähnt, dort heißt es: „Die Kommunen der Planungsregion Oderland-Spree haben die Möglichkeit, zusätzlich zu den im sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ festgelegten Windenergiegebieten weitere Windenergiegebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festzulegen.“ Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie sollte im finalen GFNP entsprechend behandelt und bewertet werden.	Die Stellungnahme der GL erfolgte im Rahmen der vorläufigen Abfrage der Ziele der Raumordnung. Die Ziele, welche genannt wurden, wurden im Rahmen der weiteren Erarbeitung berücksichtigt. In der frühzeitigen Beteiligung kam nun eine Stellungnahme der GL, welche dezidiert abgewogen wurde im Rahmen der Abwägung. Das Amt Peitz befindet sich im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft „Lausitz-Spreewald“. Auch in dieser Planungsgemeinschaft gibt es die Möglichkeit weitere Vorranggebiete für die Windenergieerzeugung im GFNP darzustellen. Eine erarbeitete Potenzialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist parallel erarbeitet worden. Das	**Begründung und Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**Öffentlichkeit 2**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
		Kartenwerk sowie die Ergebnisse sind dem GNFP angehängt. Das Thema Wind wurde nachträglich betrachtet. Nördlich des GRALS sind Flächen identifiziert worden, welche für Freiflächenphotovoltaik geeignet sind. Diese Flächen sind auch potenziell für Windkraftanlagen geeignet, da sie sich auch in ca. 1.200m Entfernung zum nächsten Wohnhaus im OT Drewitz befinden. Dabei handelt es sich um eine ca. 19ha große Fläche.	
5	**Regionalplan Wind (S. 41):** Der aktuelle Stand des Teilregionalplans Windenergienutzung wird rein deskriptiv dargestellt. Es wird jedoch nicht erläutert, wie mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung umgegangen werden kann und soll. Eine Option könnte sein, dass die geplanten Vorrangflächen für die Windenergie, wie es zum Bespiel in 4.2.4 für Flächen der Ver- und Entsorgung vorgesehen ist, nachrichtlich in den GFNP übernommen werden, sofern der Teilregionalplan Rechtskraft erlangt.	Die Fläche in den Planunterlagen entspricht bereits der des aktuellen Entwurfs zum neuen Teilregionalplan Windenergienutzung.	Keine
6	**Zum SO PV nördlich von Peitz (Planzeichnung):** Die rot umrandete Fläche liegt in Turnow-Preilack und ist als „Sondergebiet Photovoltaik“ gekennzeichnet. Aufgelistet sind für die Gemeinde als Planungsgrundlage nur die rechtskräftigen B-Pläne „Vorhaben- und Erschließungsplan Fotovoltaik-Solarpark“ (2008) und „Fotovoltaik-Solarpark 2“ (2010). Für die dargestellte Fläche existiert nur ein B-Plan	Der BP „Gewerbegebiet zwischen der (ehem.) B97 und der (ehem.) Eisenbahn“ ist ein Bauleitplan der Stadt Peitz, südlich der Gemarkungsgrenze Turnow/ Peitz. Nördlich dieser Gemarkungsgrenze befindet sich der BP „Gewerbestättengebiet	**Begründung**

Lfd. Nr.	**Öffentlichkeit 2**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.		
	„Gewerbestättenbetrieb“. Lässt dieser die Photovoltaik Nutzung zu, gab es Änderung des Plans oder ist die Bezeichnung falsch eingezeichnet?	Turnow“ der Gemeinde Turnow-Preilack. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack hat am 13.10.2023 eine Teil-Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen. Für den betreffenden Teilbereich wird ein selbstständiger vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt mit der Bezeichnung "Solarpark Präsidentengraben". Der Vorentwurf befindet sich aktuell im Beteiligungsverfahren.	
7	**Darstellung Planzeichnung Wind:** Vor dem Hintergrund, dass der GFNP an die Grundsätze und Ziele der Raumordnung der Landes- und Regionalplanung gebunden (S. 29) ist und langfristig und bindend sein soll, sollten absehbare Entwicklungen mit Normcharakter aufgegriffen werden, um den GFNP nicht kurzfristig wieder überarbeiten zu müssen. Zu prüfen ist daher, ob nicht in der Planzeichnung zwischen „Planzeichen ohne Normcharakter“ und „nachrichtlichen Übernahmen“ die Normcharakter (in anderen Plänen) haben bzw. erlangen könnten, differenziert werden sollte. Die geplanten, im Entwurf des sachlichen Teilregionalplans befindlichen Vorranggebiete für die Windenergie (nicht mehr Windeignungsgebiete) können, wie es zum Beispiel in 4.2.4 für Flächen der Ver- und Entsorgung vorgesehen ist, nachrichtlich in den GFNP übernommen werden, sofern der Teilregionalplan Rechtskraft erlangt. Unser Vorschlag wäre:	Die Einteilung in „Planzeichen ohne Normcharakter“ und „Nachrichtliche Übernahmen“ erscheint sinnvoll und wird weiterverfolgt. Das Wort „Windeignungsgebiete“ wird durch „Vorranggebiete Wind“ ersetzt.	**Begründung und Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**Öffentlichkeit 2**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.			
	Neue Kategorie: Nachrichtliche Übernahmen Streichung: ~~Windeignungsgebiet~~ Ersatz durch: Vorranggebiete Wind		

Lfd. Nr.	**Öffentlichkeit 3**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird gefolgt.			
1	zu dem im Zeitraum vom 04.04.2024 bis 16.05.2024 veröffentlichten Flächennutzungsplan der Gemeinde Tauer geben wir hiermit im Nachgang folgenden Hinweis ab. Die von der Gemeinde Tauer geplante Wohnbaufläche „Schönhöher Weg“, Größe 0,5 ha gehört nachweislich zum Brutgebiet gefährdeter Vogelarten, insbesondere dem Wiedehopf und der Feldlerche. Das geplante Bebauungsgebiet ist derzeit eine ökologisch wertvolle Wiese, die an offene Flächen von Pferdekoppeln, Ackerland, weiteren Wiesenflächen und den nahen Waldrand grenzt und stellt damit eine wesentliche Futterquelle und Rückzugsort vor Lärmemissionen dar. Aus diesem Grund melden wir hiermit außerhalb der gestellten Fristen (§ 4a (5) Baugesetzbuch) naturschutzrechtliche Bedenken an. Wir regen daher an, statt der Wohnbaufläche „Schönhöher Weg“ die Fläche „Bergstraße“ (siehe Begründung GFNP Amt Peitz Seite 126) als Wohnbaufläche zu planen. Diese liegt direkt an einer Landesstraße + befestigter Weg und ist somit schon jetzt einer anhaltenden Lärmemission ausgesetzt. Des Weiteren ist die Erschließung der Wohnbaufläche „Schönhöher Weg“ keinesfalls eine Abrundung zum bestehendem Siedlungskörper. Während die Wohnbaufläche „Bergstraße“ lediglich eine Ausdehnung entlang der Landesstrasse darstellt.	In der Erarbeitung des Landschaftsplans und des Umweltberichts wurden die aufgeführten Belange geprüft und neu bewertet. Eine Darstellung im Entwurf wurde fundiert getroffen und erläutert. Die Potenzialfläche an der Bergstraße grenzt auch direkt an ein SPA-Gebiet an, weswegen auch hier naturschutzrechtliche Bedenken erwartet werden können. Die Fläche „Bergstraße“ ist im Entwurf, die Fläche „Schönhöher Weg“ ist im Beiplan zum GFNP dargestellt.	**Begründung und Planzeichnung**

Lfd. Nr.	**Öffentlichkeit 3**	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
Der Stellungnahme wird gefolgt.			
	Abschließend daher der Hinweis. Ein Wechsel der geplanten Wohnbauflächen ist aus naturschutzrechtlichen Gründen unbedenklicher und der Eingriff in das bestehende Ökosystem wesentlich geringer.		